

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Zweites Beilagen-Heft

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Zweites Beilagen-Heft  
zu den  
Verhandlungen der zweiten Kammer  
der  
**Stände-Versammlung**  
des Großherzogthums Baden,  
**1828,**  
und zwar zum zweiten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos.

Heidelberg, Karl Groos.

I n h a l t.

Protokoll vom 20. März.

Gehörend zu  
Protokolls-Seite

- 1) Commissionsbericht über die Motion des Abg. Duttlinger, die Permanenz des Gesetzes, über den §. 57 der Verf. Urk., die Amortisationscasse betr. . . . . 205

Protokoll vom 22. März.

- 2) Vortrag der hohen Regierungs-Commission über den der ersten Kammer vorgelegten Gesetzesentwurf wegen Abschaffung der peinlichen Frage und Beschränkung der körperlichen Züchtigung . . . . . 226
- 3) Commissionsbericht, erstattet von dem Abg. Sulzberger, über den Gesetzes-Vorschlag, die Milderung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen betr. . . . . 234

Protokoll vom 26. März.

- 4) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der Accise und des Ohmgeldes von Branntwein, und Einführung eines Kesselgeldes, erstattet von dem Abg. Dollmättsch . . . . . 249

- 5) Bericht über den Gesetzesentwurf, die Verwandelung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürgerannahms-Taxen in eine jährliche Rente, erstattet von dem Abg. Kirn 249

Protokoll vom 29. März.

- 6) Gesetzesentwurf wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes, wie solches in der Sitzung vom 26. März 1828 von der ersten Kammer angenommen wurde. 286
- 7) Commissionsbericht über die summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisationscasse aus den Jahren 1824 bis 1826, erstattet von dem Abg. Ackermann 286
- 8) Commissionsbericht über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1828 bis 1830, erstattet von demselben 286
- 9) Commissionsbericht über die Motion des Abg. Böcker wegen Aufhebung der Staatsfrohnenden, erstattet von dem Abg. Wild 286
- 10) Commissionsbericht über die Aufnahme der Sanitätsbeamten in die allgemeine Wittwenkasse, nach einem fixirten Praxis-Ertrag, erstattet von dem Abg. Faber 286

Protokoll vom 31. März.

- 11) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf die Aufhebung der peinlichen Frage, der in Strafübeln bestehenden Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperlichen Züchtigung betr. erstattet v. Dr. Duttlinger. 329
- 12) Commissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Umlage zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr., erstattet von dem Abg. Kern 330
- 13) Commissionsbericht über die Nachweisung wegen Verwendung der Staatsgelder pro 1824 bis 1826, erstattet von dem Abg. Frey 330

Beilage Nr. 1. zum Protocoll v. 20. März 1828.

Commissionsbericht  
über

die Motion des Abg. Duttlinger, die Perma-  
nenz des in der Sitzung vom 12. März an-  
genommenen Gesetzes über §. 57 der Verfas-  
sungsurkunde, die Amortisationscasse betr.

Erfattet von dem Abgeordneten Rosshirt.

Meine Herren!

Ihre Commission hat den Antrag des Abg. Dutt-  
linger für wichtiger erachtet, als man nach dem ersten  
Blicke glauben dürfte.

Ein sehr geehrtes Mitglied der andern Kammer hat  
schon in der Sitzung vom 22. April 1825 die Richtung  
gehörig bezeichnet, in welcher jede nähere Bestimmung  
der Wirksamkeit des ständischen Ausschusses erfolgen muß,  
zunächst nämlich als Ergänzung und weitere Ausführung  
der Beziehungen, welche die Verfassungsurkunde in den  
§§. 51, 57, 63 nimmt.

Dabei zeigt sich, daß der Gegenstand des nun vorlie-  
genden Antrags unter mehr als einen Standpunkt ge-  
bracht werden könnte. Bis hieher ist die Sache immer  
als ein Zusatz zur Verfassungsurkunde angesehen wor-  
den, und in dieser Beziehung soll durch einen solchen  
Zusatz dem ständischen Ausschusse ein bleibendes neues  
Recht eingeräumt werden, und so haben wir auch den  
Sinn der Motion aufgefaßt. Dadurch aber, meine  
Herren, ist freilich noch nicht gesagt und entschieden,  
daß der Kammer selbst ein neues Recht zugehe.

In einer andern Beziehung könnte die Sache nach dem  
§. 51 der Verfassungsurkunde als ein, von dem letzten  
Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an den  
ständischen Ausschuss gewiesener Gegenstand betrachtet  
werden. Jedoch zeigt die bekannte und schon von dem

Berichtserfatter der andern Kammer in der Sitzung des Jahres 1825 hervorgehobene Geschichte der transitorischen Bestimmung des Ausschusses, daß man nicht gemeint war, die Sache so zu nehmen, vielmehr geglaubt hat, in dem Gesetze den Ständen durch ihren Ausschuss ein neues, aber nur transitorisches Recht zu geben. Das Neue des Rechts besteht nun hauptsächlich darin, daß der Ausschuss am Ende eines jeden Rechnungsjahres die Prüfung der Rechnung der Amortisationscasse vornehme, was den Ständen selbst nur nach drei Jahren über drei Rechnungen zusteht. Durch dies Recht des Ausschusses hätten die Stände in der That verloren, wenn nicht immer der Ausschuss nur als eine Prüfungs-Commission der Kammern angesehen worden wäre, die darüber Bericht, wie jede andere Commission, zu erstatten hat. Der Kammer ist daher auch ein Superrevisionsrecht vorbehalten, welches durch die förmliche Verhandlung der Sache jedesmal wirklich ausgeübt wird.

Nach der Verfassungsurkunde ist der ständische Ausschuss auf bestimmte Geschäfte beschränkt, und dies gewiß nicht weniger im Interesse der Stände als der Regierung.

Das transitorische Gesetz, auf dessen Permanenz-Erklärung der Antrag geht, enthält:

- a) allgemeine Vorschriften für die Constituirung und Verhandlung des Ausschusses.
- b) Bestimmungen über die eigene Wirksamkeit der Amortisationscasse in Hinsicht auf Ansehen und über die Anticipation, die von der Amortisationscasse verlangt werden kann.
- c) das Recht des Ausschusses, alle Jahre zusammen zu kommen, um die Rechnung der Amortisationscasse zu prüfen.

Ihre Commission hat sich nicht für berufen geachtet, vorerst die Frage, in wie weit die Thätigkeit des Ausschusses im Allgemeinen ohne Gefahr erweitert werden könne, zu prüfen; gewiß vereinigen wir uns in dem Grundsatz, daß zur Beschränkung der Stände selbst dem Ausschusse nichts bewilligt werden soll.

Außerdem glaubt Ihre Commission zu a.

Daß die angeführten allgemeinen Vorschriften allerdings in der Verfassungsurkunde fehlen, ihr Mangel, der im transitorischen Gesetze gewissermaßen gehoben ist,

aber nicht so drückend sei; es gibt nämlich allgemeine Rechtsgrundsätze, wornach Collegien sich bilden, auch treten solche speciel-positiv durch Observanz bald genügend ins Leben.

Zu b. aber ist leicht einzusehen, daß jene Bestimmungen transitorisch bleiben müssen, weil sie Finanzmaßregeln enthalten, die natürlich, wie das Finanzgesetz, von dem Wechsel der Zeit abhängen.

Und so dürfte sich zu c. in der That das Wesentliche des Antrags um die Frage drehen:

Ist das Recht des Ausschusses, alle Jahre zusammen zu kommen, um die Rechnung der Amortisationscasse zu prüfen, als ein ständiges wie durch die Verfassungsurkunde garantirtes, zu erbitten?

Meine Herren! Ihre Commission ist der Meinung, daß nach den Gebräuchen in andern Kammern, Anträge, die immer eine Art von Verbindlichkeit auf der einen Seite begründen, und die andere Seite in eine eigene Situation bringen; streng zu prüfen seien — am strengsten wenn sie einigen Bezug auf die Verfassung selbst haben.

Ihre Commission bekennt nach reifer Ueberlegung vorerst ihre Gesinnung, in der Sache absprechend nicht aufzutreten zu wollen, glaubend, daß dieß Recht den Ständen an sich so wenig, wie der Regierung präjudicirlich, gleichwohl in den Einzelheiten der äußern Vor- und Nachtheile durch die Erfahrung weniger Jahre noch nicht hinlänglich habe geprüft werden können, und daß die Sache somit wohl noch geeignet sei, mit einiger Eifersucht angesehen zu werden.

Zudem hat die hohe Regierung den Stand der Dinge ihrerseits nicht verändert, und bereits durch ein neues Gesetz für die kommenden drei Jahre, das Recht des Ausschusses gesichert.

Dürfte es nicht gerathen, angemessen und billig seyn, den Ansichten der künftigen, integral erneuerten Kammer nicht vorzugreifen, zumal die Regierungskommission sich in eine bestimmte Opposition hinsichtlich dieses Punctes bis hieher gesetzt hat? Zwar kann es auch von dieser nicht so gemeint seyn, als sie die Sache nicht einer neuen Prüfung werth, und wir sind sogar überzeugt, daß die hohe Regierung, wenn sie in der Erfahrung befestigt, und die Entwicklung zeitgemäß ist, dem wahrhaft Er-

proben aus bloßem Streben, beim Alten zu bleiben, nicht entgegenstehen wird.

Ihre Commission hält hiernach bei diesem zu zeitgemäßen besondern Schritte der Kammer nicht auffordern Stand jedenfalls für wünschenswerth, daß die Kammer nicht in directer Opposition gegen die hohe Regierung ihre Ansicht gegenwärtig ausspreche.

Die Regierung wird immer erkennen, daß der Credit der Amortisationscasse das gemeinschaftliche Ziel unserer Bestrebungen ist, und wir in diesem Sinne schon in der Sitzung des Jahrs 1825 die Stimmen in den beiden Kammern bestimmt dahin sich ausgesprochen haben, daß an der ständischen Einwirkung bei der Revision der Amortisationscasserechnung nichts verloren gehen dürfe. Wenn nun aber die Kammer verfassungsmäßig in der That dieß Recht genießt, wenn das Recht des Ausschusses nichts anders ist als eine Vorrevision, und kein Anzeigen da ist, daß die hohe Regierung für die Folge dieß Recht des Ausschusses zurück nehmen werde — wenn ferner ein Punkt in dem transitorischen Gesetz (oben zu a.) einer allgemeinen Bestimmung so nothwendig nicht bedarf, und zwei andere Punkte (oben zu b.) wirklich transitorisch wie das Finanzgesetz bleiben müssen, so ist Ihre Commission, die nicht wünschen kann: daß ohne sehr dringende Verhältnisse von der hohen Kammer selbst das Neue, in die Verfassungsurkunde Eingreifende, ausgehe, der Meinung:

Dem Antrage des Abgeordneten Duttlinger zur Zeit keine weitere Folge zu geben.

Der Fortentwicklungsgang der Dinge soll nicht übereilt, entschieden Nothwendiges nicht verzögert werden, daß in diesem Sinne die berichtliche Erklärung Ihrer Commission aufgefaßt werde, kann man zuversichtlich von den Grundsätzen erwarten, die diese hohe Kammer so oft durch die That erprobt hat.

Roßhirt.

Beilage, No. 3. zum Prot. v. 20. März 1828.

## V o r t r a g

der Hohen Regierungscommission über den der ersten Kammer vorgelegten „Gesetzesentwurf wegen Abschaffung der peinlichen Frage, Beschränkung der körperlichen Züchtigung und Einführung einer andern Hinrichtungsart.“

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrte Herren!

Schon längst hatten sich gewichtige Stimmen für die gänzliche Aufhebung jeder Art von Tortur, für die Abschaffung der körperlichen Züchtigung als ordentliche Strafe, und für die Einführung einer andern Hinrichtungsart statt des üblichen Schwertes erklärt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfaßt diese drei wichtigen Gegenstände unseres Criminalverfahrens, indem er:

1) die gänzliche Abschaffung der Tortur auch in den Fällen ausspricht, für welche sie in unserem Strafedict noch als zulässig erklärt war;

2) die Aufhebung der als Straf- und Correctionsmittel bisher angewandten körperlichen Züchtigung, und

3) die Einführung einer zweckmäßigeren Hinrichtungsart der zum Tode verurtheilten Verbrecher verordnet:

Zum Art. 1 und 2.

Der Badischen Regierung unter Karl Friedrich ge-  
reicht es zum ewigen Ruhm, daß sie eine der ersten  
in Deutschland war, welche die Tortur, diese traurige  
Erfindung eines barbarischen Zeitalters, als ein höchst  
unzuverlässiges und grausames Mittel der Wahrheits-  
erforschung, aus ihren Staaten verbannt hat.

Das Rescript Karl Friedrichs an sein Hofgericht  
zur Abschaffung der Tortur vom 9. Sept. 1767 bleibt  
ein schönes Denkmal der humanen Gesinnungen dieses  
edelsten Fürsten.

Nur in zwei Fällen hat der §. 10 des Strafedicts  
vom 4. April 1803 die Erkennung der peinlichen Frage  
noch für zulässig erklärt:

1) wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen  
Unthat nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden kön-  
nen, sich hartnäckig weigert, seine Mitschuldigen glaub-  
haft zu benennen, ohne doch annehmlische Ursachen vor-  
zubringen, um welcher Willen er zu solcher Benennung  
sich außer Stand befinde;

2) wenn er Dinge, die zum Thatbestande des Ver-  
brechens gehören, erweislich bei Seite geschafft hat,  
und nicht sagen will, wo er sie hingethan habe, und  
dem Staate noch in anderer Hinsicht, als in der seiner  
Bestrafung, solches zu wissen nothwendig wäre.

Zwar haben die Annalen unserer Gerichte kein ein-  
ziges Beispiel aufzuweisen, daß in jenen Ausnahms-  
fällen die wirkliche Anwendung der Folter, wozu sogar  
der erforderliche Apparat mangelt, irgend einmal nöthig,  
oder in Antrag gebracht worden wäre. Liegt aber schon  
in dieser Erfahrung ein hinreichender Grund für ihre,  
wenn auch nur formelle Aufhebung, so wird sie durch  
die weitere Betrachtung gerechtfertigt, daß alle die

Gründe, welche seit Friedrich II. gegen die Tortur überhaupt mit dem siegreichsten Erfolge angeführt wurden, auch gegen die noch vorbehaltenen Ausnahmen in vollem Maaße gelten.

Welchen rechtlichen Werth kann insbesondere eine durch grausame Marter erpresste Angabe des Verbrechers gegen Dritte, vielleicht Unschuldige, haben, wie lassen sich von ihm Anzeigen erwarten, die Glauben verdienen, und wie leicht können Dinge, die er auch selbst bei Seite geschafft hat, ohne sein Wissen oder Zuthun wieder von Andern beseitigt worden sein, oder wie oft kann ein schwacher oder zaghafter Mensch durch die Qualen der Folter verleitet werden, eine Reihe von falschen Bekenntnissen zu machen, während der starke und halsstarrige Verbrecher allen Martern zu trotzen vermag?

In beiden Ausnahmefällen schlägt nur folgendes Dilemma an:

Entweder ist der Angeschuldigte zu Entdeckung seiner Gehülfen oder der bei Seite geschafften Dinge von selbst geneigt, oder er ist entschlossen, die einen wie die andern zu verschweigen.

Im ersten Fall ist die Anwendung der Folter überflüssig, im zweiten erscheint sie aber nicht nur bedenklich, sondern auch als ein rechtlich unzulässiges Mittel selbst für einen erlaubten Zweck. Denn so fern er entschlossen ist, sein Geheimniß zu bewahren, wird er die Tortur aushalten oder falsche Angaben machen, durch welche nur die Sicherheit und Ruhe anderer Unschuldigen gestört würden.

Dies bestätigen viele Thatsachen, die in den Annalen des peinlichen Rechts aller Länder enthalten sind, von denen, aber keine hierher passender ist, als die

Antwort, welche der Engländer Felton, der des Meuchelmords an Herzog von Buckingham überwießen war, dem ihm mit der Folter drohenden Bischof von London gab:

„Gnädiger Herr,“ sagte er, „wenn auf diese Weise verfahren werden soll, so weiß ich nicht, wen ich in dem äußersten Grade des Schmerzes werde anklagen können, ob den Bischof Laud, oder irgend einen andern aus diesem Gerichte!“

Doch es wird die gänzliche Abschaffung der Tortur, wie überhaupt jedes quälenden Zwangsmittels zur Erwirkung eines Geständnisses da, wo Erfahrung und Vernunftgründe so laut dafür sprechen, keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, und es haben deswegen auch Sr. Königliche Hoheit der Großherzog in dem vorgelegten Gesekentwurf das gerechte Vorbaben ausgedrückt, auch die letzte Spur desselben aus unserer Gesetzgebung zu vertilgen.

### Zum Art. 3.

Der Art. 3 des Gesekentwurfs hat den Zweck, die körperliche Züchtigung sowohl in der Eigenschaft eines Strafzusages, als in der einer für sich bestehenden Strafattung für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen mit einer einzigen Ausnahme aufzubeheben.

Es hat nämlich unser Strafedict die körperliche Züchtigung mit der Zuchthaus-, der Schellenwerk- und der peinlichen Gefängnißstrafe als Strafzusatz verbunden, daß sie am Anfang und am Ende der Strafzeit gegeben wird.

Auch kann die körperliche Züchtigung nach dem §. 36 des Strafedicts als bürgerliches oder polizeiliches Correctionsmittel sowohl den ledigen, noch unverbürgerten,

als den mundtodtgemachten Personen, die damit nach dem Ausdruck des Gesetzes ihre staatsbürgerliche Achtung verwirkt haben, selbst von den Unterrichtern zuerkannt werden.

Bei dem Vollzug der körperlichen Züchtigung hatte aber bisher, wie überall, so auch besonders in unseren Strafanstalten, eine auffallende Willkühr und Ungleichheit statt gefunden.

Die Staatsanstalten-Commission fand sich daher neuerlich bewogen, zu Entfernung dieser Unregelmäßigkeiten ein Normativ in Vorschlag zu bringen, und dabei zugleich auf die gänzliche Abschaffung des sogenannten Abschieds, als einer wahren Satyre auf unsere Anstalten anzutragen. Während sich nun die Hofgerichte, welche hierüber zum gutächtlichen Bericht gezogen wurden, fast einstimmig für die Beibehaltung des sogenannten Willkommns, nur um die Zuchthausstrafe abschreckender zu machen, erklärten, fanden sie gegen die Aufhebung des mit dem Zwecke der Strafe selbst in Widerspruch stehenden Abschieds weniger zu erinnern, glaubten aber, daß jedenfalls die den Anstand verletzende und oft mit schädlichen Einwirkungen begleitete körperliche Züchtigung der Personen des weiblichen Geschlechts als unzulässig aufgehoben werden sollte.

Indessen konnte wohl mit Recht hiergegen gefragt werden:

Warum soll eine Milde der Gesetzgebung sich nur auf Verbrecher erstrecken, die eine Zuchthausstrafe verwirkt haben, warum sich nicht auch auf diejenigen verbreiten, welche sich des gleichen Verbrechens, jedoch in geringerem Grade, oder eines andern Vergehens schuldig gemacht haben, auf welches nur eine Schellenwerk, oder Gefängnißstrafe mit doppelter körper-

licher Züchtigung gesetzt ist? Warum soll überhaupt eine Strafart beibehalten werden, die dem Geiste einer guten Gesetzgebung widerspricht, deren Verhängung für jedes geringe polizeiliche Vergehen von der nicht immer leidenschaftslosen Willkür der Unterrichter abhängt, die nur das für andere Staatszwecke so wichtige Ehrgefühl unterdrücken, und auf den Charakter des Volks nicht anders als schädlich einwirken kann?

Es wäre überflüssig, hier alle die Gründe zu wiederholen welche für die Aufhebung dieses Strafmittels schon öffentlich vorgetragen wurden. Mögen die Rechtslehrer sich darüber streiten, ob die körperliche Züchtigung als Strafmittel der Würde eines unter legitimer Verfassung lebenden Staatsbürgers oder des Menschen überhaupt widerspreche, und ob sie nicht doch gegen Menschen anzuwenden, welche durch ihre Verbrechen beweisen, daß bei ihnen alles Ehrgefühl erloschen sey.

Uns genügt in praktischer Rücksicht die Erfahrung, daß körperliche Züchtigung den Menschen wohl abschrecken, aber nicht bessern kann, daß sie als Strafmittel auf Individuen von verschiedener Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit eine höchst ungleiche Wirkung aufsert, daß sie gegen Personen höhern Standes nicht für anwendbar gehalten wird, daß der größere oder geringere körperliche Schmerz, den sie verursacht, lediglich von dem starken oder schwachen Arm und der Willkür dessen abhängt, der die Schläge gibt, und daß man weder der physischen, noch der moralischen Wirkungen dieses Strafübels versichert sein kann.

In dieser Hinsicht äusserte die Sanitätscommission in dem von ihr erhobenen Gutachten durchaus bestätigend: daß die körperliche Züchtigung nicht nur den Hauptzweck jeder Strafe, die moralische Besserung des

Verbrechers, nicht erreiche, sondern ihm sogar bestimmt entgegenwirke, daß sie in vielen Fällen dem Leben und der Gesundheit Nachtheil und Gefahr bringe, in keinem einzigen Falle aber mit Sicherheit für gefahrlos erklärt werden könne.

So erscheint uns dieses Strafmittel in jeder Beziehung als zweckwidrig, und in den Fällen, wo seine Anwendung bei den Vergehungen jugendlichen Uebermuths und Leichtsinns, wie namentlich bei Verwundungen in Raufhändeln, das Leben und die Gesundheit der Sträflinge, oder wie bei den Personen weiblichen Geschlechts möglicher Weise selbst noch das Leben einer unschuldigen Leibesfrucht gefährden kann, sogar als höchst bedenklich und inhuman. Wie könnte man daher eine, an sich schon in den mehrsten Fällen ganz unzulässige Strafart noch beibehalten, nachdem sie in unseren Nachbarstaaten, in Frankreich und Rheinbaiern, deren Einwohner sich gewiß auf keiner höhern Stufe der Kultur befinden, schon längst verbannt ist, ohne daß man hiervon irgend einen öffentlichen Nachtheil empfunden hat.

Auch in den Entwürfen der neuen Strafgesetzbücher für das Königreich Baiern und Hannover ist die körperliche Züchtigung aus den Reihen der ordentlichen Strafen, sowohl für Verbrechen, als für Vergehen verschwunden, und nur im Hannöverschen noch für fremde Vaganten und Bettler, die durch andere Mittel weder von ihrer Lebensweise abgehalten, noch gebessert werden können, ausdrücklich vorbehalten worden.

Allein aus eben diesem Grunde, und da man sich in einem Gränzstaate, wie Baden, des ununterbrochenen Zudranges der Gauner, Vaganten und fremden Bettler ohne neue sehr kostspielige Anstalten nicht er-

wehren kann, hat man auch die körperliche Züchtigung für solche Landstreicher in dem vorliegenden Gesetzesentwurfe noch beibehalten.

Hiernächst bleibt nur noch die Frage zu erörtern, ob es nothwendig sey, die körperliche Züchtigung in den Fällen, für welche sie als Strafzusatz, oder als für sich bestehende Strafgattung künftig aufgehoben werden soll, durch andere Strafmittel zu ersetzen.

In einer wie in der andern Eigenschaft wurde bisher eine gelinde Züchtigung, wofür die mit 15 bis 20 Stockstreichen gilt, einer Freiheitsstrafe von drei Wochen, und eine scharfe Züchtigung, die aus 25 empfindlichen Stockschlägen bestand, einer Arbeitshaus-Strafe von vier Wochen gleich geachtet.

Es mangelt also keineswegs an einem gesetzlichen Maassstabe, wornach die körperliche Züchtigung, in den Fällen, wo sie als eine für sich bestehende Strafe zuerkannt wurde, in eine andere, ihr gleichgeltende, Strafe vom Richter verwandelt werden kann. Ueberflüssig scheint aber die Bestimmung eines Surrogats für die körperliche Züchtigung in den Fällen, wo sie nur als Strafzusatz, neben der Zucht- oder Schellenwerk-Strafe, bisher erkannt wurde, da man sich in der durch vieljährige Erfahrung befestigten Ueberzeugung, daß die größere Wirksamkeit der Freiheitsstrafen nicht von ihrer längeren Zeitdauer abhängt, weit eher bewogen finden könnte, eine Verkürzung, als eine Verlängerung der gesetzlich bestimmten Strafen in Vorschlag zu bringen, damit die Zucht- und Correctionshäuser nicht noch mehr überfüllt werden, als bisher schon der Fall war.

Zum Art. 4.

Dieser Artikel hat den klar und einfach ausgespro-

henen Zweck, an die Stelle der bisher üblichen Enthauptung durch das Schwert eine zweckmäßigere Hinrichtungsart, nämlich die durch das Fallbeil, einzuführen. Schon das Straf-Edict enthält im §. 26 den Vorbehalt einer nähern Anordnung über jene durch neuere Einwürfe angefochtene Todesart.

Bekanntlich sind aber diese auf mangelhaften physiologischen Kenntnissen beruhenden Einwürfe durch die neuesten Untersuchungen sattfam widerlegt, und einstimmig halten die Aerzte dafür, daß mit der Trennung des Kopfes vom Rumpfe oder dem Rückenmarke, auch das Bewußtseyn und jedes Schmerzgefühl des Hingerichteten aufhöre.

Wollte man daher an die Stelle der freilich mit einer grausenhaften Verstümmelung des menschlichen Körpers verbundenen Enthauptung nicht sogleich eine andere zweckmäßigere Todesart wählen, so war gegen die Hinrichtung durch das Schwert nichts zu erinnern, als daß hierbei alles von der geübten und sichern Hand des Scharfrichters abhängt, der das Schwert führen, und durch einen Streich den Kopf vom Rumpfe trennen soll. Wie leicht kann ihm aber der erste und zweite Streich misslingen, wie sehr dadurch die Qual des zum Tode Verurtheilten auf eine grausame Art, wiewohl absichtslos, gesteigert werden?

Zahlreiche Beispiele solcher misslungenen Hinrichtungen, und selbst der neueste Vorfall in Heidelberg, haben einen gerechten Abscheu vor der unsichern Schwertstrafe erweckt, und in allen neuern Strafgesetzgebungs-Entwürfen wird deßhalb das schon unsern Deutschen Vorfahrern nicht unbekanntes Fallbeil als das einfachste, schnellste und sicherste Mittel für die Enthauptung empfohlen.

Auch stimmen für dessen Einführung sowohl das Oberhofgericht, als die Hofgerichte und die Sanitäts-Commission, welche hierüber mit ihrem Gutachten bereits gehört wurden.

Indem nun der Art. 4 unseres Gesetzes-Entwurfs diese Hinrichtungsart an die Stelle der unsichern, aber bisher noch üblichen Schwertstrafe setzt, muß sich die Regierung vorbehalten, die zweckmäßigere nähere Anordnung derselben durch eine besondere Vollzugs-Verordnung zu bestimmen, so bald die hierzu erforderlichen artistischen und ärztlichen Gutachten erhoben seyn werden.

Man glaubte aber, die Anordnung nicht länger, wenigstens nicht bis zu einem der nächsten Landtage, verschoben zu können.

#### Zum Art. 5.

Da dieser Artikel nur die nothwendige, transitorische Bestimmung enthält, daß dieses neue Gesetz auf diejenigen Fälle angewendet werden soll, in welchen zwar bereits erkannt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung desselben noch nicht vollzogen ist, so bedarf es keiner weitem Rechtfertigung dieses Artikels.

### G e s e t z e s - E n t w u r f .

Wir Ludwig von Gottes Gnaden ꝛc.  
verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände,  
wie folgt:

#### §. 1.

Die peinliche Frage findet auch in den Fällen nicht

mehr statt, in welchen der Art. 10 des Straf. Edicts vom 4. April 1803 dieselbe noch für zulässig erklärt.

§. 2.

Der §. 11 desselben Edicts, über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringeren Verbrechen, ist außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 3.

Körperliche Züchtigung, sey es als Strafzusatz bei peinlichen, oder als für sich bestehende Strafe bei bürgerlichen oder polizeilichen Vergehen, darf nicht mehr statt finden. Nur ausnahmsweise kann sie bei Vaganten von den Untergerichten angewendet werden.

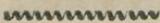
§. 4.

Die Strafe der Enthauptung ist künftig mit dem Fallbeil zu vollstrecken.

§. 5.

Die vorhergehenden Bestimmungen beziehen sich zugleich auf diejenigen Fälle, in welchen bereits ein Urtheil gefällt, das Erkenntniß aber zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes noch nicht vollzogen ist.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Carlsruhe den . . . . .





Beilage Nr. 37. zum Protocoll v. 22. März 1828.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Abschaffung der Kaufs-,  
Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschie-  
denen Fällen betr.

Erstattet von dem Abgeordneten Sulzberger.

Meine Herren!

Der Gegenstand des gegenwärtigen Berichts, den ich aus Auftrag Ihrer Commission zu erstatten die Ehre habe, betrifft den von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf

„über die Abschaffung der Kaufs-, Erbschafts- und Schenkungsaccise in verschiedenen Fällen.“

Da die Tendenz des vorgeschlagenen Gesetzes lediglich dahin geht, einige Abgaben aufzuheben, welche mit dem milden Geiste unserer Gesetzgebung und mit den Grundsätzen unserer humanen Regierung in directem Widerspruche stehen, weil sie theils auf eine dem bessern Gefühl widerstrebende Weise die zartesten Familienbände verletzen, theils Handlungen der Wohlthätigkeit und der Humanität, welche durch Gesetze vielmehr ermuntert und begünstigt als belastet werden sollten, besteuern, theils aber den zur Beförderung der Agricultur so

1828. Zweite K. Band I. Beilagen.

wohlthätigen Loskauf der Grunddienstbarkeiten, Zehnten, Gülten und Frohndpflichten u. dgl. erschwerten, so können wir, meine Herren! der hohen Regierung die Vorlage eines in jeder Hinsicht wohlthätigen Gesetzes nur verdanken.

Ihre Commission würde Ihrer Einsicht zu nahe zu treten glauben, wenn sie die Gründe, welche für die Annahme des vorgeschlagenen Gesetzes sprechen, noch ausführlicher entwickeln wollte, sondern sie begnügt sich, Ihnen dessen unbedenkliche Annahme vorzuschlagen, nur hegt sie den Wunsch, daß dasselbe in einigen Punkten, welche unten näher bezeichnet werden sollen, eine noch größere Ausdehnung erhalten möge.

Sie schlägt daher zu Art. 1, Satz 1, da nämlich das Gesetz in den Familienverhältnissen gegründet ist, welche doch wechselseitig sind, und nicht abgesehen werden kann, warum nicht auch den Ahnen, welche in den Fall kommen könnten, von ihren Abkömmlingen durch Kauf oder Tausch ein Besitzthum zu erwerben, die gleiche Begünstigung zu Theil werden sollte, den Zusatz vor:  
„und umgekehrt.“

Hierdurch würde zugleich dieser Satz mit dem Satz 3 und mit Art. 4, Satz 1 in bessern Einklang gebracht werden.

Bei Absatz 2, 4 und 5 findet man nichts zu erinnern.

Dagegen hätte bei Absatz 3 Ihre Commission gewünscht, daß die Wohlthat des Gesetzes sich nicht nur auf die minderjährigen Abkömmlinge der Santmäßigen beschränken, sondern sich auf alle Abkömmlinge, ohne Unterschied ob volljährig oder minderjährig, ausdehnen würde. Theils wegen der so wünschenswerthen Gleichheit der Rechte zwischen den Gliedern derselben Familie, theils weil mancher bemitleidens-

werthe Kridar, der vielleicht volljährige, aber keine minderjährige Abkömmlinge hat, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen würde, glaubte Ihre Commission um so mehr einigen Werth auf diesen Wunsch legen zu müssen, als oftmals der Volljährige eher im Stande ist, seine vermögenslosen Eltern zu unterstützen und mit Aufopferung seines eigenen Vortheils das elterliche Haus oder Gut anzukaufen, um seinen Eltern ein Obdach und den künftigen Lebensunterhalt zu sichern, wie der Minderjährige.

Da jedoch durch diese Extension des Gesetzes nach der Erklärung der Regierungscommission ein zu bedeutender Ausfall in den Revenüen entstehen würde, so bewogen finanzielle Rücksichten Ihre Commission, auf diesem Punkte nicht länger zu bestehen; sie schlägt Ihnen daher die Annahme dieses Gesetzes in der von der hohen Regierung vorgelegten Fassung vor.

Bei Art. 2, 3 und 4, Sätze 1, 2, 3, 4, 5 und 6 findet man nichts zu erinnern, nur dürfte im Eingang des Art. 4, weil die Schenkungen im juridischen Sinne zweifacher Art sind, nämlich Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, von letztern aber hier, — ohne daß dem Gesetze eine größere Ausdehnung gegeben würde, als beabsichtigt war — keine Rede seyn kann; zur Vermeidung aller Mißdeutungen nach dem Worte „Schenkungen“ noch

„unter Lebenden“

beizusetzen seyn.

Der Antrag Ihrer Commission geht daher im Ganzen dahin:

„das vorliegende Gesetz mit den vorgeschlagenen Zusätzen anzunehmen.“



Beilage, No. 1. zum Prot. v. 26. März 1828.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzesvorschlag wegen Aufhebung des Abschnitts 3 der Accisordnung vom 2. Jenner 1812 die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und der Verordnungen vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814 über das Branntweinkesselgeld betreffend.

Erfattet von dem Abgeordneten Dollmätisch.

Die hohe Regierung hat Ihnen in der Sitzung vom 12. März einen Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen der Abschnitt 3 der Accisordnung vom 2. Jenner 1812 die Accise und das Ohmgeld vom Branntwein, und die Verordnung vom 18. Febr. 1813 und 22. März 1814 über das Branntweinkesselgeld betreffend, aufgehoben, dagegen das Branntweinbrennen, worunter nicht nur das sogenannte Raubrennen und Läutern, sondern auch jede weitere Verstärkung des Branntweins, sowie das Abziehen desselben über Geschmack gebende Ingredienzien verstanden ist, einer in dem Gesetzesentwurf ausgesprochenen Abgabe unterliegen soll.

Sie hat die Motive desselben ihnen vorgelegt, die auf

- 1) Vereinfachung der Administration,
- 2) Entfernung der mit der indirekten Steuererhebung nicht ganz zu vermeidenden gehässigen Vexationen,
- 3) Freiere Bewegung dieses Erwerbszweiges,
- 4) Verminderung der Steuerlast bei einem Theile der Landwirthe, sich gründen. Sie hat die Erfahrungen, welche sie wegen der Wirkung dieser Steuer in Bezug auf die Landwirthschaft und auf die mit dem Betrieb der Branntweinbrenner sich beschäftigenden Individuen gemacht hat, mitgetheilt.

Ich bin von Ihrer zur näheren Berathung ernannten Commission beauftragt, der hohen Kammer hierüber Vortrag zu erstatten.

Ihre Commission mußte sich im Allgemeinen folgende Fragen zuerst auflösen.:

1) Ist die Beibehaltung einer Steuer auf den im Inland fabricirt werdenden Branntwein im Interesse des Staats und der Staatsangehörigen, oder ist nicht die Aufhebung desselben zu empfehlen?

2) Welche Vortheile und welche Nachtheile gewährt der neue Gesetzesentwurf gegenüber den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche aufgehoben werden sollen dem Staate und den Steuerpflichtigen?

In Bezug auf die erstere Frage glaubt Ihre Commission eine gründliche tiefe Erörterung umgehen und nur wenige allgemeine Andeutungen geben zu dürfen, damit ihr nicht zum Vorwurf werde, sie habe diesen Gegenstand ihrer vollen Aufmerksamkeit nicht gewidmet.

Die Branntweinfabrikation verdient in einem Weinproducirenden Staate, wie dem unsrigen durch Aufhebung der Abgabengesetze keine besondere Aufmunterung um die Branntweinconsumtion in demselben zu befördern.

Abgesehen von den gegenwärtigen Zollverhältnissen mit unsern Nachbarstaaten erlaubt uns schon die geographische Lage unseres Vaterlandes und die Höhe der Nationalökonomie, auf welcher jene sich befinden, keine Hoffnung zu einem bedeutenden Absatz der gewöhnlichen Branntweine in das Ausland. Eine Ausnahme dürften machen, die Fabrikate aus Zwetschgen, Kirschen, Himbeeren und Heidelbeeren, so lange sie ihre Keuschheit bewahren. Für diese Behauptung spricht schon die Erfahrung, weil wir der großen Branntweimbrennereien nur wenige selbst in einem Zeitpunkt besessen haben, in welchem keine Abgaben die Fabrikation betasteten.

Die Branntweinfabrikation verdient bloß in Bezug auf die Viehmastung, Vermehrung des Düngers, Benutzung des wilden und zahmen Obstes und der Abfälle, die sich bei der Bereitung der Obst- und Traubenweine ergeben, einige Rücksicht.

Ueberwiegende Gründe zur Aufhebung dieser Abgabe sind daher nicht vorhanden; deswegen hat auch schon die hohe Kammer des Jahrs 1820 diese Abgabe auf der Liste der indirekten Steuern nicht, sondern nur auf eine Verminderung derselben und auf eine Abänderung in der Erhebungsweise angetragen.

Damit die hohe Kammer die Auflösung der zweiten Frage gehörig würdigen könnte, würde nicht nur eine wörtliche Darstellung der aufzuhebenden in dem Artikel 1 des Gesetzesentwurfs bezeichneten sondern auch der denselben nachgefolgten erläuternden, abändernden ergänzenden und erweiternden Verordnungen, welche eo ipso mit den obigen aufgehoben werden müssen, nöthig seyn.

Ihre Commission fürchtet aber, Sie dadurch zu sehr

zu ermüden und glaubt, daß derselbe Zweck durch folgende vergleichende Darstellung des Gesetzesentwurfs mit den bestehenden Gesetzen erreicht werde.

Diejenige, welche bisher die Acciszahlung dem Kesselgeld vorgezogen haben, sollen nach dem neuen Gesetzesentwurf einen halben Kreuzer oder ausnahmsweise von Kartoffeln, welchen nur gemalzte Früchte beigelegt werden, einen Zwanzigstelskreuzer, von Kartoffeln, denen gemalzte und ungemalzte Früchte beigelegt werden, einen Zehntelskreuzer, von Zwetschgen oder Weinbesen einen Viertelskreuzer, von Obstrestern, Trübbier, Weintrestern, ausgebranntem Bier- und Essigmalz einen Achtelskreuzer von jeder Maß des Inhalts der Blase je für 24 Stunden nicht mehr bezahlen; die nur zahmes und wildes Obst und Abfälle brennen wollen, welche sich bei der Bereitung des Obst- und Traubenweins ergeben, sollen nur von jedem Maß des Inhalts der Blase, jährlich 2 kr., im Fall sie aber eine rücksichtlich der Stoffe zum Branntweinbrennen ganz unbeschränkte Befugniß verlangen, 4 kr., Gewerbsleute im erstern Fall 4 kr., im letztern Fall 8 kr. bezahlen, sie mögen das Branntweinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe betreiben. Hierdurch scheinen zwar die kleineren Landwirthe, vorzüglich in Neborten, welche nicht so viel Material haben, um mit Duzen selbst brennen zu können, und solche, welche keine Kessel besitzen, sowie jene, welche nicht nur selbst erzeugte, sondern auch erkaufte Produkte brennen wollen, benachtheiligt. Allein der Artikel 4 des neuen Gesetzesentwurfs erlaubt den zwei ersteren ohne Bezahlung eines Kesselgeldes bei dem Besitzer eines Kessels, welcher einen Erlaubnißschein gelöst hat, zu brennen, er befreit sie somit von einer bisher auf ihnen gelasteten

Steuer, und der Artikel 3 hebt die Beschränkung für die dritten auf, indem sie gegen Bezahlung desselben Tarifs nun auch erkaufte Produkte brennen dürfen.

Die Helme der Branntweinblasen bleiben künftig ungestört in der Verwahrung ihres Eigenthümers, und der Accisor bedarf nicht mehr eines Magazins zu ihrer Aufbewahrung. Der Branntweimbrenner zahlt künftig das Kesselgeld nicht mehr anticipando, sondern in gleichen Raten, wie die direkte Steuer erhoben wird, er wird wegen Mangel baaren Geldes zur anticipirten Zahlung nicht mehr an dem augenblicklichen Betrieb seines Geschäfts gestört.

Er hat die Dauer des Branntweimbrennens nicht mehr bestimmt anzugeben, den Helm seines Kessels nicht mehr von dem Accisor vielmal des Jahres in Empfang zu nehmen und zurückzugeben, nicht eben so vielmal die Gebühr für den Erlaubnißschein an den Accisor zu bezahlen, weil künftig Jahresfrist der gesetzliche Termin ist.

Der Anfang des Brennens und das Beendigen desselben ist an keine Stunde gebunden, er hat nicht mehr ängstlich nach der Zeit sich zu kümmern, mit welcher die Erlaubniß zum Betrieb einer Blase sich endigt, um dem Accisor den Helm und den Erlaubnißschein gegen Quittung zurückzuliefern oder im Fall er fortbrennen will, unter Rücklieferung des alten Erlaubnißscheins einen neuen zu lösen.

Der Accisor hat nicht mehrmal im Jahr einem Branntweimbrenner die Erlaubnißscheine, die den Namen des Eigenthümers, den Inhalt der Blase, die deklarirte Dauer des Brandes, den Tag und die Stunde, in welcher die Rücklieferung des Helms zu geschehen hat, enthalten müssen, auszustellen, nicht mehr ebenso vielmal im Jahr die Helme der Blase abzuweihen und zurückzunehmen, nicht mehr die bisherige Obforge zu tragen, daß dieselben zur bestimmten Frist zurückgeliefert werden und den Uebertreter zur Bestrafung anzuzeigen. Es bedarf keines besondern Aufsichtspersonals, um sich zu überzeugen, ob der Branntweimbrenner die bestimmte Stunde des Brennens nicht überschritten und alle übrige vorgeschriebene Formen beobachtet habe.

Wer in dem Kessel eines andern hierzu Berechtigten brennen will, dem ist es künftig erlaubt, ohne daß

auch er eine gesetzlich bestimmte Abgabe dafür bezahle; er, so wie der Eigenthümer des Kessels, haben künftig für einen solchen Fall keine Verantwortlichkeit wegen Erfüllung gesetzlicher Vorschriften, weil solche nicht mehr bestehen.

Wer den Helm seines Kessels zur Reparation abgeben muß, hat solchen nicht mehr von dem Accisor zu empfangen, dieser ihn nicht mehr abzugeben, den Hals und die Feuerung der Blase nicht mehr zu verschleuren und zu versiegeln, kein Siegel mehr abzunehmen, wenn der Helm gefertigt ist, weil er solchen nicht wieder zu empfangen hat.

Für die Branntweine, welche in das Ausland verführt werden, wird keine Accis- und Ohmgelds-Aufgabe, auch im geminderten Tarif, mehr zurückvergütet; allein die Besitzer der größeren Branntweimbrennereien, welchen diese Rückvergütung zu gut kam, haben schon längst in ihrem wohlverstandenen Interesse auf diese verzichtet, indem sie das Kesselgeld der Bezahlung des Branntwein-Accises und Ohmgeldes vorgezogen haben, weil das letztere nach den einzelnen Bränden weit mehr als das erstere gekostet haben würde. Sie haben deswegen auch künftig die Accis-Quittungen, welche bei der Einfuhr oder Fabrication gelöst wurden, nicht zwei Jahre lang mehr aufzubewahren und an die Ober-Einnehmer, welche die Rückvergütung zu leisten hatte, aufzuliefern, nicht mehr ängstlich zu berechnen, ob die aufzuliefernde Declarations-Vollete einen Viertel oder einen Drittel des Geldbetrags der Rückvergütung auch wirklich überschreiten. Es ist von den Ober-Einnehmerien kein mit dem Dienstiegel zu verschender Gegenschein auszustellen, wenn der Betrag der abgelieferten Declarations-Vollete größer als die Rückvergütung wäre, keine Gegenscheine der Art können künftig mehr verschleudert werden, weil das Gesetz keine Rückvergütung gestattet. Es ist künftig keine Sorge mehr zu tragen, daß die wirklich erfolgte Ausfuhr des Branntweins der Rückvergütung wegen auf dieselbe Weise beurkundet werde, wie dieses bei der Weinausfuhr vorgeschrieben ist. Die Eigenthümer eines Kessels haben künftig nicht jeder, sondern nur einer, das Kesselgeld zu bezahlen.

Die indirecte Steuergesetzgebung hat sich seit einer

Reihe von Jahren vereinfacht, die bisher doppelte Art, eine unbedeutende Branntweinsteuer zu erheben, ist damit nicht in Einklang zu bringen. Allein nicht nur die Steuer-Erhebungsweise wird vereinfacht, sondern es verschwindet die Menge der gehässigen Veranlassungen und Denuntiationen, und dadurch wird zugleich den Unter- und Mittelstellen ein bedeutender Theil ihres unangenehmen Wirkungskreises entrückt.

Aber auch die Erfahrung spricht für die in Antrag gebrachte Erhebungsweise. Branntweinbrenner von Profession, Gewerksleute, die Branntweinbrennen als Nebengeschäft betreiben, Kiefer, Bierbrauer, Weinhändler, Landwirthe, welche der Viehmastung wegen Kartoffeln oder Früchte brennen, haben sich, statt der Bezahlung des Accis- und Ohmgeldes, für die des Kesselgeldes entschieden, diese Art der Besteuerung selbst gewählt. Es ist daher, auch wenn der Staat ein Opfer bringen muß, vorzuziehen, die Vereinfachung der Steuer-Erhebungsweise durchzuführen.

Aus diesen Betrachtungen wird sich nun das Urtheil Ihrer Commission von selbst rechtfertigen, daß der neue Gesetzes-Entwurf im Allgemeinen, gegenüber der bestehenden Gesetzgebung, dem Staate und den Steuerpflichtigen überwiegende Vortheile gewähre, und sie geht nun zur Prüfung der einzelnen Artikel über.

Den im Artikel 1 des Gesetz-Entwurfs bezeichneten Verordnungen sind, wie schon oben bemerkt wurde, viele nachgefolgt; es dürfte sich zwar wohl von selbst verstehen, daß das Aufhebungs-Urtheil auch über diese schon in Artikel 1 ausgesprochen sey.

Inzwischen glaubt Ihre Commission, daß auch dieser erwähnt werden müsse, und trägt daher auf folgende Fassung des Artikels 1 an:

„Die bestehenden Gesetze und Verordnungen über die  
„Accise und das Ohmgeld vom Branntwein und  
„über das Kesselgeld sind aufgehoben.“

Bei Artikel 2 findet Ihre Commission nichts zu erinnern.

Bei Artikel 3, Absatz 2 glaubt Ihre Commission die Bemerkung machen zu müssen, daß unter dem wilden Obst auch Himbeeren, Heidelbeeren, Wachholderbeeren, Lannenzapfen, und unter den Abfällen von Traubenwein auch die Weinhefe begriffen sey.

Zur Begegnung jeden Mißverständnisses glaubt sie die Fassung des zweiten Sazes folgendermaßen in Antrag zu bringen:

„Gewerbsleute haben im ersten Falle von jeder  
„Maas Kesselinhalt vier Kreuzer, im letzten Falle  
„acht Kreuzer zu entrichten, sie mögen das Brannt-  
„weinbrennen als Haupt- oder Nebengewerbe be-  
„treiben.“

Bei Artikel 3, Absatz 3 bringt sie zur Vermeidung möglicher Zweifel in der Ausführung den Zusatz in Antrag:

„Einer Abgabe von 8 fr. unterliegen.“

Bei den Art. 4, 5, 6 und 7 hat Ihre Commission nichts zu erinnern. Sie trägt einhellig unter diesen Modificationen auf die Annahme dieses Gesetzes an.

Wohl vermischte sie Bestimmungen für die Fälle, als ein Branntweinbrenner mehrere Kessel besitzt, und für den einen einen Erlaubnißschein nach dem ersten, für den zweiten einen solchen nach dem zweiten Tarif verlangt; wenn ein Branntweinbrenner während dem Laufe des Steuerjahrs von einem Orte in den andern überzieht, in wie weit sein Erlaubnißschein auch dann für den letztern gültig sey; ob einem Branntweinbrenner, dem für einen kleineren Kessel die Jahressteuer schon berechnet ist, und in demselben Steuerjahr einen Erlaubnißschein für einen größeren Kessel nach empfängt, die früher in Ansatz gebrachte Steuer des kleinen Kessels zu gut komme.

Da dieß aber Gegenstände des Reglements seyn dürften, so erlaubt sie sich nur, dieser Fälle in dem Berichte zu erwähnen.

Karlsruhe, den 24. März 1828.

~~~~~

Beilage Nr. zum Prot. vom 26. März 1828.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Verwandlung des den Standes- und Grundherren zustehenden Bezugs der Bürger-Annahmestapen in eine jährliche Rente.

Erstattet von dem Abgeordneten Kirn.

Durch den Ertrag der Taxen und Sporteln, welche von den Justiz- und Regiminalbehörden angefordert werden, sind unsere Amtscassen größtentheils fundirt. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur Bestreitung der Kosten, welche auf diesen Cassen ruhen, jedoch nicht zu allen Zeiten nach ihrem ganzen Umfang denselben zugeflossen.

Die Constitutionsedicte vom Jahr 1807, welche die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes- und Grundherren in dem Großherzogthum zum erstenmal ordneten, haben über die Berechtigung zu dem Bezug dieser Gefälle eine Auscheidung zwischen den Cassen des Staats und jenen der Standes- und Grundherren im allgemeinen dahin festgesetzt, daß dieselben je nachdem die Geschäfte, deren Erledigung den Tax- und Sportelansatz veranlaßte, entweder von den unmittelbaren Behörden des Staats oder der standes- und grundherrlichen

Stellen nach den ihnen eingeräumten Befugnissen besorgt werden, den Staatscassen oder den Standes- und Grundherrschaften zustießen sollten.

Eine natürliche und nothwendige Folge der im Jahr 1813 statt gehabten Aufhebung der standes- und grundherrlichen mittelbaren Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, und derselben Ueberweisung an die unmittelbaren Staatsbehörden war auch eine Veränderung in dieser Bestimmung. Nach dem Edict vom 14ten Mai 1813 wurden alle jene Gefälle der Staatscasse zugewiesen.

Die deutsche Bundesacte hat indessen einen neuen und dauernden Rechtszustand für die Standes- und Grundherren, so weit sie dem ehemaligen hohen und niedern reichsunmittelbaren Adel angehörten, begründet, und ihnen Manches zurückgegeben, was ihnen früher zugestanden, nachher aber entzogen worden war. Dahin gehört auch ein Theil der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt in ihren Gebieten. Die Sorgfalt unserer Regierung fand jedoch in freiwilligen Vereinbarungen mit mehreren Standesherrn und sämmtlichen in dem Großherzogthum angehörenden Grundherren der bezeichneten Kategorie das Mittel, den Vollzug jener Grundbestimmungen der deutschen Bundesacte mit dem Staatswohl und den bestehenden allgemeinen Staatseinrichtungen in näheren Einklang zu setzen, insbesondere aber gegen das Zugeständniß gewisser Vortheile ihre Verzichtleistung auf die Gerichtsbarkeit, welche sie anzusprechen gehabt hätten, zu bewirken.

Zu diesen Vortheilen gehören nun namentlich die Bürgerannahmestaxen nach dem Maßstab, wie solche die Großherzogliche allgemeine

Tax- und Sportelordnung festsetzt, deren Re-  
luirung der von der hohen Regierung vorgelegte Gesetz-  
entwurf bezweckt, über welchen ich aus Auftrag der er-  
nannten Commission Vortrag zu erstatten so eben die  
Ehre habe.

Sie sind bis jetzt zugestanden:

Der fürstlichen Standesherrschaft Salm-Krautheim,  
laut höchster Declaration vom 6ten Octbr. 1825, aus-  
drücklich als weitere Compensation für die Verzicht-  
leistung auf die Ausübung der, der Standesherrschaft  
vermöge der deutschen Bundesacte zustehenden, bürger-  
lichen und peinlichen Gerichtsbarkeit.

Den standesherrlichen Besitzungen Sr. Königlichen  
Hoheit des Großherzogs, laut höchster Declaration  
vom 25ten Juni 1827, §. 3., auf so lange, als die  
Ausübung der Jurisdiction und Ortspolizei in den  
standesherrlichen Besitzungen den landesherrlichen Be-  
hörden übertragen bleibt.

Sämmtlichen zum ehemaligen unmittelbaren Reichs-  
adel gehörig gewesenen Grundherren des Großherzog-  
thums nach der höchsten Declaration vom 22ten April  
1824, §. 30., ebenfalls als weitere Compensation für  
die von diesen Grundherren geschehene Verzichtleistung  
auf Jurisdiction und Ortspolizei.

Die höchste Declaration vom 12ten Decbr. 1823 über  
die Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der  
fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg enthält weder  
eine solche Verzichtleistung noch die namentliche Ueber-  
lassung der fraglichen Gefälle; und obgleich nach einer  
spätern Bekanntmachung vom 19ten Mai 1825, Regie-  
rungsblatt Nr. IX., diese Standesherrschaft auf das

ihr früher eingeräumt gewesene Recht der zweiten Instanz durch eine Justizkanzlei verzichtet hat, so geschieht jedoch auch hier der Bewilligung jenes Gefällensbezugs keine Erwähnung. Die Compensation für diese Verzichtleistung beschränkt sich lediglich auf das der Standesherrschaft zugestandene Ernennungsrecht zu einer Rathsstelle bei demjenigen Hofgericht, welchem das standesherrliche Gebiet ganz oder zum größten Theil zugewiesen wurde.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der übrigen Standesherrn des Großherzogthums sind bekanntlich neuerdings noch nicht regulirt worden, und denjenigen Grundherren, welche zur Zeit der deutschen Reichsverfassung bereits landsässig gewesen waren, obgleich auch ihre Rechtsverhältnisse durch ein besonderes landesherrliches Edict vom 22ten April 1824 neu geordnet worden sind, ist nach §. 17. dieses Edicts nur der fernere Bezug der Bürger einzugs- oder Einkaufsgelder einer mit den Gemeinden gewöhnlich theilbaren Abgabe, welche von denjenigen entrichtet werden muß, welche kein angebornes Ortsbürgerrecht haben, — keineswegs aber ein Recht auf die Bürgerannahmestaxen, von welchen hier die Frage ist, bewilligt worden.

Wohl zu bemerken ist übrigens, daß unter diesen den Standes- und Grundherren überlassenen Gefällen nur die eigentlichen sogenannten Taxen, wie sie nach der Taxordnung für die Bewilligung angelegt werden, keineswegs aber auch die Sporteln, deren Ansatz gleichzeitig für die Ausfertigung erfolgt, und eben so wenig die Stempelgebühr begriffen ist. Diese theils historische, theils das bestehende Rechtsverhältniß bezeichnende Be-

merkungen vorausgesetzt, welche ich als erläuternde Einleitung für sachgemäß gehalten habe, gehe ich nun zu dem Inhalt des Gesetzentwurfs selbst über.

Der erste Artikel spricht den Grundsatz aus, daß die ordnungsmäßige Bürger- und Hintersassenannahmesteuern auch in den standes- und grundherrlichen Gebieten künftig für den Staat eingezogen, den berechtigten Standes- und Grundherren aber eine jährliche Entschädigungsrente dafür bewilligt werden solle.

Die Bezugsberechtigten Standes- und Grundherren können dieser Anordnung nicht widersprechen, so ferne ihnen für die einzuziehenden Gebühren volle Entschädigung geleistet wird. In den schon angeführten Declarationen, welche die Bewilligung zum Bezug enthalten, ist der Regierung die Befugniß der Reliquirung unter dieser Bedingniß ausdrücklich vorbehalten. Außerdem sind auch stattliche Gründe vorhanden, welche es ihnen angenehm machen müssen, statt eines theilweisen Bezuges, welcher mancher Unbequemlichkeit und selbst Verationen und Verlusten unterliegen kann, das Ganze in ungetheilter, ein für allemal festgesetzter Summe jährlich oder in gewissen Zielern aus einer Hand zu empfangen. Da nach der Versicherung der Großherzoglichen Regierungskommission alle Betheiligte, nur einige Grundherren ausgenommen, wahrscheinlich in Anerkenntniß sowohl ihrer Verbindlichkeit als ihres pekuniären Vortheils, sich bereits dafür erklärt haben, so möchte es überflüssig seyn, sich hier weiter darüber zu verbreiten.

Aber auch der Staat hat ein unverkennbares Interesse, diese Reliquition anzubieten und zu vollführen. Alle

Tapen und Sporteln, wie sie auch zur Zeit eines verworrenen staatsrechtlichen Zustandes im Einzelnen entstanden und bezogen worden seyn mögen, sind nach ihrer rechtlichen Natur Staatsabgaben: ihre Festhaltung so wie ihre Einführung, ihre Mehrung und Minderung kann nur aus dem Besteuerungsrecht hervorgehen. Sie können ganz aufgehoben oder in eine andere Art von Abgaben verwandelt werden, und wenigstens eine Revision unserer Tap- und Sportelordnung ist ein schon lange gefühltes, auch, so viel ich weiß, von der Regierung anerkanntes Bedürfniß. Wie es in diesem Falle den jetzt bestehenden Bürgerannahmestapen ergehen werde, läßt sich zur Zeit nicht vrraussehen. Sie könnten ganz aufgehoben — sie könnten aber auch anders modificirt werden. Geschähe das Erste, so wäre gerade der Fall gegeben, den wir jetzt haben; es müßte den Standes- und Grundherren, welchen der Bezug dieser Tapen vertragmäßig, und nicht schenkungsweise, sondern als Compensation für etwas, das sie dagegen gegeben haben, zugesagt worden, Entschädigung geleistet werden. Träte der zweite Fall ein, so sind die Reclamationen, welche, die Tare möchte erhöht oder vermindert werden, entstehen würden, ebenfalls vorauszusehen.

Uebrigens bleibt es immer eine staatsrechtliche Anomalie, vorzüglich auffallend in einem constitutionellen Staate, wenn irgend eine Staatsabgabe in Privathänden sich befindet, und es ist vorauszusetzen, daß unsere Regierung, welche so sorgfältig bemüht war, in den Verhandlungen mit den Standes- und Grundherren andere noch wichtigere Anomalien zu beseitigen, nur un-

gern zu jenem Compensationsmittel ihre Einsimmung gegeben haben wird.

Diesemnach, und bei der anerkannten Nothwendigkeit, unser positives Staatsrecht in allen Beziehungen, wo es noch erforderlich seyn dürfte, nach und nach möglichst zu purifiziren, wozu durch die Aufhebung der alten Abgaben und auf andere Weise bereits große Schritte geschehen sind, wird es, auch abgesehen von der zu bezweckenden Vereinfachung des Geschäfts, mit Dank anzuerkennen seyn, daß die hohe Regierung dem vorliegenden Gegenstande jetzt schon ihre Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Die Beschränkung der Relution auf diejenigen Standes- und Grundherren, welchen durch die über ihre staatsrechtlichen Verhältnisse ergangenen höchsten Declarationen der Bezug der taxordnungsmäßigen Bürger- und Hintersassen-Annahmesteyen zugestanden worden ist, beruht auf dem bestehenden Rechtsverhältniß.

Denn nur diese Standes- und Grundherren sind es allein, welche in dem Bezugsrecht zu den fraglichen Taxen sich befinden. Hinsichtlich der Grundherren ist nach dem historischen Theil dieses Vortrags Alles in dieser Hinsicht geordnet.

Diejenigen Standesherrn aber, deren staatsrechtliche Verhältnisse neuerdings noch nicht regulirt wurden, sind in diesen Bezug, welchen sie durch die im Jahr 1813 mit Vortheilen und Lasten erfolgte Einziehung ihrer Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt verloren haben, bis heute noch nicht wieder eingesetzt worden. Auf allen Fall kann das gegenwärtige Gesetz keine Rücksicht darauf nehmen.

Darüber könnte allenfalls ein Bedenken entstehen, daß

in dem Gesekentwurf nicht allein der Bürger, sondern auch der Hinterlassen-Annahmestapen, in den landesherrlichen Declarationen jedoch, worauf sich bezogen wird, nur der Bürgerannahmestapen Erwähnung geschieht. Es möchte wohl angemessen seyn, diese Verschiedenheit des Ausdrucks zu beseitigen, und sich an jenen in den Declarationen anzuschließen. An der Sache ändert es übrigens nichts, weil auch die Hinterlassen in die allgemeine Kategorie der Bürger gehören, wenn gleich ihre Rechte in der Gemeinde den sogenannten Ortsbürgern gegenüber mehreren Beschränkungen unterliegen, und weil eben deswegen die Taxen von Hinterlassenannahmen unter den mit allgemeiner Benennung des Standes und Grundherren bewilligten Bezug als begriffen bisher angesehen worden sind und angesehen werden mußten.

Mit Beziehung auf diese Bemerkung trägt die Commission, welche sonst eben so wenig bei der Fassung als bei dem wesentlichen Inhalte des ersten Artikels des Gesekentwurfs etwas zu erinnern gefunden hat, auf dessen Annahme an.

Der zweite Artikel gibt den Maßstab an, nach welchem die Rente ausgemessen werden soll.

Es ist natürlich, daß die taxordnungsmäßigen Ansätze in den amtlichen Registern dabei zum Grund gelegt werden.

Es erscheint als eben so gerecht, daß auf Nachlässe im Weg der Gnade, wenn solche, was jedoch bei dieser Gattung von Taxen nur in sehr seltenen Fällen geschieht,

nicht geachtet wird, weil es Sache der Willkühr ist, Gnaden auszuthheilen, und diese Willkühr dem Dritten, der dazu nicht mitgewirkt hat, nicht aufgerechnet werden kann.

Verluste, welche bei der Erhebung für die Staatscasse im Verlauf des Dezenniums sich ergeben haben, können, wie in dem Vortrag der Großherzoglichen Regierungskommission richtig bemerkt wird, ohnehin nur durch Verschulden der Erhebungsbehörden entstanden seyn; denn wenn je in einem Falle der Bürger oder Landmann die Mittel zur Bezahlung seiner Schuldigkeiten an die obrigkeitlichen Stellen besitzt, so ist es nur da, wo er seinen häuslichen und Familienstand begründen will, was ohne Geldmittel nie geschehen kann.

Die Erhebungskosten endlich, welche der Staat in der Periode, die der Durchschnittsberechnung zum Grund gelegt werden soll, etwa zu entrichten hatte, können aus dem einfachen Grunde nicht in Abzug kommen, weil es sich hier überhaupt nur um die Ausfindigmachung einer Summe handelt, welche der Bestimmung des künftigen, aber nicht des vergangenen Ertrages zum Maßstabe dienen soll, und weil die Erhebungskosten, welche der Staat zur Zeit des Selbstbezugs gehabt hat, diejenigen auf allen Fall nicht sind, welche der Standes- oder Grundherr, der durch seine ordentlichen Beamten ohne weitere Belohnung und sonstige Kosten diese unbedeutenden Gefälle von den Schuldnern selbst einziehen lassen kann, nunmehr haben wird.

Die Commission ist daher mit der Bestimmung des Gesetzesentwurfs einverstanden, daß nur die Schuldigkeit des Taxpflichtigen, wie sie in den zum Grund

zu legenden amtlichen Registern verzeichnet ist, und verzeichnet seyn muß, ohne alle Rücksicht auf etwaige Nachlässe, Verluste oder Erhebungskosten, in die Berechnung aufzunehmen sey.

Was nun die Jahre betrifft, aus deren Zusammenstellung der Durchschnitt berechnet werden soll, so ist, da die Auswahl weder an ein Gesetz noch an einen Vertrag gebunden ist, wohl das Natürlichste, daß diejenigen genommen werden, welche zunächst an die Zeit sich anschließen, in der das Gesetz ins Leben treten soll. Der vorliegende Gesetzentwurf hat dieses beobachtet. Wie aus dem Vortrag der Großherzoglichen Regierungskommission hervorgeht, hat die hohe Regierung, als sie im Jahr 1826 die berechtigten Standes- und Grundherren mit ihrer Erklärung vernehmen ließ, derselben den Zeitraum von 1813—23 vorgeschlagen. Dieß war nicht nach dem so eben bemerkten Grundsatz. Auch wurde gegen die Jahre 1813, 1814 und 1815 die Erinnerung gemacht, daß der Krieg während derselben auf die Schließung von Ehen zu nachtheilig eingewirkt habe. Dieser Nachtheil könnte zwar in den folgenden Jahren sich wieder ausgeglichen haben. Indessen ist es doch auf allen Fall der Billigkeit gemäß, bei einem von Seiten des andern Theils nicht freiwilligen Geschäft auch den Schein einer Benachtheiligung zu vermeiden.

Dieß geschieht nun durch den Gesetzentwurf, und es geschieht noch mehr, als dieses, indem derselbe eine zwölfjährige Periode, und zwar jene von 1815 bis 1827 annimmt, und nur das niederste und höchste Ertragsjahr von der Berechnung ausscheldet.

Es ist zu erwarten, daß die Standes- und Grund-

Herren, deren ohnehin schon der größte Theil für das Dezenium von 1813 bis 1823 sich erklärt hatte, mit dieser neuen Bestimmung um so mehr zufrieden sein werden, und es ist auch nicht abzusehen, daß dadurch der Staatskasse ein merklicher Nachtheil zugehen sollte. In dem zweifelhaften Fall müßte aber diese wohl eher als der andere Theil ein Opfer bringen, und sollte es auch nur mit dem Risiko des gewählten Maßstabs seyn. Der Gesetzentwurf bestimmt weiter, daß für Ausländer, deren Bürgerannahmen in der Durchschnittsperiode erfolgt sind, nicht die ganze Taxe, wie sie in den Registern angeführt erscheint muß, sondern nur der Betrag wie für Inländer in die Berechnung aufzunehmen sey. Dieß ist den bestehenden Vorschriften und den Verhältnissen der Sache gemäß. Schon durch die Constitutionsedikte vom Jahr 1807 war die Aufnahme der Ausländer in den staats- und ortsbürgerlichen Verband der Regierung des Souverains vorbehalten worden. Weil aber die Tax- und Sportelordnung die Bürgerannahme der Ausländer mit einer höheren Taxe belegt als jene der Inländer, so wurde durch ein Edikt vom 24. Oktober 1808 diese Taxe als zwischen der staats- und ortsherrlichen Kasse in der Art theilbar erklärt, daß so viel von derselben der Inländer zu zahlen hat, für den Ortsherrn, dasjenige aber, um was die Annahmetaxe eines Ausländers höher, ist als Surrogat der Indigenatstaxe zur Staatskasse einzuziehen sey.

Zu einem höheren Bezug sind die Standes- und Grundherren nie gelangt. Mehr ihnen einzuräumen, lag auch nicht in dem Sinn der ergangenen Landesherrli-

chen Declarationen, weil dort überall nur von Fort-  
bezug, also von dem fernern Bezug dessen, was sie  
früher gehabt hatten, die Rede ist, und jeder Ueber-  
schreitung vorzubeugen, hat überdies das Großherzog-  
liche Ministerium des Innern unterm 19. Mai 1826  
eine sachgemäße Verfügung erlassen, wobei es seither  
verblieben ist.

Nach allen diesen Erwägungen trägt die Commission  
auch auf die Annahme des zweiten Artikels des Ge-  
sezentwurfs nach seinem ganzen Inhalt an.

Der dritte Artikel des Gesetzesentwurfs verfügt zu-  
erst für einen Fall, welcher zwar nur höchst selten,  
aber doch möglicher Weise vorkommen kann, bei wel-  
chem alsdann aber auch Zweifel und Anstände, ja selbst  
gegründetes Mißvergnügen und Reklamationen entste-  
hen möchten, die nicht nach Recht erledigt werden könn-  
ten, wenn nicht das Gesetz den Fall schon vorausgese-  
hen und deshalb Vorsorge getroffen hätte. Es ist der  
Fall: wenn in einer Gemeinde während der Durch-  
schnittsjahre gar keine Bürger oder Hinterlassen auf-  
genommen worden sind. Dieser Umstand möchte zwar  
mindere Beachtung bei den größeren standesherrlichen  
Gebieten verdienen, wo das Verhältniß vielleicht in  
andern Orten sich ausgleichen würde. Besonders emp-  
findlich aber wäre er bei Grundherren, welche auf  
kleine Besitzungen und oft nur auf ein einziges Dörf-  
chen beschränkt sind, wenn gerade in dem angenomme-  
nen Zeitraum sich daselbst keine Annahme ereignet hätte,  
und der Berechtigte nach dem trockenen Buchstaben des  
Gesetzes deshalb nichts erhalten sollte, während die  
nahe Zukunft ihn für die bisherige Entbehrung entschä-

digen müßte, wenn er bei dem Bezug belassen würde. Es wird Niemand mißkennen, daß das Gesetz, wenn es nicht auch in diesem Fall irgend eine Entschädigung bewilligt, wohl erworbene Rechte verletzen würde.

Könnte die Durchschnittsperiode überhaupt auf eine größere Anzahl von Jahren, z. B. auf 20 Jahre ausgedehnt werden, oder gestattete das Gesetz auch nur in diesem Fall auf einen solchen Zeitraum ausnahmsweise zurückzugehen, so möchte es scheinen, daß ein solcher Anstand entweder gar nicht zum Vorschein kommen oder doch ganz leicht seine Erledigung finden werde.

Allein die Großherzogliche Regierungscommission hat zum voraus erklärt, daß das Letztere mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn werde, und hat auch vielleicht eben deswegen das Erstere überhaupt nicht vorgeschlagen. Derartige Schwierigkeiten lassen sich wohl denken, und zum Theil sind solche denjenigen aus der Erfahrung bekannt, welche gleichartige Liquidationen wirklich behandelt haben. Sie liegen, geht man über das Jahr 1813 hinaus, wo die Verrechnung der Bürgerannahmszaren für die Staatskasse begonnen hat, in der Unmöglichkeit, statthafte Beweise über die wirkliche Erträge überall aufzubringen. Viele Grundherren haben die fragliche Zaren nicht zu ihren Kassen erhalten, sondern ihren Beamten als Besoldungstheile überlassen, besitzen also in diesem Fall keine Aufzeichnungen. Bei Anderen fehlt es, wie die Erfahrung öfters gezeigt hat, überhaupt an ordentlichen glaubhaften Rechnungen und Belegen, wofür sie aber durch den Verlust einer Revenüe, zu deren Bezug sie berechtigt sind, nicht gestraft werden können.

In Erwägung dieser oder anderer Schwierigkeiten hat daher die hohe Regierung das in dem dritten Artikel des Gesetzentwurfs bestimmte Auskunftsmittel vorgeschlagen, um ein, wenigstens approximatives, Resultat zu bezwecken. Es ist deutlich bezeichnet, besteht in einem einfachen Rechnungs-Exempel, wenn die Factoren gefunden sind, ist analog einer gewissen Bestimmung der Grundsteuer-Ordnung, und scheint, ohne den Staat mit einer Beschädigung zu bedrohen, der Billigkeit zu entsprechen.

Da auch die Commission kein besseres Mittel in Vorschlag zu bringen weiß, und der Fall, wie schon bemerkt worden, gewiß sehr selten vorkommen wird, so trägt sie ohne Bedenken auf die Annahme an.

Der Gesetzentwurf bewilligt übrigens diese Berechnungsart auf Verlangen der Bezugsberechtigten auch für den Fall, wenn in dem Decennium zwar Bürger- oder Hintersassen-Annahmen in einer Gemeinde statt gefunden haben, die Population derselben aber unter 100 Seelen beträgt.

Es ist wohl denkbar, daß in einer so kleinen Gemeinde, welche nicht einmal 100 Seelen zählt, auch wenn sich Aufnahmen in der Zeit wirklich ereignet haben, dennoch das Verhältniß sich nicht so herausstellt, wie es in einer längeren Reihe von Jahren, also in dem Falle, wenn die Taxen nicht eingezogen worden wären, nach dem natürlichen Gange der Dinge zum Vortheile des Ortsherrn sich ergeben haben würde. Eben so, wie in dem vorigen Falle, würde dann eine Ungerechtigkeit gegen den Bezugsberechtigten statt finden, die Staatscasse aber zu seinem Nachtheile ge-

winnen, während sie doch die zugesicherte volle Entschädigung zu leisten schuldig ist.

Nach diesen Ansichten die Sache erwogen, bei der übrigens gerade nach den unterstellten Verhältnissen kein Risiko für die Staatscasse zu besorgen ist, wird es daher keinen Anstand haben, auch diesem Theile des Gesetzes beizustimmen.

Der vierte Artikel erklärt die Rente als ablösbar mit beiderseits gleicher Berechtigung. Dieß ist ohne Zweifel für beide Theile angenehm und vortheilhaft. Der Ablösungsfuß ist derselbe, welcher in ähnlichen Fällen in Anwendung gekommen ist, und ein höherer könnte nicht verlangt, ein niedrigerer nicht aufgedrungen werden.

In so weit wird demnach gegen die Bestimmungen dieses Artikels nichts zu erinnern seyn. Ein anderer Umstand muß aber hier erwähnt werden.

In der Höchsten Declaration über die Rechtsverhältnisse derjenigen Grundherren, welche zu dem ehemaligen unmittelbaren Reichsadel gehört haben, §. 26, ist nämlich denselben die Zusicherung ertheilt worden:

Das die Entschädigung für Gefälle, die ihnen etwa künftig im Wege der Gesetzgebung entzogen werden, in Rentenscheinen au porteur gewährt werden solle.

Diese Zusicherung hat zwar auf die in dem ersten Artikel des gegenwärtigen Gesetzentwurfs gegebene Bestimmung einer jährlichen Entschädigungsrente keinen Einfluß, und ist deshalb auch dort nicht berührt worden, einmal, weil nach der Eröffnung der Großherzoglichen Regierungs-Commission fast alle Grundherren

auf die im Jahr 1826 an sie ergangene Aufforderung für die Annahme dieser Rente schon im Voraus sich erklärt haben, — dann aber auch, und hauptsächlich deswegen, weil der vierte Gesetzartikel einem Jeden derselben ohnehin die Befugniß ertheilt, die Ablösung der Rente nach einer nur halbjährigen Aufkündigungsfrist zu verlangen, mithin erst alsdann, wenn die Aufkündigung von ihm oder von der Staatscasse geschehen seyn wird, die Frage entstehen kann, auf welche Weise das Ablösungscapital zu bezahlen sey, — ob in Baarem oder durch Rentscheine au porteur, wie die Höchste Declaration vom 22. April 1824 zugesichert hat?

Eben nach dieser Zusicherung dürften die Grundherren allerdings einen Anspruch auf das Letztere haben, wenn sie ihrem Interesse oder sonstigen Umständen es angemessen finden, solches zu begehren; für die Staatscasse aber scheint es gleichgültig zu seyn, ob sie in einzelnen, wahrscheinlich seltenen, Fällen auf die eine oder die andere Weise bezahlt.

Wenn indessen für nothwendig und schieklich erachtet wurde, auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, so scheint dennoch nicht erforderlich zu seyn, deshalb in dem Gesetze eine besondere Bestimmung zu geben, weil dasselbe, indem es sich über die Art, wie die Heimzahlung der Ablösungs-Capitalien geschehen soll, ob nämlich in Baarem oder in Rentscheinen au porteur, nicht ausspricht, alle Ansprüche, welche auf den Grund der Declaration vom 22. April 1824 allenfalls gemacht werden möchten, zugleich unberührt läßt.

Die Standesherrn haben übrigens eine gleiche Zusicherung nirgends erhalten, mithin auch denselben Anspruch nicht zu machen.

Da bei dem vierten Artikel des Geszentwurfs sonst nichts zu erinnern gefunden worden ist, so trägt die Commission auch auf dessen Annahme, und damit zugleich nach Berücksichtigung der zu dem ersten Artikel gemachten Bemerkung wegen der Hinterlassen-Annahms-Taxen auf die Annahme des ganzen Geszentwurfs nach seinem Inhalte an.

Rirn.

Beilage Nr. 3 zum Prot. v. 29. März 1828.

## G e s e z e s e n t w u r f

wegen Abänderung des Conscriptionsgesetzes, wie solches  
in der Sitzung vom 26. März 1828 von der Ersten  
Kammer angenommen wurde.

Ludwig von Gottes Gnaden &c.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, unter Zu-  
stimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie  
folgt:

### §. 1.

Die §. 16 Nro. 3, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 32  
und 33 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825  
sind ausser Wirksamkeit gesetzt.

### §. 2.

Die Aushebungsbehörde soll bestehen:

Von Seiten des Militärs:

- 1) aus einem Cantons-Staabsoffizier;
- 2) aus einem für jeden Canton zu ernennenden Militärrarzt.

Von Seiten der Civilbehörde:

- 1) aus dem ersten Bezirksbeamten oder seinem Stellvertreter,

2) aus dem Physicus eines andern, als des Bezirks, in welchem die Aushebung vorgenommen wird.

Diese Behörde entscheidet über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit nach Stimmenmehrheit.

Als Urkundspersonen sind die ersten Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter aus sämmtlichen zum Conscriptiionsbezirk gehörigen Gemeinden gegenwärtig.

Ein verpflichteter Actuar führt das Protokoll.

In Städten, welche einen eigenen Conscriptiionsbezirk bilden, tritt an die Stelle der Ortsvorsteher der gesammte Gemeinderath, und sind Landgemeinden mit Städten in Verband, so treten deren erste Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter hinzu.

Der Physicus und der Bezirkswundarzt des Conscriptiionsbezirks wohnen der Aushebung ebenfalls bei, jedoch nur um die erforderliche Auskunft in Gegenständen ihres Amtes zu ertheilen; sie haben daher nur beratende Stimmen.

### §. 3.

Sämmtliche Kriegsdienstpflichtige sind unter das Maß zu stellen. Sodann ist die zur Ergänzung des Armee-corps erforderliche Mannschaft und einige der nächsten Loosnummern vorläufig auszuscheiden und zu visitiren.

Der Anfang wird bei der mindesten Nummer gemacht, und hinaufgestiegen, also jedoch, daß die nach §. 4 dieses Gesetzes von dem Ministerium des Innern dienstfrei gesprochen, so wie die, welche das Maß nicht haben, übergangen werden.

Die Untersuchung der Gebrechen hat in einem absonderten Zimmer zu geschehen, und ist mit möglichster Schonung und Beobachtung der Schicklichkeit vorzunehmen.

Einer der Aerzte oder Wundärzte hat den Erfund in ein fortlaufendes, von sämmtlichen stimmführenden Untersuchungsärzten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Jeder Pflichtige kann verlangen, einzeln und abgesondert untersucht zu werden.

Sowohl den Aerzten und Wundärzten, als den übrigen Mitgliedern der Commission und den Urkundspersonen wird die größte Verschwiegenheit der entdeckten Gebrechen zur Pflicht gemacht. Auf erhobene Klage über Verletzung dieser Pflicht bei dem Kriegsministerium, oder bei dem Kreisdirectorium, je nachdem der Beflagte ein Militär- oder Zivilangestellter ist, soll der schuldig Erfundene nach Umständen mit einer Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern, oder mit vierzehntägigem, bis auf vier Wochen ansteigendem Arreste bestraft werden.

Die anwesenden Urkundspersonen haben das Recht, sich nach dem Erfund der Untersuchung zu erkundigen, den Berathungen beizuwohnen, und ihre Bemerkungen darüber vorzutragen.

Wenn unter den obgedachten Aushebungsbeamten Stimmengleichheit eintritt, so ist die im §. 19 des Conscriptiionsgesetzes vom 14. Mai 1825 festgesetzte gemischte Commission die entscheidende Stelle, welche ihr Urtheil, nach Bernehmung der Staatsärzte, erteilt.

Die Gebrechen, welche zum Kriegsdienst untauglich machen, sind in der dem Conscriptiionsgesetz beiliegenden, und in der seither erschienenen Verordnung bestimmt.

Gebrechen, welche nicht in die Sinne fallen, können nur auf vorherige Untersuchung und vollständig geführten Beweis berücksichtigt werden, wenn nicht alle In-

teressenten das angegebene Gebrechen als richtig erkennen und gelten lassen. Zeugen, auf welche sich dabei bezogen wird, müssen immer beeidigt werden, daher sollen die Aemter desfalls schon bei der Loosung eine allgemeine, mündliche Aufforderung ergehen lassen, damit die allenfalls nöthigen Untersuchungen eingeleitet, und bis zum Conscriptiionsgeschäft vorbereitet werden können. Nach beendigtem Geschäft wird die zur Ergänzung bestimmte Mannschaft der Cantonsbehörde definitiv zur Uebernahme zugewiesen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstbefreiung von dem Ministerium des Innern bewilligt werden.

Dazu wird erfordert:

- 1) Vermögenslosigkeit der Eltern, oder des überlebenden Elternteils, oder der elternlosen Geschwister des zum Dienst Berufenen.
- 2) Daß zugleich durch die Einberufung den erstern eine seither gehabte, unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbes entgehen würde; und
- 3) daß Eines und das Andere von der Ziehungsbehörde, deren sämtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, auch die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden, und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt worden sey.

Eltern, oder elternlose Geschwister, zu deren Unterstützung ein Sohn oder Bruder vom Kriegsdienste befreit worden ist, können nie wegen veränderter Umstän-

de die Befreiung eines zweiten verlangen, ausser, wenn sie den erstern durch den Tod verloren haben.

§. 5.

Die Aushebung geschieht in der Regel im Hauptort des Bezirks. Für Conscriptiionsbezirke, die eine Bevölkerung von zehntausend Seelen nicht haben, kann ein schicklicher Sammelplatz zur Aushebung auch in nächst gelegenen Bezirken bestimmt werden, jedoch unbeschadet der Verfügung des §. 6, wornach die Aemter über fünftausend Seelen eigene Conscriptiionsbezirke bilden.

Bei der Aushebung haben die in dem §. 2 dieses Gesetzes genannten Personen, sodann alle Kriegsdienstpflichtige, die bereits geloost haben, zu erscheinen.

Es wird ein von allen Mitgliedern der Commission, und von den Urkundspersonen zu unterzeichnendes Protokoll über den ganzen Act geführt.

Beilage, No. 4 zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über

die von der hohen Regierungs-Commission vorgelegte  
summarische Darstellung der Einnahmen und Ausgaben  
der Amortisations-Casse aus den Jahren:

|             |             |              |
|-------------|-------------|--------------|
| 1824        | 1825        | 1826.        |
| <u>1825</u> | <u>1826</u> | <u>1827.</u> |

Erfattet von dem Deputirten Ackermann.

Die mit Prüfung der summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Amortisations-Casse aus den Jahren 1824, 1825 und 1826 von Ihnen, meine Herren, beauftragte Commission hat ihre Arbeiten gleich nach ihrer Ernennung begonnen, und Einsicht von den Rechnungen dieser Casse, so wie von den Nachweisungen derselben genommen. Eine jede ihr nöthig gewesene Aufklärung ist ihr während dem Laufe des Geschäfts mit Bereitwilligkeit ertheilt worden, und dieser hat sie es auch zum Theil zu verdanken, daß sie jetzt schon die Resultate ihrer Prüfungen und ihre Ansichten vorzutragen vermag.

Durch die Prüfungen des Ausschusses, die alljährlich während dieser Budgetperiode statt fanden, sah sie sich in ihren Arbeiten sehr erleichtert. — Die Bemerkungen,

die sich in den Berichten desselben aufgezeichnet finden, haben ihr den Weg gezeigt, den sie bei der eigenen Prüfung zu nehmen hatte, so auch sind sie selbst wieder ein Gegenstand besonderer Betrachtungen geworden.

Die detaillirten Auszüge aus den Rechnungen, die der Ausschuss am Ende seinen Berichten beigelegt hat, ersparten Ihrer Commission die Vornahme einer solchen Arbeit, und die mit dem letzten Berichte desselben mitgetheilte vergleichende Zusammenstellung der Schlussbilanz der Rechnungen und der Bilanz der summarischen Darstellungen, — verscheucht jeden Zweifel, der bei dem ersten Blicke auf die Verschiedenheiten derselben entstehen möchte. Diese Jahresberichte des Ausschusses, und eben so die von der Hohen Regierung mitgetheilten summarischen Darstellungen der Amortisationscassen-Rechnungen befinden sich in Ihren Händen. Ihre Commission glaubte indessen zur leichtern Uebersicht eine summarische Darstellung sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben von allen drei Budgetjahren, dann eine summarische Darstellung der Vergrößerung des Grundstock-Vermögens, und eine solche, über das allmähliche Anwachsen des Schuldenstandes, beifügen zu müssen.

#### Rechnung vom Jahre 1824/1825.

##### §. 1.

Die Budgetperiode von den Jahren 1824, 1825 und 1826 hatte sich nur in den beiden letzten Jahren eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachten Budgets zu erfreuen. Eines solchen entbehrt sie, so wie in früheren Jahren, im Rechnungsjahre 1824, da der Landtag erst im Frühjahr des Jahres 1825 eröffnet wurde.

Die Frage: welches Budget der Rechnung vom Jahr 1824 zur Grundlage dienen müsse, welche aus ähnlichem Anlasse bei Prüfung der Rechnungen aus der früheren Budgetperiode während dem Landtage vom Jahr 1825 Ihre Aufmerksamkeit beschäftigte, hat sich Ihrer Commission bei der Prüfung der vorliegenden Rechnung von dem Jahre 1824 aufgedrungen. — Sie fand aber den Mangel eines auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gebrachten Budgets aus dem oben angeführten Grunde entschuldigt, und dieselben Gründe, die Sie bestimmten, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1825, von der Frage Umgang zu nehmen, welches Budget als Grundlage der Prüfung der Rechnungen aus den Jahren 1821, 1822 und 1823 anzunehmen sey? — Veranlassen Ihre Commission, im Einverständnis mit dem Ausschusse, den Antrag dahin zu stellen: das der Amortisations-Casse durch hohe Staatsministerial-Entschliessung vom 14. October 1824, No. 2021, zugekommene Budget, zur Grundlage bei der Prüfung der Rechnung vom Jahr 1824 anzunehmen.

In der Beilage Ziffer 1 und 2 zu dem Berichte des Ausschusses vom 22. October 1825 finden Sie den Bedürfnis-Etat der Amortisations-Casse und das erwähnte Budget für das Jahr 1824 abgedruckt. Sie finden, daß die Amortisations-Casse für jenes Jahr zur Deckung der Administrations-Kosten, zur Deckung der Passiv-Capitalzins; und zur Schuldentilgung die Summe von 995,266 fl. 40 fr. von Nothen hatte, und daß sie aus den paratesten Staatsrevenüen: nämlich aus dem Salzregal, Postregal, Eisenwerksbeitrag und aus den Zuschüssen der Kreisassen, im Betrag von 908,000 fl., dann aus eigenen Revenüen, von abgekauften Pen-

sionen, Zinsen aus Activcapitalien, Zinsen aus der Anticipation vom Jahr 1824, Contocurrent-Debitoren, Domänen und Forstarreragen, im Betrag von 87,266 fl. 40 fr., zusammen mit 995,266 fl. 40 fr. dotirt wurden. Die Revenüen der Grundstock-Verwaltung wurden auf die Summe von 533,000 fl. angenommen, ihre Verwendung für die Errichtung der Salinen, im Betrag von 407,000 fl., für gewöhnliche Acquisitionen, im Betrag von 50,000 fl., und für die Anlage bei der Amortisations-Casse, im Betrag von 75,000 fl., regulirt.

§. 2.

Die Prüfung der hiernach gestellten Rechnung zeigte nicht nur, daß der Amortisations-Casse diese ihr zugedachte Dotation richtig zugeflossen sey, sondern daß dieselbe auch vorschriftsmäßig von ihr verwendet wurde. Der in Ihren Händen befindliche Auszug aus dieser Rechnung, den Ihre Commission bei näherer Vergleichung mit der Rechnung selbst übereinstimmend gefunden hat, wird Sie, meine Herren, von der Wichtigkeit des Gesagten überzeugen.

Wenn Sie in diesem Rechnungsjahre eine Vermehrung des Schuldenstandes wahrnehmen, so wird eine nähere Untersuchung der dahin gehörigen Nachweisungen zu der Ueberzeugung führen, daß diese Schuldenvergrößerung ihren Grund in der Ueberweisung solcher ältern Passiven hat, wozu das Finanzministerium, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, berechtigt war. — Die Aufnahme jener 700,000 fl., die für Bestreitung des Wasserschadens bestimmt waren, ist aber von Ihnen, meine Herren, auf dem Landtage vom Jahr 1825 gutgeheißen worden.

Die Anticipationen, die der General-Staatscasse

zugeflossen sind, haben das gesetzliche Maximum nicht überschritten; sie sind wieder, und zwar mit Zinsen, zurückvergütet worden.

§. 3.

Die Einnahme bei der Grundstock-Verwaltung betrug 632,198 fl. 53 $\frac{1}{4}$  fr., die Ausgabe 626,175 fl.  $\frac{3}{4}$  fr. Es erscheint also eine Mehreinnahme von 6,023 fl. 52 $\frac{3}{8}$  fr.

Der Amortisations-Casse ist im ersten Quartal für die Summe, welche sie auf das Grundstock-Vermögen mehr creditirt, als eingenommen hat, eine Zinsvergütung geleistet worden.

Die Nachweisungen zeigen mit dem Schlusse des Rechnungsjahrs 1824 eine Verwendung von 1,264,206 fl. 30 fr. für die Salinen. Die Größe dieser Summe, die die Erträgnisse des Grundstock-Vermögens so sehr überschritten, möchte für den ersten Blick zu der Frage berechtigen, wie diese Ausgabe gerechtfertigt werden könne? — Allein dieselbe verliert ihren Werth, wenn die von Ihnen im Jahr 1825 gefaßten Beschlüsse, nach denen die zur Vollendung dieser Arbeiten nöthig gewordenen Summen verwilligt wurden, in Betrachtung gezogen werden.

An sich ist diese Ausgabe nichts anderes, als ein auf eine neue Acquisition geleisteter Vorschuß, der den zum Grundstock-Vermögen gehörigen Erlöse aus veräußertem Staatsseigenthume wieder rückvergütet werden müßte, und der auch in den drei Jahren dieser Budgetsperiode wieder rückvergütet wurde, wie die Rechnungen nachweisen. Dabei ist in Betrachtung zu ziehen, daß die Natur dieser Acquisition eine successive Verwendung der für sie erforderlichen Summe nicht erlaubte.

Somit erscheint die Aufwendung auch gerechtfertigt.

§. 4.

Von diesen Bemerkungen geht Ihre Commission auf die Wünsche über, die der Ausschuss in seinem Bericht vom 22. October 1825 aufgenommen hat.

Sie umfassen zwei verschiedene Gegenstände :

1) Den der Amortisations-Casse schuldigen Anticipationsrest von Seite der Staatscasse, im Betrag von 157 028 fl.

Diese Anticipation der Staatscasse schreibt sich vom Jahr 1821 her. Die Staatscasse hat daran die Summe von 42,971 fl. 15 kr. rückvergütet, aber den Rest, wie es hätte geschehen sollen, im Jahr 1824 nicht abgetragen, und die Amortisations-Casse hat ihn als unverzinsliches Activum in der Rechnung nachgeführt.

Daß der Ausschuss auf die Abtragung dieses Restes drang, war in den Gesetzen gegründet. Sein Wunsch ging indessen, wie Sie, meine Herren, in den Auszügen der Rechnungen nachsehen können, im Jahr 1826 in Erfüllung; jedoch sind der Amortisations-Casse die ihr gebührenden Zinsen nicht zugekommen. Dieser Umstand, obgleich er gegen die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen anstößt, ist um so unerheblicher, als eine andere gesetzliche Einrichtung die Verzinsung der Anticipationen, wenigstens in so lange als überflüssig außer Gebrauch setzen muß, so lange letztere bestehen wird. Nach dieser Einrichtung hat die General-Staats-Casse der Amortisations-Casse die Passiv-Capitalzinsen über Abzug ihrer Activzinsen beizuschließen. Werden der Amortisations-Casse die Zinsen für die Anticipationen vergütet, so wird die Staatscasse der erstern um diesen Betrag weniger an Passiv-Capitalzinsen ver-

güten, und werden sie ihr nicht bezahlt, ihr diesen Betrag, unter dem Namen Passiv-Capitalzins, erstatten. In dem einen, wie in dem andern Falle wird die Amortisations-Casse zu dem ihrigen kommen.

Indessen ist nicht zu wünschen, daß darum der bestehende Grundsatz verloren gehe, und der Wunsch des Ausschusses ist sehr zweckmäßig, daß die gesetzliche Bestimmung der Verzinsung der Anticipationen also bald wieder in's Leben trete, wenn dereinst jene Verbindlichkeiten der General-Staatscasse sich ändern, oder aufhören sollten.

§. 5.

Der zweite Gegenstand betrifft das Ständehaus.

Der Bauaufwand für dieses Gebäude, im Betrag von 125,000 fl., ist als ein uneinbringliches Activum bei der Amortisations-Casse abgeschrieben worden, woran allerdings recht geschehen ist.

Der Ausschuß wünschte, daß dieses Gebäude nunmehr als ein Landeseigenthum in das Inventar der Landstände aufgenommen, dessen Unterhaltung nach dem bestehenden Systeme dem Etat der Landstände zur Last gesetzt, der Ertrag an Miethzinsen von Wohnungen und Kellern solchen gutgeschrieben werden sollte, und daß dem jeweiligen Ausschusse, wenn er versammelt ist, außerdem aber dem Präsidenten der ersten Kammer, als Präsidenten des Ausschusses ein Cognitionsrecht eingeräumt werde, wenn über den bewohnbaren Raum des Hauses, fremder Zwecke wegen, disponirt werden sollte.

Ihre Commission glaubte, diesen Wunsch des Ausschusses zwar nicht unberührt lassen zu dürfen; sie hat sich aber nicht für berufen gehalten, ihn einer weitern Betrachtung zu unterwerfen.

Rechnung vom Jahr 1825/1826.

§. 6.

Für diese Rechnungsperiode finden 2 Budget, — ein ordentliches und ein außerordentliches vor. Beide sind im Jahr 1825 im verfassungsmässigen Wege zu Stande gekommen.

Schon der Ausschuss fand, daß die gesetzlichen Bestimmungen dieser beiden Budgets in der Hauptsache nach allen Richtungen zum Vollzug gebracht worden seyen.

Die sorgsame Prüfung, die Ihre Commission anstellte, führte sie zu derselben Ueberzeugung.

Diese Ansicht ist durch den Rechnungsauszug belegt, der sich in Ihren Händen befindet.

Sie sehen hier, daß die General-Staatskasse die Wenigereinnahme aus der Forstkasse, und den Wenigerertrag aus den Salinen mit 78,772 fl. 32½ kr. gedeckt hat, daß daher der Amortisationskasse die Dotation die ihr in den beiden Budgets verwilliget wurde, vollständig zugeslossen ist — Sie sehen ferner, daß die, wegen eines Wenigeraufwandes der in Voranschlag gebrachten Summe von 1,173,966 fl. 39 kr. im Rest gebliebene Summe zu 164,980 fl. 24¼ kr. der Amortisationskasse für den gesetzlichen Zweck belassen wurde, daß die Anticipation der General-Staatskasse die gesetzliche Summe von 500,000 fl. nicht überstieg, und daß sie innerhalb der festgesetzten Frist zurückersezt wurde, daß die Bestimmungen des Art. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über das Maß der Baubelastung des Grundstockvermögens zum Vollzug gekommen sind, indem von dem Erlöse aus Staatsgebäuden zu 35,766 fl. 57 kr. nur 25,000 fl. auf neuen Ankauf verwendet wurden, daß die bei der Grundstockverwaltung hervorgegangene

Mehreinnahme von 153,154 fl. 5  $\frac{1}{8}$  fr. dem Grundstockvermögen zugewachsen sind, welches mit dem 31. Mai 1826 in 5,501,027 fl. 52 fr. befund, daß die neue Belastung der Amortisationskasse im Betrag von 4,536,728 fl. 8  $\frac{1}{2}$  fr. größtentheils aus den Beschlüssen hervorgegangen ist, die Sie während des Landtags vom Jahr 1825 zu fassen für gut fanden, und daß der Rest aus abgeschrieben Activen im Betrag von 278,956 fl. 8  $\frac{3}{4}$  fr. und aus Zahlungen von Domainen und Forstarreragen im Betrag von 36,835 fl. 45  $\frac{1}{2}$  fr. herrühren, und ihnen somit die Anerkennung als Staatsschuld nicht versagt werden könne. Diesen Bemerkungen darf Ihre Commission die Versicherung beifügen, daß die zu Berichtigung des Schuldenstandes überwiesenen ältern Passiven von der Art waren, zu deren Ueberweisung das Finanzministerium berechtigt ist.

Es ist also alles geschehen, was sie erwarten können.

§. 7.

Wenn Ihnen meine Herrn die Frage des Ausschusses Art. 1 S. 25 seines Berichts vom 30. Okt. 1826 aufgefallen ist: ob und warum der Amortisationskasse keine Aktivreste von den nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 genannten Verwaltungskassen zugeflossen sind, so finden Sie diese Frage in dem Berichte vom 24. Okt. 1827 S. 43 und 44 §. 3 beantwortet. — Jene Kassen hatten keine Aktivreste, und konnten demnach auch deren nicht abgeben.

§. 8.

Es darf nicht auffallen, daß die Voranschläge in 2 Positionen überschritten wurden. Eine kurze Darstellung der Sache wird Sie meine Herren beruhigen.

Die Ueberschreitungen finden sich:

- 1) Bei dem Aufwand für Administrationskosten.
- 2) Bei dem Aufwand für die Salinen.

Zu 1. Die Ueberschreitung der Administrationskosten beträgt 4,266 fl. 54½ fr. indem statt des budgetmäßigen Anschlags von 12,000 fl. die Summe von 16,266 fl. 54½ fr. verausgabt ist.

Diese Ueberschreitung wurde durch die Creirung der Rentenscheine, wie die Rechnungen lehren, herbeigeführt und ist also durch eine von den Umständen gebotene Einrichtung gerechtfertigt.

Zu 2. Die Ueberschreitung bei dem Bau der Salinen beträgt 10,349 fl. 30 fr. indem der budgetmäßige Anschlag 250,000 fl. der Aufwand aber 260,349 fl. 30 fr. betrug.

Diese Ueberschreitung ist durch die vollständige Bezahlung der für Auffindung des Salzes ausgesetzten Prämien und der Zinsen von demselben, die erst in diesem Jahr vollständig bekannt wurden, hervorgegangen, wie in Rechnungsfol. 27 zu ersehen ist.

Daher ist auch diese Ueberschreitung gerechtfertigt.

§. 9.

Eine andere Bemerkung des Ausschusses, nämlich jene, daß in diesem Rechnungsjahr von der Grundstockverwaltung eine Zinsvergütung an die Generalstaatskasse, wie dieß doch hätte geschehen sollen, nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1825 Regierungsbl. 1825 S. 59 das Budget der Amortisationskasse betreffend, nicht erfolgt sey; — hat sich nach Ausweis der Rechnung für das Jahr 1826, nach dessen Wunsche gehoben, und die unterbliebene Zinsvergütung ist lediglich dem verspäteten Eintreffen der Dekretur zuzuschreiben.

Rechnung vom Jahr 1826/1827.

§. 10.

Die Dodation für dieses Etatsjahr ist, wie Sie sich meine Herren aus dem in Ihren Händen befindlichen Auszuge der Rechnung vom Jahr 1826 von selbst überzeugen können, der Amortisationskasse, in der Totalsumme von 1,205,922 fl. 58 fr. vollständig aufgeliefert worden.

Es sind aber von dem ihr aus Staatsrevenueu zugesicherten Einnahme 135,190 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. mehr zugeflossen als ihr gebührten. Dieser Betrag ist der Generalstaatskasse wieder rückvergütet worden. Unter den Einnahmen aus eignen Revenueu der Amortisationskasse kommen in dieser Rechnung zum erstenmal 14,166 fl. 40 fr. aus den für die Rheinrectification creditirten 340,000 fl. in Einnahm vor. Von der Dodationssumme sind nicht verwendet worden 146,082 fl. 55<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr. Der Grund dieser Nichtverwendung lag aber in den Bögerungen, die die Liquidation von alten und Leibeigenschaftsabgaben ihrer Natur nach herbeiführte. Nicht die Amortisationskasse, sondern ihre Gläubiger tragen die Schuld davon, wie aus der durch die höchste Verordnung vom 20. September 1827 verkündet im Regierungsblatt, ergangene Aufforderung an diese Gläubiger zu ersehen ist. Indessen ist diese Summe der Amortisationskasse verblieben, um sie ihrer Bestimmung gemäß zu verwenden. Auch in diesem Jahre sind ihr keine Ueberschüsse aus dem Betriebsfond der Generalstaats-, der Kreis-, Steuer-, Domänen und Amtskassen zugeflossen, da diese Kassen dergleichen nicht hatten. — Die Anticipation der General-Staatskasse ist auch dieses Jahr nicht überschritten, und sie ist rückvergütet. — Somit ist auch in diesem Rechnungsjahr

alles geschehen, was nach der Vorschrift der Gesetze hätte geschehen sollen.

§. 11.

In diesem Rechnungsjahr ist die Ausgabspostion Administrationskosten abermals überschritten, und zwar um die Summe von 6,901 fl. 9 fr.

Die in der Rechnung nachgeführte Specification zeigt, daß die Ueberschreitung größtentheils durch die Kosten, die für die Liquidation der Rheinpfälzischen Schuld erforderlich waren, und durch Ausgabe einiger Remunerationen, für die mit diesem mühsamen Geschäfte ungewöhnlich in Anspruch genommenen Beamten, herbeigeführt wurden. — Umstände die in Ihren Augen meine Herrn wichtig erscheinen dürften, und daher die Ueberschreitung ohne Zweifel auch rechtfertigen.

§. 12.

Bei dem Grundstockvermögen sind von dem Erlöse aus Staatsgebäuden zu 54,421 fl. 28 fr. mehr nicht als 29,696 fl. 35 fr. verwendet; daher auch hier die gesetzliche Vorschrift vom 14. Mai 1825 beobachtet wurde.

§. 13.

Der Schuldenstand hat sich in diesem Jahr wieder vergrößert.

Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes sind überwiesen:

Activa . . . . . 4,290,800 fl. 55¼ fr.

Passiva . . . . . 4,659,269 fl. 1 fr.

Daher mehr Passiva . . . . . 368,468 fl. 5¾ fr.

1828. Zweite & d. Band 1. Beilagen.

Dieser Mehrbetrag entstand durch die nachträgliche Liquidation der Lit. D. Schuld, und der abgelösten Gefällentschädigung.

Ein Ereigniß, welches Sie alle kennen, und welches Ihrer Commission die Nachfrage über die Rechtfertigung ersparen dürfte.

§. 14.

Mit dem ersten Juni 1827 beträgt nun die Staatsschuld 15,981,060 fl. 4 $\frac{3}{4}$  fr. Bei dem Beginnen dieser Budgetperiode betrug sie 13,356,187 fl. 3 $\frac{1}{2}$  fr. mit Ausschluß des Grundstock-Vermögens.

Daher beträgt die eigentliche Vermehrung  
2,624,873 fl. 1 $\frac{1}{2}$  fr.

Werfen Sie meine Herrn einen Blick auf die in dieser Periode nach und nach, durch Ihre Verwilligungen entstandene Vergrößerung des Passivstandes, auf das Urtheil wodurch uns die rheinpfälzische Schuld zuwachsen ist, auf die Staatsverträge und auf die beträchtliche Anzahl der Ueberweisungen älterer Passiven, durch die, die Kasse gesetzmäßig in Anspruch genommen werden mußte; so müssen sie sich freudig wundern, daß sich diese Schuldenmasse nicht höher als sie ist, herausgestellt hat.

Diese beruhigende Erscheinung danken Sie der Umsicht, womit dieses Geschäft behandelt wird, der Ordnung und Pünktlichkeit, die in allen seinen Theilen herrscht, und dem Eifer, der sich überall ausspricht. Mit Vergnügen schließt sich Ihre Commission der jedes Jahr von dem Ausschluß wiederholten Anerkennung so vieler Verdienste an, die sich sowohl die aufsehenden Behörden, als die Rechnungsbeamten erworben haben.

§. 14.

Von diesen Betrachtungen geleitet, sieht sich Ihre Commission veranlaßt, nicht nur auf

„Anerkennung der gesetzmäßigen und zweckmäßigen Verwendung der zur Schuldentilgung bestimmten Gelder in den Jahren 1824, 1825 und 1826“

anzutragen, sondern in die Akten dieser Kammer den Wunsch niederzulegen: dieses Institut möge sich fernerhin das errungene allgemeine wohlverdiente Vertrauen bewahren, und so wie in dieser Budgetperiode, — in der folgenden — jene ausgezeichnete Anerkennung unseres höchstverehrten Regenten erringen, die Höchstdieselben in der Rede vom Throne unserer hohen Freude auszudrücken geruhten.

I.

U e b e r s i c h t

der Einnahmen und Ausgaben in den drei Budget-  
Jahren 1824, 1825 und 1826.

|                                                    | fl.           | fr. | fl.                | fr.         |
|----------------------------------------------------|---------------|-----|--------------------|-------------|
| 1) Borräthe, den 1. Juli 1824. - - - - -           | -             | -   | 441,093            | 55½         |
| 2) Dotation aus Staats-Revenüen<br>und Verwendung. |               |     |                    |             |
| Einnahme                                           |               |     |                    |             |
| 1824 - - - - -                                     | 804,000       | -   |                    |             |
| 1825 - - - - -                                     | 1,054,173     | 20  |                    |             |
| 1826 - - - - -                                     | 1,076,856     | 40  |                    |             |
|                                                    |               |     | <u>2,935,030</u>   | -           |
| Verwendung auf Administration<br>und Zinszahlungen |               |     |                    |             |
| 1824 - - - - -                                     | 799,615       | 40  |                    |             |
| 1825 - - - - -                                     | 882,893       | 26½ |                    |             |
| 1826 - - - - -                                     | 1,018,428     | 30  |                    |             |
|                                                    |               |     | <u>2,700,937</u>   | 36½         |
|                                                    |               |     | bleiben Ueberschuß | 234,092 23¼ |
| Zilgungsfonds                                      |               |     |                    |             |
| 1824 - - - - -                                     | 104,000       | -   |                    |             |
| 1825 - - - - -                                     | 119,793       | 19  |                    |             |
| 1826 - - - - -                                     | 129,066       | 18  |                    |             |
|                                                    |               |     | <u>352,859</u>     | 37          |
| 3) Eigene Revenüen                                 |               |     |                    |             |
| 1824 - - - - -                                     | 103,221       | 36¾ |                    |             |
| 1825 - - - - -                                     | 31,888        | 27¾ |                    |             |
| 1826 - - - - -                                     | 98,880        | 41¼ |                    |             |
| Erfuß von Passivzins                               | <u>47,547</u> | 23  |                    |             |
|                                                    |               |     | <u>146,428</u>     | 4¼          |
|                                                    |               |     | 281,538            | 8¾          |

|                 | fl. | kr. | fl.       | kr. | fl.              | kr. |
|-----------------|-----|-----|-----------|-----|------------------|-----|
| Uebertrag       | -   | -   | -         | -   | 281,538          | 8½  |
| 4) Activermögen |     |     |           |     |                  |     |
| 1824            | -   | -   | 221,130   | 39  |                  |     |
| 1825            | -   | -   | 369,654   | 22  |                  |     |
| 1826            | -   | -   | 2,631,708 | 51¾ |                  |     |
|                 |     |     |           |     | <u>3,222,493</u> | 52¾ |

|                     |   |           |     |  |                   |     |
|---------------------|---|-----------|-----|--|-------------------|-----|
| 5) Schuldenaufnahme |   |           |     |  |                   |     |
| 1824                | - | 4,333,407 | 8⅞  |  |                   |     |
| 1825                | - | 5,239,604 | 24⅞ |  |                   |     |
| 1826                | - | 3,704,623 | 7⅞  |  |                   |     |
|                     |   |           |     |  | <u>13,277,634</u> | 40% |

|                  |   |           |    |  |                   |    |
|------------------|---|-----------|----|--|-------------------|----|
| Dievon Schulden- |   |           |    |  |                   |    |
| zahlung          |   |           |    |  |                   |    |
| 1824             | - | 4,003,265 | 3  |  |                   |    |
| 1825             | - | 1,758,313 | 27 |  |                   |    |
| 1826             | - | 4,383,188 | 18 |  |                   |    |
|                  |   |           |    |  | <u>10,144,766</u> | 48 |

|               |         |    |  |  |                  |     |
|---------------|---------|----|--|--|------------------|-----|
| ab, Zahlungen |         |    |  |  |                  |     |
| an die Gene-  |         |    |  |  |                  |     |
| ral- Staats-  |         |    |  |  |                  |     |
| casse, wegen  |         |    |  |  |                  |     |
| Wasserschaden |         |    |  |  |                  |     |
| 1825          | 176,979 | 48 |  |  |                  |     |
| 1826          | 5,950   | -  |  |  |                  |     |
|               |         |    |  |  | <u>182,929</u>   | 48  |
|               |         |    |  |  | <u>9,961,837</u> | -   |
|               |         |    |  |  | <u>3,315,797</u> | 40% |
|               |         |    |  |  | <u>7,847,875</u> | 37½ |

## A u s g a b e.

|                                                                    |         |           |           |     |         |           |               |
|--------------------------------------------------------------------|---------|-----------|-----------|-----|---------|-----------|---------------|
| 1) Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes                   |         |           |           |     |         |           |               |
|                                                                    |         | fl.       | fr.       | fl. | fr.     | fl.       | fr.           |
|                                                                    | 1824    | - -       | 258,233   | 7¼  |         |           |               |
| ab, Einnahme                                                       | -       |           | 116,343   | 53½ |         |           |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         | 171,889   | 13¼           |
|                                                                    | 1825    | - -       | 4,536,728 | 8¼  |         |           |               |
| ab, Einnahme                                                       | -       |           | 58,575    | 19½ |         |           |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         | 4,478,152 | 49¾           |
|                                                                    | 1826    | - -       | 4,659,269 | 1   |         |           |               |
| ab, Einnahme                                                       | -       |           | 4,290,800 | 55¼ |         |           |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         | 368,468   | 5¼            |
|                                                                    |         |           |           |     |         |           | 5,018,510 8%  |
| 2. Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen wegen<br>der Wasserenth |         |           |           |     |         |           |               |
|                                                                    | 1824    | - - - - - |           |     | 517,070 | 12        |               |
|                                                                    | 1825    | - - - - - |           |     | 176,979 | 48        |               |
|                                                                    | 1826    | - - - - - |           |     | 5,950   | —         |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         |           | 700,000 —     |
| 3) Neu angelegte Activa                                            |         |           |           |     |         |           |               |
|                                                                    | 1824    | - - - - - |           |     | 123,519 | 7         |               |
|                                                                    | 1825    | - - - - - |           |     | 99,332  | 53¼       |               |
|                                                                    | 1826    | - - - - - |           |     | 737,431 | 5         |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         |           | 960,283 5¼    |
| 4. Aufrechnung                                                     |         |           |           |     |         |           |               |
|                                                                    | 1824    | - -       | 239,288   | 36¼ |         |           |               |
| ab, Einnahme                                                       | -       |           | 860       | 51  |         |           |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         | 238,427   | 45¼           |
|                                                                    | 1826    | - -       | 5,514,736 | 27¼ |         |           |               |
| ab, Einnahme                                                       | -       |           | 4,353,542 | 43¼ |         |           |               |
|                                                                    |         |           |           |     |         | 1,161,193 | 43¼           |
|                                                                    |         |           |           |     |         | 1,399,621 | 49¾           |
| ab, Einnahme 1825                                                  | - - - - |           |           |     |         | 866,220   | 18¾           |
|                                                                    |         |           |           |     |         |           | 533,401 1     |
| Cassa=Bestand, am 1. Juni 1827                                     | - - - - |           |           |     |         | 635,681   | 22            |
|                                                                    |         |           |           |     |         |           | 7,847,875 37½ |

II.

Darstellung

der

Vermehrung des Grundstocks in den drei Budget-  
Jahren 1824, 1825 und 1826.

|                        |                |        |
|------------------------|----------------|--------|
| Im Jahr 1824 . . . . . | 6,023          | 52%    |
| „ „ 1825 . . . . .     | 153,154        | 5 1/8  |
| „ „ 1826 . . . . .     | 587,602        | 41 5/8 |
|                        | <u>746,780</u> | 39 3/8 |

III.

Darstellung

der

Vermehrung der Staatsschulden in den drei Budget-  
Jahren 1824, 1825 und 1826.

|                                                                                           |                   |        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------|
| Betrag der Staatsschuld nach der summarischen Dar-<br>stellung den 1. Juni 1827 . . . . . | 15,981,060        | 4%     |
| Dazu Grundstock . . . . .                                                                 | 6,088,630         | 33%    |
|                                                                                           | <u>22,069,690</u> | 38 1/2 |

|                                                 |                  |        |
|-------------------------------------------------|------------------|--------|
| Betrag der Schuld den 1. Juni<br>1824 . . . . . | 13,356,187       | 3      |
| Grundstock . . . . .                            | <u>5,341,849</u> | 54 1/4 |
|                                                 | 18,698,036       | 57 1/4 |
|                                                 | 3,371,653        | 41 1/4 |

Ferner als Tilgung durch den Grundstock 746.780 39 1/2  
bleiben 2,624,873 1 1/2

Als Vermehrung der Staatsschuld in  
den drei Jahren 1824, 1825 u. 1826,  
und zwar:

|                |                  |        |
|----------------|------------------|--------|
| Vermehrung     |                  |        |
| 1824 . . . . . | 636,421          | 4 3/8  |
| 1825 . . . . . | 4,181,159        | 5 7/8  |
|                | <u>4,817,580</u> | 10 1/4 |

ab, Verminderung im Jahr 1826 2,192,707 9  
2,624,873 1 1/2

Beilage Nr. 5. zum Prot. vom 29. März 1828.

Commissionsbericht

über das Budget der Amortisationscasse für die Jahre

|      |      |       |
|------|------|-------|
| 1828 | 1829 | 1830  |
| 1829 | 1830 | 1831. |

Erstattet von dem Abgeordneten Ackermann.

Die von Ihnen, meine Herren! zu Prüfung des, für die vorerwähnten Jahre vorgelegten Budgets, ernannte Commission, hat den in Ihren Händen befindlichen, von der hohen Regierungscommission mitgetheilten Entwurf, nach genommener Einsicht der Berechnungen, die dem Secretariat der Kammer zugestellt wurden, in reifliche Erwägung gezogen; und erlaubt sich, hierüber folgendes zu bemerken:

1. Das Gesetz, womit das Budget vorgelegt wurde.

Dieses Gesetz enthält dieselben Bestimmungen, welche Sie in dem, im Jahr 1825 vorgelegten Gesetze zum Budget der Amortisationscasse für die Jahre 1825, 1826 und 1827 erblicken.

Dieselben Verhältnisse hatten dieselben gesetzlichen Bestimmungen zur Folge. — Es bedarf daher nur weniger Worte, nur einer Vergleichung und Würdigung der beiderseitigen Verhältnisse, und Sie werden ohne Zweifel,

so wie Ihre Commission, dem Gesetze Ihren Beifall schenken.

Die Art. 2, 3, 4 und 5 wiederholen die Worte solcher gesetzlichen Bestimmungen, zu denen Sie schon früher Ihre Zustimmung gegeben haben, und deren Zweckmäßigkeit die Erfahrung bewährt hat. — Mehr bedarf es nicht, um auch dem dermaligen Gesetze Ihre Zustimmung zu erwerben. —

Ihre Commission trägt daher einhellig auf Annahme der Art. 2, 3, 4 und 5 an.

## 2. Budgetanschlag.

### §. 2.

Das Budget selbst enthält drei Rubriken in der Einnahme, drei Rubriken in der Ausgabe.

Die ersten sind:

#### Einnahme.

- a. Von der Salinencasse für jedes der 3 Budgetjahre. . . . . 931,000 fl.
  - b. Von der General-Postcasse für jedes der Budgetjahre . . . . . 168,000 fl.
  - c. Von der General-Bergwerkskasse
    - 1. für das Jahr 1828 . . . . . 66,400 fl.
    - 2. für das Jahr 1829 . . . . . 81,300 fl.
    - 3. für das Jahr 1830. . . . . 500 fl.
- Die Totaleinnahme für das Jahr 1828 1,165,400 fl.  
Die Totaleinnahme für das Jahr 1829 1,180,300 fl.  
Die Totaleinnahme für das Jahr 1830 1,099,500 fl.

#### Ausgabe.

- a. Administrationskosten in allen 3 Jahren 13,000 fl.

b. Passivzinsse nach Abzug der Activzinsse

1. für das Jahr 1828 988,900 fl.

2. für das Jahr 1829 995,600 fl.

3. für das Jahr 1830 906,300 fl.

c. Für die Schuldentilgung

1. für das Jahr 1828 163,500 fl.

2. für das Jahr 1829 171,700 fl.

3. für das Jahr 1830 180,200 fl.

§. 3.

Erlauben Sie, meine Herren! Ihrer Commission zuerst die Ausgabepositionen beleuchten zu dürfen.

Bei der Ausgabe auf Administrationskosten finden Sie für diese Position 1000 fl. mehr, als vordem in Ansatz gebracht. —

Dieser Mehrbetrag ist für Zulagen der bei der Amortisationscasse angestellten Commis bestimmt. Bis jetzt sind 6 dergleichen daselbst beschäftigt worden, die zusammen einen Gehalt zu 3000 fl. genießen. — Werden künftig statt diesen 3000 fl. — 4000 fl. — verwendet, so wird einer derselben im Durchschnitt auf 666 fl. 40 kr. Gehalt zu stehen kommen. Ein Gehalt, der noch unter dem eines Kanzlisten steht, für Stellen, zu denen man nicht jeden Kanzlisten verwenden kann, für ein Geschäft, welches die Aufmerksamkeit und die Zeit der Angestellten so sehr in Anspruch nimmt, und dessen Zuverlässigkeit so wichtig ist. — Mehr wird es nicht bedürfen, um diesen höhern Ansatz bei der genannten Position gerechtfertigt zu finden.

§. 4.

Die Position Zinszahlung erfordert für das Jahr 1828:

1. Für das Goll und Haber'sche Anlehen zu 5 Millionen Gulden nebst Zinsezinsen, planmäßig . . . . . 258,916 —
2. Für den Capitalsaldo der Anlehen vom Jahr 1808 und 1817, dann der Cassenobligationen, der Rentenscheine, der gebuchten Passivcapitalien und der Cautionen ad 12,806,878 fl. 50 $\frac{1}{2}$  fr., dann der Gefällentschädigungscapitalien ad 2,518,000 fl., oder nach Abzug der durch den Tilgungsfond abzulösenden 138,263 fl. 19 fr. . . . . 683,397 40
3. Prämien aus dem Anlehen vom Jahr 1808, für die 19te Ziehung . . . . . 54,000 —
4. Für das Anlehen von 1817, ad 816,000 fl. weitere 2 $\frac{1}{2}$  Pre. . . . . 20,400 —
5. Ist für Aufnahme der Anticipationen der Staatscasse ad 500,000 fl., ein halb-jähriger Zins mit . . . . . 12,500 —  
angenommen, da die Zinse der Amortisationscasse nicht mehr vergütet werden, die Zinsauslage der erstern also zu den Passivzinsen hinzugeschlagen werden muß.

Diese Posten betragen für das Jahr 1828 die Summe von . . . . . 1,030,200 fl.

werden davon abgezogen die Activzinsse im Betrag von . . . . . 41,300 fl.

so ergibt sich die Richtigkeit des budgetmäßigen Ansages im Betrag von . . . . . 988,900 fl.

Für das Jahr 1829 sind in diesem Betreff nach Abzug der Activzinsse in gleichem Betrag gefodert 995,600 fl. also mehr 6,700 fl.

Die hohe Regierungscommission hat den Grund dieser Erhöhung bereits in der Motivirung des vorliegenden

Budgets angegeben. Er ist nach der vorgelegten Rechnung wirklich in den wachsenden Prämien, die in diesem Jahr zum letztenmal planmäßig auszugeben sind, zu finden.

Für das Jahr 1830 sind nur 906,300 fl. in Ansatz gebracht, und zwar darum, weil, wie bereits bemerkt wurde, in diesem Jahre keine Prämien mehr bezahlt werden dürfen.

§. 5.

Zu der Schuldentilgung sind im Jahr 1828, nach gesetzlichen Bestimmungen erforderlich: 163,500 fl. Nach dem gewöhnlichen Steigen des Tilgungsfonds würde sich diese Summe nur auf 145,176 fl. 29 fr. belaufen.

Dieser Fond müßte sich aber für 1828 vergrößern, da der Amortisationscasse mit Ueberweisung von jährlichen 183,000 fl. Entschädigungen, eine Capitalschuld von 3,660,000 fl. zugewachsen ist, wofür ein Tilgungsfond von  $\frac{1}{10}$  der Zinse, oder  $\frac{1}{2}$  Proc. des Capitals geschaffen werden muß. Es kommen daher für das Jahr 1828 mehr hinzu 18,300 fl., für das Jahr 1829 wird sich diese Summe auf 19,215 fl., und für das Jahr 1830 auf 20,175 fl. 45 fr. erhöhen.

Mit Dank werden Sie, meine Herren! vernehmen, daß die Ausmittlung dieses Fonds in der Ersparniß aufgefunden wurde, die durch die Einlösung der fünfprocentigen Rentenscheine, und durch Creirung der  $4\frac{1}{2}$  procentigen Rentenscheine an der Stelle aller früher höher verzinsten Capitalien erzielt wurde.

§. 6.

Diese Ausgaben sind durch die im Entwurfe aufge-

zählten Einnahmen gedeckt, worüber ihre Commission nichts zu erinnern findet.

§. 7.

Nach diesen Erörterungen trägt Ihre Commission auf Annahme des Budget, wie es vorgelegt wurde, an.

Beilage Nr. 6. zum Prot. vom 29. März 1828.

---

Commissionsbericht

über den Antrag des Hrn. Abgeordneten Böcker, Aufhebung der Staatsfrohnden betreffend.

Ersattet von dem Abgeordneten Wild.

Frohnden ist ein gehässiges Wort, verhaßt dem, der sie leisten muß, gewöhnlich selbst dem unangenehm, dem sie geleistet werden, und Niemand von uns wird die gute und lobenswerthe Absicht des Herrn Abgeordneten Böcker misskennen, wenn er den schon öfters hier vorgekommenen Antrag auf Abschaffung der Staatsfrohnden wiederholte.

Als Staatsfrohnden bestehen bis jetzt noch:

1. Chausséesfrohnden.

2. Gerichtsfrohnden zu jedem Neubau oder jeder Hauptausbesserung eines Amthauses, Gefängnisses oder andern Gerichtsgebäudes, in dem Bezirke, für welchen das Baugeschäft unternommen wird.

Hierzu kommen noch

3. die Frohnden für Unterhaltung der Communicationsstraßen, das heißt solcher Straßen, die nicht blos von einer Gemeinde zur andern führen, sondern einer ganzen Gegend zur Verbindung dienen, und wozu nicht allein die unmittelbar anstoßenden Gemeinden, sondern gewöhnlich noch viele andere frohndpflichtig sind, und

oft solche, die gar keinen unmittelbaren Vortheil davon haben, die aber angezogen werden mußten, um eine Concurrenz herauszubringen; sie dürften wohl einem Viertel der Chausseefrohnden gleich kommen.

Abgleich diese dritte Gattung Frohnden nicht eigentlich zu den Staatsfrohnden gerechnet wird, so gehören sie doch ihrer Natur und Wesen nach ganz dazu, denn sie haben mit den Staatsfrohnden gleichen Zweck, und sind von dem Staat im Grunde auch dafür anerkannt, weil die Gemeinden, in dem Maße als sie Communicationsstraßen zugetheilt sind, zu den Frohnden der Landstraßen nicht concurriren, ihr Ausschluß aus dem Chausseeverband ändert das Wesen der Sache nicht.

Der bisherige Maßstab zu den Frohndleistungen ist bei den Handfrohnden die Zahl der frohndbaren Mannschaft, bei den Fuhrfrohnden nach der Zahl des zum Güterbau gebrauchten frohndbaren Zugviehes, in den Städten werden auch die Hauderer, entweder nach ihrem ganzen, oder nach Billigkeit der Ortsbehörden geminderten Pferdestand angezogen; es ist also die Frohndleistung nach dem bisherigen Maßstab nichts anders, als eine Personal- und Fuhrviehsteuer in Natura geleistet.

Als oberster Grundsatz wird und muß bestehen, daß jeder zu den Staatslasten in dem Verhältniß beitrage, als er Nutzen von den Staatseinrichtungen hat, ein Grundsatz der aber in der Ausführung selbst unmöglich ist, weil die Berechnung bis ins Unendliche gehen, und dann nicht einmal richtig seyn würde. Keineswegs wollen wir den bisherigen Austheiler als rechtsgleich vertheiligen, wir geben vielmehr zu, daß er großer Verbesserung fähig ist; aber ist die Vertheilung der Frohndlast auf das Gesamtsfuercapital rechtsgleicher? ist es billig, daß der bloße Hausbesitzer, der Tagelöhner, der Hand-

werksmann, der sein Vertriebscapital und persönlichen Verdienst ohnedies schon versteuert, nun auch noch die Kosten einer Einrichtung als Hauptlast mittragen helfe, wovon er nur mittelbaren Nutzen hat, wozu er bisher nur als Handfröhner pflichtig war? Diese Handfröhnden bestehen im Kiesgraben und Kieswerfen, dann Auf- und Abladen der Materialien, Arbeiten die bei weitem den Fuhrn nicht gleich zu achten sind. Sie sehen, meine Herren, daß es noch großer Ueberlegung bedarf, wie denn der Frohndaustheiler zu machen ist, um eine Rechtsgleichheit bestmöglichst hervorzubringen, daß es leicht gesagt ist, man legt die Frohndkosten auf die directe Steuer, daß aber dadurch noch keineswegs die Rechtsgleichheit hergestellt, vielmehr eine neue, zum Theil sehr große Rechtungleichheit herbei geführt würde. Schwerlich muthen Sie Ihrer Commission zu, hier eine Berechnung über Vergeudung der Nationalkraft zu liefern. Diese Berechnungen sind sehr oft nur auf dem Papier richtig, nicht aber in der Wirklichkeit, sie beruhen meistens, und so namentlich hier noch auf falschen Suppositionen.

Wir wollen zugeben, daß vier Fröhner einem Tagelöhner gleich zu achten seien, so kann dieß doch nur da der Fall seyn, wo die Frohnden in Gesammtmasse geleistet werden, und wobei sich ein Faulenzler auf den andern verläßt. Keineswegs aber da, wo jedem Fuhrfröhner seine bestimmte Anzahl Fuhrn, jedem Handfröhner sein bestimmtes Maß zugetheilt ist, jeder wird sich dann beeilen, seine ihm zugetheilte Arbeit zu beendigen, denn seine Trägheit hilft ihm nichts, und so ist es in der Wirklichkeit. Die meisten Klagen der Chaußeeinspectionen über langsame Arbeiten sind immer noch da entstanden, wo Accordübernehmer waren, weil

diese sehr oft mehr steigern als sie mit ihrem gewöhnlichen Viehstand in der festgesetzten Zeit leisten können.

Sie würden Ihre Commission mißverstehen, wenn Sie glaubten wir wollten hierdurch der Naturalfrohnleistung das Wort reden, nein! wir haben dieses nur angeführt, um zu beweisen, daß diese Last nicht so arg ist, wie sie geschildert wird, daß wir uns wohl hüten müssen, alte Lasten abzuschaffen und neue einzuführen, die für viele Landesgegenden am Ende drückender sind als die alten. Eben so unrichtig ist die Berechnung des Verdienstes, der dem Landmann dadurch zugehen soll, denn abgesehen von der Rechtsungleichheit, die dadurch entsteht, wenn Sie die ganze directe Steuer, also auch Häuser- und Gewerbesteuer gleichheitlich anziehen, so muß vorderst an diesem Verdienst dasjenige abgezogen werden, was jeder selbst zahlt. Der Verdienst selbst aber, welchen in jeder Gemeinde die wenigen einzelnen Bauern die gewöhnlich um den Lohn fahren, oder nach der Lage des Landes, auch die Bewohner derjenigen Thäler ziehen, die wenig Ackerbau haben, und sich mit Holzführen um den Lohn abgeben, der Landmann der sein Feld mit Ochsen oder Kühen bestellt, und dieß ist bei weitem der größte Theil, wird leer ausgehen, weil die Loose eines Theils nicht in so kleine Theile gemacht werden, andern Theils aber die Bauern, welche Pferde halten um Lohnfahren zu thun, große Loose um geringere Preise an sich steigern, indem sie diese Fahren nur als Zwischen- und Nebenfahren bei ihren sonstigen gewöhnlichen Fahren betrachten, und so wird dann dieser Verdienst nur wenigen Einzelnen zum Nutzen gereichen, dagegen eine sehr große Menge von Landleuten, die mit Ochsen und Kühen ihr Feld bauen, den Beutel ziehen müssen, statt daß sie

bisher wenigstens ihren Antheil, und zwar zu gelegener Zeit, selbst abverdienen.

Der Herr Abgeordnete Böcker berechnet, daß mit einer Erhöhung der ganzen directen Steuer von 2 fr. der Zweck erreicht werden könne, er nennt dieß eine kleine Erhöhung. Ueberlegen Sie, meine Herrn! daß diese vorgeschlagene Erhöhung den zehnten Theil der ganzen Steuerentrichtung ausmacht, daß das Kleine nur in dem Wort nicht aber in der Sache selbst liegt. Bedenken wir nun ferner, daß wie bei allen Technikern, so auch hier, der Voranschlag gewöhnlich ein Drittel unter dem wahren Kostenaufwand ist, daß zu dieser Berechnung der Aufwand für die Communicationsstraßen, nach dem bereits oben angeführten, durchaus dazu geschlagen, oder allgemeinere Verbände hinsichtlich dieser, errichtet werden müssen, wenn nicht die größte Rechtsungleichheit entstehen soll, indem sonst die den Communicationsstraßen zugetheilten doppelt contribuiren müßten; daß ferner die Frohnden für Baulichkeiten der Gerichtshäuser und Gefängnisse dazu kommen, so dürfen wir sicher 3 bis 4 fr. vom Hundert des ganzen directen Steuerkapitals als Deckungssumme annehmen. Was meinen Sie wohl, meine Herrn! mit welchem Jubel uns unsere Mitbürger entgegen kämen, wenn wir mit so vollen Händen, nämlich mit einer Vermehrung des 100 Steuerkapitals um 3 fr. zurückkehrten? würden sie uns nicht mit Recht den Vorwurf machen, bis jetzt stand es doch in unserer freien Wahl ob wir selbst fahren oder unsere Antheile um den Lohn führen lassen wollten, jetzt aber müssen wir zahlen, und zum Theil, nämlich die Handfröhner mehr als zuvor.

Es liegt ohnedieß in dem Menschen, jede neue Last mit mißtrauischem Auge zu betrachten.

Können aber die Staatsfrohnden ohne Steuererhöhung abgeschafft werden, dann werden wir angenehme Botschaft bringen, und keinem unserer Mitbürger wird es einfallen eine Berechnung anstellen zu wollen, ob einer Klasse mehr Vortheil dadurch zusießt als der andern.

Die Meinung der Mehrheit Ihrer Commission geht daher dahin, dem Antrag des Herrn Abgeordneten Böcker angebrachtermaßen nicht Statt zu geben, dagegen Se. Königliche Hoheit den Großherzog um den Vorschlag eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch die Staatsfrohnden wo möglich, jedoch ohne irgend eine Steuererhöhung aufgehoben werden.

Die Communicationsstraßen müßten, wenn der Ausfall sonst zu groß würde, den Gemeinden überlassen bleiben, jedoch so, daß allenfalls jeder Kreis einen Verband ausmachte, damit auch hier Gleichheit der Lasten einträte.

Die Minorität Ihrer Commission ist der Meinung, daß die Communicationsstraßen von diesem Gesetz ausgeschlossen, und auch eine kleine Steuererhöhung nicht in Anschlag zu bringen sei.

Wild.

Beilage Nr. 7. zum Prot. v. 29. März 1828.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf wegen Aufnahme der Bezirks-sanitäts-  
beamten in die Civildiener-Wittwenkasse.

Erstattet von dem Abgeordneten Faber.

Hochgeehrteste Herren!

Ihre in Betreff des von der hohen Regierung in Vorschlag gebrachten Gesetzentwurfs „die Aufnahme der Bezirks-Sanitätsbeamten in die Civil-Wittwenkasse“ niedergesezte Commission hat mich beauftragt, einer hohen Kammer das Resultat ihrer desfalligen Berathung vorzulegen, welche Aufslag ich folgender nachzukommen die Ehre habe.

Aus dem sich bereits in ihren Händen befindenden Vortrag des Herrn Regierungskommissärs über diesen Gesetzentwurf geht eine dreifache Tendenz hervor.“

1) Aufhebung der zeither den Sanitätsbeamten auf den Grund des Civil-Wittweninstituts vom 28. Juni 1810 §. 24 Nro. 8 a und b überlassenen Willkühr sich mit dem Ertrag ihrer Praxis der Wittwenkasse einverleiben zu lassen oder nicht.

2) Die Festsetzung dieses Praxisertrags nach Maßgabe desjenigen Anschlags, wie er bei den bisherigen Immatriculirungen von Sanitätsbeamten in der Regel vorgekommen ist.

3) Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Sanitätsbeamten, damit ihnen keine nach dem zeitherigen Beispiel so geringe und unbedeutende Unterstützung aus der Wittwenkasse zu Theil werden möchte.

Ihre Commission erachtet diese pos. 1 und 2 erwähnten Motiven und die pos. 3 ausgesprochene Absicht so zweckmäßig und wohlthätig, daß die hohe Regierung für diese für Wittwen und Waisen an Tag gelegte so väterliche Gesinnungen unsern vorzüglichsten Dank in Anspruch nehmen und Ihre Commission zweifelt nicht, daß auch eine hohe Kammer diese Ansicht theilen wird.

Die Entwicklung dieser und anderer dafür sprechenden Thatsachen in dem Vortrag des Herrn Regierungskommissär so begründet, und bereits, wie Ihnen bekannt, durch den verehrlichen Berichterstatter der ersten Hohen Kammer so gründlich und umfassend auseinandergesetzt, daß Ihre Commission das bereits für das zweckmäßige und Gute dieses Gesetzes Gesagte nur zu wiederholen innstand.

Der ganze Gesetzentwurf von §. 1 bis 10 erhielt auch von der ersten Hohen Kammer mit dem Wunsch die volle Zustimmung, daß lediglich dem §. 9 noch folgender Zusatz einverleibt werden möchte, nämlich:

„jedoch unnachtheilig des ihnen im Fall des Uebertretts in andere Dienste, so wie im Fall der Dienstentlassung nach §. 40 der weltlichen Fisciordnung zustehenden Rechts.“

Ob schon nach Ansicht Ihrer Commission dieser Zusatz auf die Rückweisung des §. 40 überflüssig sein möchte,

indem in dem vorliegenden Gesetz §. 1 nur lediglich der Aufhebung des §. 24 der Wittwenkassen-Ordnung Erwähnung geschieht, es sich daher von selbst versteht, daß alle übrigen gesetzliche Bestimmungen aufrecht bleiben, und auch dies noch ausdrücklich in dem §. 10 erwähnt wird, so möchte dennoch dieser Zusatz zur Vermeidung einer etwaig unrichtigen Auslegung und zur vollen Beruhigung der Wittwen und Waisen dienen, und daher noch einzuschalten seyn.

Ihre Commission erlaubt sich demnach den Antrag, daß eine hohe Kammer diesem Gesetzworschlag von §. 1 bis 10 jedoch unter Beifügung des oben erwähnten Zusatzes ad §. 9 ingleichen die Zustimmung erteilen möchte.

Faber.





Beilage Nr. 2. zum Prot. vom 31. März 1828.

---

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung der peinlichen Frage, der in Strafübeln bestehenden Erforschungsmittel der Wahrheit und der körperlichen Züchtigung, und Einführung des Fallbeils statt der Schwerdtstrafe, betreffend.

Erstattet von Dr. Duttlinger.

---

Meine Herrn!

Ich habe Ihnen im Namen und aus Auftrag Ihrer Commission die Annahme eines von der Regierung Sr. Königlichen Hoheit vorgelegten und von der Ersten Kammer angenommenen Gesetzworschlags zu empfehlen, welcher in dieser Versammlung einer Empfehlung nicht bedarf, eines Gesetzworschlags, der mit den letzten Resten der Tortur, die in den Strafgesetzen des Großherzogthums bisher, obgleich zum Theil blos dem Buchstaben nach, zurückgeblieben waren, zugleich das Strafmittel der körperlichen Züchtigung, sowohl in der Eigenschaft eines Strafzusatzes in peinlichen Fällen, als in der Eigenschaft einer für sich bestehenden Strafart für bürgerliche oder polizeiliche Vergehen aufzuheben den Zweck hat.

Es hatte der Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung,

1828. Zweite R. Band I. Beilagen.

1

in der er in die erste Kammer gebracht worden, eine weitere dritte Bestimmung zu seinem Inhalt, die Bestimmung, an die Stelle der bisher gesetzlichen Art der Todesstrafe, der Enthauptung durch das Schwert, eine zweckmässigere Hinrichtungsart, nämlich die durch das Fallbeil, einzuführen.

Wiederholte Erfahrungen hatten das Unsichere der Hinrichtungsart mit dem Schwerte nachgewiesen, eine Unsicherheit, die sich in dem nämlichen Verhältnisse vermehren muß, in welchem sich die Zahl der Todesurtheile vermindert, — sie hatten gezeigt, wie die Strafgewalt in jedem einzelnen Falle der Gefahr ausgesetzt ist, auf dem Blutgerüste die empörendsten Greuelseenen der Zerfleischung herbeizuführen, ganz geeignet, das Publicum weniger gegen das Verbrechen und den Verbrecher, als gegen die strafende Gerechtigkeit selbst mit Abscheu zu erfüllen.

Die Pflicht der Menschlichkeit anerkennend, den Strafvollzug, da dem Tode ein Opfer fallen soll, so einzurichten, daß der Verurtheilte auf die sicherste und leichteste und am wenigsten schmerzhafteste Weise vom Leben zum Tod gebracht werde, hatten, vom Großherzogl. Justizministerium zum Berichte veranlaßt, die verschiedenen Hofgerichte sowohl, als das Oberhofgericht dem Vorschlage der einzuführenden Enthauptung mit dem Fallbeil, statt mit dem Schwerte, beige stimmt, und die zum Gutachten aufgeforderte Sanitätscommission gleichfalls die Meinung ausgesprochen, daß durch das Fallbeil der Tod des Verbrechers am sichersten, am leichtesten und geschwindesten bewirkt werde.

Dieser mächtigen, für den Vorschlag der Regierung sprechenden Motive ungeachtet, hat ihn die andere Kammer, bewogen durch die Gründe, welche aus den Berichten und Verhandlungen derselben bekannt sind, zur Zeit

abgelehnt, mit dem zugleich ausgesprochenen Wunsche, daß die Einführung einer andern Hinrichtungsart bis zur Einführung der zu erwartenden neuen Strafgesetzgebung ausgesetzt bleiben möge.

Da die Stimmeinbelligkeit, mit welcher dieser Beschluß nach vorhergegangener reifer Berathung gefaßt worden ist, keiner Hoffnung Raum läßt, durch Zurücksendung des Entwurfs bei dem gegenwärtigen Landtage eine Aenderung desselben veranlassen zu können, so schlägt Ihnen Ihre Commission, obwohl an und für sich ihre Mehrheit auch diesem Theile des Vorschlags der Regierung ganz zugethan ist, gleichwohl vor, denselben für jetzt, damit nicht eine Zurücksendung nothwendig werde, ebenfalls nicht anzunehmen, sondern Ihre Berathung auf eben die Theile des Gesetzentwurfs zu beschränken, welche und wie sie in drei Artikeln von der Ersten Kammer angenommen und Ihnen mitgetheilt sind.

Den Inhalt der dortigen Verhandlungen und der gehaltenen Vorträge der Herrn Commissäre der Regierung als bekannt voraussetzend, bleibt mir zur Empfehlung der Annahme, wenn es überall solcher noch bedürfte, nur wenig Neues zu sagen übrig.

Zum Art. 1. Der Regierung Karl Friedrichs gereicht es zum unvergänglichen Ruhme, daß sie unter den ersten in Deutschland war, welche die Tortur, diese barbarische Nachfolgerin der Gottesurtheile im Strafverfahren, dieses eben so unzuverlässige als grausame Mittel der beabsichtigten Wahrheitsforschung durch das denkwürdige Rescript vom 9. September 1767 aus ihren Staaten verbannt hat. Nur in zwei Fällen hat der §. 10 des Strafedicts von 1803 die Erkennung der Folter oder peiniglichen Frage noch für zulässig erklärt.

Es sind diese Ausnahmen im Strafedicte (§. 10) mit

folgenden Worten bezeichnet: »Auf die peinliche Frage  
»darf nicht mehr erkannt werden, ausgenommen in zwei  
»Fällen, nämlich

- a) »wenn ein völlig überwiesener Verbrecher, dessen Un-  
»that nicht ohne Gehülfen hat verrichtet werden kön-  
»nen, hartnäckig sich weigert, seine Mitschuldigen  
»glaubhaft zu benennen, ohne doch annehmbare Urfa-  
»chen vorzubringen, um welcher Willen er zu solcher  
»Benennung sich außer Stand befinde;«
- b) »wenn ein völlig überwiesener Verbrecher Dinge, die  
»zu dem Thatbestande des Verbrechens gehören, er-  
»weislich bei Seite geschafft hat, nicht sagen will,  
»wo er sie hingethan habe, und dem Staat noch in  
»anderer Hinsicht, als in der seiner Bestrafung, sol-  
»ches zu wissen nothwendig wäre.«

Der Artikel 1 des Entwurfs spricht die Aufhebung  
der Tortur auch für diese beiden Ausnahmefälle aus, da-  
mit auch sogar der Name verschwinde, nachdem die  
Sache längst verschwunden ist, indem nach den Mitthei-  
lungen der Herrn Commissäre der Regierung die Annalen  
unserer Gerichte nicht ein einziges Beispiel aufzuweisen  
haben, daß in jenen Ausnahmefällen die wirkliche Anwen-  
dung der Folter, wozu sogar der erforderliche Apparat  
mangelt, irgend einmal nöthig oder in Antrag gebracht  
worden wäre. Wenn etwa auch nicht behauptet werden  
könnte, daß alle Gründe, welche der Tortur im Allgemei-  
nen das Verdammungsurtheil sprechen, dieselbe auch in den  
beiden Ausnahmefällen treffen, so ist doch so viel gewiß, daß  
der Hauptgrund auch hier gegen sie spricht, daß Angaben  
und Zeugnisse — (und was anders als Zeugnisse sind  
die Benennungen von Mitschuldigen?) — welche durch  
Qualen und Martern, durch Verrenkung der Glieder und  
Knochen eines Unglücklichen erpreßt wurden, keine ge-

richtlichen Wahrheiten sind, daß die Kennzeichen der Wahrheit ihren Sitz nicht in den gequetschten Muskeln und zerissenen Fibern eines Unglücklichen haben, daß der starknervigte Bösewicht die Angaben verweigern, der schwächliche oder empfindlichere Unschuldige solche machen wird, wie sie gefordert werden, um sich von der Barbarei der Peinigung zu befreien, daß er Angaben machen wird ohne allen Werth für den Richter, Angaben, wie von jenem angeklagten Engländer (Felton) erzählt werden, der des Verbrechens überwiesen, auf dem Punkte, wegen Angabe der Mitschuldigen gefolttert zu werden, dem Obergerichte zuruft:

„Herr! wenn auf diese Weise verfahren werden soll, so werden Sie der Erste seyn, den ich als Mitschuldigen nennen werde.“

Der Artikel 2. hebt den §. 11 des Strafedicts auf, welcher bisher die Anwendung eines sogenannten Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringern Verbrechen zuließ. Es lautet der §. 11 im Edicte selbst so:

„Jedoch ist ein Erforschungsmittel der Wahrheit von der peinlichen Frage wohl zu unterscheiden: solches besteht nämlich in einem Theil des wirklichen Strafübels, das der Verbrecher nach vorliegenden Umständen verdient hatte, oder eines ähnlichen, anstatt daß die peinliche Frage immer eigene, unter die gewöhnlichen Strafübels nicht gehörige Leiden in ihrem Gefolge hat. Es findet nur in jenen geringern Verbrechen statt, welche keine Zuchthausstrafe, sondern bloß geringere Strafübels zur Folge haben. In diesen Fällen würde ein hartnäckiger Lügner den Staat muthwillig zu einer für die mögliche Strafe unverhältnißmäßigen Weitläufigkeit der Untersuchungen zwingen können, und um solchem vorzubeugen, ist eine

„solche Einschreitung auf hinlänglichen Verdacht unum-  
gänglich nothwendig; dabei darf aber alsdann auch  
zur Erforschung kein Uebel angewendet werden, das  
schwerer wäre, als die Hälfte der auf den Ueberwei-  
sungsfall verdienten Strafe, auch darf es anehest nicht  
leichtsininig und niemals von Unterrichtern erkannt wer-  
den, sondern nur den Hofgerichten steht die Befugniß  
zu, es zu erkennen, und es finden dabei alle die Re-  
geln Anwendung, welche durch die peinliche Halsge-  
richts-Ordnung aufgestellt sind, um die rechtlichen Er-  
fordernisse und Folgen der peinlichen Frage festzusetzen.“

Das Erforschungsmittel der Wahrheit, durch  
die Fassung des Edicts dem Namen nach von der Tor-  
tur unterschieden, ist es durchaus nicht nach seiner We-  
senheit. Es ist eine eigentliche Tortur, da die Art der  
Torturalübel etwas zufälliges sind, die an dem Wesen  
nichts ändern. Es wird das Erforschungsmittel,  
in einem Theile oder der Hälfte des auf das Verbrechen  
gesetzten Strafübels bestehend, das den Angeschuldigten  
im Fall der Ueberweisung oder des Geständnisses zu tref-  
fen hätte, gegen den verhängt, der des Verbrechens zwar  
verdächtig, aber weder geständig, noch überwiesen ist. Nicht  
nur alle Gründe, welche für die Annahme des ersten Ar-  
tikels sprechen, sondern überhaupt alle Gründe, welche  
gegen die Tortur im Allgemeinen geltend gemacht werden  
können, treffen mit ihrem vollen Gewichte auch dieses Er-  
forschungsmittel. Es ist ein bekanntes Dilemma: Das Ver-  
brechen ist entweder gewiß oder ungewiß. Ist es gewiß, so  
darf den Angeschuldigten keine andere, als die durch das  
Gesetz gedrohte Strafe treffen, und alles andere Uebel,  
unter dem Namen der Folter oder eines Erforschungsmit-  
tels angewendet, um ein Geständniß zu erpressen, ist zweck-  
lose Härte, schreiendes Unrecht, weil das Geständniß selbst

Jetzt nicht erforderlich ist; ist es aber ungewiß, so darf man einen Unschuldigen nicht martern, wofür nach den Gesetzen jeder Mensch gilt, dessen Verbrechen nicht erwiesen sind.

Der Art. 3. endlich bringt die Abschaffung der körperlichen Züchtigung in Vorschlag, sowohl als Strafzusatz in peinlichen Fällen, als in der Eigenschaft eines selbstständigen Strafübels in bürgerlichen und polizeilichen Fällen.

Sie ist für die letztern Fälle in dem §. 36. des Strafediets mit folgenden Worten beschrieben:

„Die körperliche Züchtigung besteht, wenn sie gelind zuerkannt wird, je nach der Constitution des Sträflings in 15 bis 20 langsam zu gebenden Streichen auf den gespannten Hintern, wenn sie scharf zuerkannt wird, in fünf und zwanzig dergleichen, welche den Mannspersonen mit dem Stock, den Weibsleuten mit dem Farrenschwanz zugemessen werden.“

Schon diese gesetzliche Beschreibung mag diese Strafgattung nicht besonders empfehlen!

Die körperliche Züchtigung als bloßer Strafzusatz, in welcher Eigenschaft sie nach unsern bisherigen Gesetzen in peinlichen Fällen allein vorkam, ist eine zwecklose, daher ungerechte Härte, und der Name selbst, womit das Gesetz die körperliche Züchtigung beim Anfange und am Ende der Strafzeit bezeichnet, — „Willkomm und Abschied“ — ein Spott auf die Menschheit, die auch im Verbrecher nicht verhöhnt werden soll.

Als selbstständiges Strafmittel aber, in bürgerlichen und polizeilichen Straffällen hat diese Strafgattung alle Fehler, welche eine Strafgattung als verwerflich darstellen.

Sie bessert nicht. Die Erfahrung lehrt, daß Bes-

serungs- und Strafhäuser, in welchen Stöcke und Faren-  
schwänze auf der Tagesordnung stehen, mit allen psycholo-  
gischen und philanthropischen Mitteln zur Besserung der  
Sträflinge wenig wirken. Es erklärt sich diese Erfahrung  
leicht daraus, daß der Stock wohl geeignet ist, das Thier  
zu gewöhnen, oder zu entwöhnen, nicht aber gemacht,  
den vernünftigen Willen des Menschen zu läutern, und  
das sittliche Erkenntnißvermögen desselben aufzuklä-  
ren. Ja! ich gehe noch weiter. Der Stock, welcher das Ehr-  
gefühl zerschlägt, wird er nicht regelmäßig den Geschlagen-  
nen statt ihn zu bessern, bürgerlich verschlechtern müssen?  
Die bürgerliche Ehre ist das fruchtbarste Element aller Bür-  
gertugenden, unter allen das wirksamste Abhaltungsmittel von  
Vergehen und Geseßübertretungen in der menschlichen Ge-  
sellschaft. „Wer im Staate geduldet wird,“ sagt der ehrwür-  
dige M i c h a e l i s, „der muß Ehre haben, sonst ist das  
„große Band ihm abgenommen, durch welches das Publikum  
„ihn von sich abhängig erhalten kann.“ Der Mensch, meine  
Herrn, ist das in der Staatsgesellschaft, wozu man ihn macht.  
Als Thier behandelt, nach Art der Thiere gepeitscht und  
gezüchtigt — ist es ein Wunder, wenn er vergift, daß er  
in der bürgerlichen Gesellschaft mehr als — Thier zu seyn,  
die Bestimmung habe? Die Halsgerichtsordnung, so wie  
ihre Mutter und ihre Schwester, die Bamberger und Bran-  
denburger peinliche Gerichtsordnung, wenn sie körperliche  
Züchtigung verfügen, die bei ihnen als Staupbesen oder  
Aushaumung mit Ruthen vorkommt, verbinden damit regel-  
mäßig die Verweisung aus dem Lande. Der weise Grund  
dieser ihrer Entstehungszeit Ehre machenden Geseßgebung  
liegt in der richtigen Berechnung, daß der so Bestrafte  
seine bürgerliche Ehre verliert, daß jetzt das mächtigste  
Band durchschnitten ist, durch welches er von der bürger-  
lichen Gesellschaft abhängig erhalten werden mochte. Wir

aber ließen bisher schlagen, und behielten die Geschlagenen unter uns, um sie bald aufs neue und noch mehr zu schlagen.

Ein anderer Fehler dieser Strafgattung liegt in der Ungleichheit ihrer Wirkung, die durch kein Gesetz jemals beseitigt werden kann. Sie äußert nämlich nicht nur nothwendig auf Sträflinge von verschiedener Leibesbeschaffenheit oder von verschiedener Gemüthsart eine höchst ungleiche Wirkung, sondern es hängt diese Wirkung, auf daß das Maß der Ungleichheit, und damit der Ungerechtigkeit voll werde, ferner ab von der Stärke oder Schwäche des Arms, von der Willkühr, von der Leidenschaft oder Bestechlichkeit dessen, der die Schläge gibt, und so ist's denn nicht zu verwundern, daß man in unserm maschinenreichen Zeitalter auch auf den Vorschlag verfallen ist, Prügelmaschinen einzuführen, um auf diesem Wege mehr Gleichheit in die Sache zu bringen. — Eine andere nicht minder empörende Ungleichheit liegt darin, daß in allen Staaten, in allen Bezirken, in allen Gemeinden, in welchen der Stock regiert, die Bevölkerung in zwei Klassen zerfällt, in eine Klasse, welche das Privilegium hat, geprügelt zu werden, die Klasse der Armen und Niedern, und in eine andere, welche nicht geprügelt wird, die Klasse der Reichern und Höhern. Eine sonst hochgeschätzte Stimme bei einer frühern Versammlung (1819) hat eine gegen Abschaffung der körperlichen Züchtigung gehaltene Rede mit den Worten geschlossen: „Uebrigens könne natürlich diese Strafe nicht gegen die Angehörigen gebildeter Stände angewendet werden, und er (ein langjähriger und vielerfahrner Bezirksbeamter) habe auch nie gehört, daß man Leute von Stand geprügelt habe.“ Ein kräftigeres Wort kann gegen die Sache, für welche der verehrte Mann gesprochen hatte, nicht gesagt werden, als er durch diese naive Schlussbemerkung seiner Rede selbst ausgesprochen

hat, in unsrer Zeit, in unserm sich einer auf den großen Grundsatz der Rechtsgleichheit aller Staatsbürger gebauten Verfassung erfreuenden Großherzogthum. Wenn sich, wie eine beredte Stimme in der andern Kammer bemerkte, die Bevölkerung im alten Griechenland in freie Bürger und Heloten, im alten Rom in Freie und Sklaven, im frühern Deutschland in Herren und Freie auf der einen Seite, und Knechte und Leibeigene auf der andern theilten, wenn dort nur die Heloten und Sklaven, wie im frühern Deutschland nur die Knechte und Leibeigene ihre Schläge erhielten, so sind jetzt, Dank den Fortschritten der Civilisation! — diese Schranken gefallen; wir sind alle Staatsbürger mit gleichem Rechte wie mit gleichen Pflichten, aus welchem höhern Gesichtspunkte betrachtet es als ein abermaliger großer Vorschritt der Staatsgesellschaft auf der Bahn constitutioneller Vervollkommnung angesehen werden muß, wenn der Stoß zerbrochen wird, von dem bis jetzt noch nur der eine Theil der Gesellschaft bedroht war.

Jede Strafart ist verwerflich, welche der Gefahr aussetzt, daß ein größeres Maß von Uebeln eintrete, als das Strafgesetz und der Richterspruch beabsichtigten. Nun wird durch die körperliche Züchtigung, welche weder die Störung der Gesundheit, noch weniger den Tod der Sträflinge zur Absicht hat, gleichwohl nach der Lehre der Aerzte und der Erfahrung, stets wo nicht das Leben, doch das kostbare Gut der Gesundheit mit gewisser Gefahr bedroht. Nach einer Mittheilung, die in der andern Kammer vorkam, ist ja auch im eigenen Vaterlande der Fall vorgekommen, daß der Gezüchtigte wenige Tage nach der Züchtigung, und in Folge derselben gestorben ist.

Dazu kommt, daß, wie derjenige meiner Freunde, dem die Ehre gebührt, in der Versammlung von 1819 der Erste, die Abschaffung der körperlichen Züchtigung zum Vorschlag gebracht zu haben, treffend bemerkt, das Bestehen dieser Strafart nicht bloß für die derselben ausgesetzten Individuen, sondern für uns Alle, für die ganze Staatsgesellschaft entehrend ist. Wir alle waren dieser Strafe unterworfen, unsere Kinder sind es wirklich, oder werden es seyn.

Aber welche Folgen wird die Abschaffung dieses Strafmittels haben für Ordnung und Recht, für die Sitten und die öffentliche Sicherheit? — Wir sind beruhigt, meine Herrn! Wir besorgen keine bösen Folgen, weil wir unsere Mitbürger kennen, und weil wir von ihnen wissen, daß

sie in ihrer Bildung und Gesittung hinter jenen Völkern nicht zurückstehen, unter welchen Recht und Ordnung, Zucht und Sitte ebenfalls ohne Krügelgewalt aufrecht erhalten werden, nicht nur in England, in Frankreich, welches seit undenklichen Zeiten ohne Stock regiert wird, und wo man gerade diesem Umstande großentheils den höhern Grad der Cultur der untern Volksklasse zuschreibt, auch in den deutschen Ländern von Rheinbatern und Nassau, und seit 1816 auch in dem lombardisch-venetianischen Königreiche. Erlauben Sie mir, meine Herrn, daß ich Ihnen die mir brieflich mitgetheilten Erfahrungen, über den Erfolg vorlege, welchen die durch ein Edict von 1809 ausgesprochene Abschaffung der körperlichen Züchtigung im Herzogthum Nassau gehabt hat. Damals stand, nach jener, mir gewordenen Mittheilung, in vielen Theilen dieses deutschen Landes noch die Leibeigenschaft, mit Herrschaftsgerichten und Frohndenzwang aufrecht; in vielen hundert Gemeinden waren keine festen Schulanstalten; in noch mehrern fanden sich der Männer, die lesen und schreiben konnten, nur wenige. Die peinliche Rechtspflege war practisch, und nach dem herrschenden Begriff der Gesetzgebung in einem Zustand, der das Criminalgefängnis vom Zuchthaus weder in der Sache noch in den Worten zu unterscheiden gestattete, wie aus §. 2. des Edicts selbst hervorgeht. Dessen ungeachtet zerbrach eben diese Gesetzgebung schon bei ihren ersten, noch ungewissen Schritten, auf der Bahn zeit- und kulturgemäßer Reformen, welche von Baden ein Vierteljahrhundert früher, unter seinem großen Markgrafen betreten wurde, mit einem raschen Griff alle Ruthe, Peitschen, Stöcke und Farrenschwänze, die über die Schultern und Rücken der Landesbevölkerung bis dahin geschwungen waren. Es sprachen sich freilich zu der Zeit auch viele Stimmen aus, im Geiste des Wallensteinischen Wachtmeisters, und manche Beamte, welche den magischen Sitz ihrer Würde und ihres Einflusses auf das Gemüth der Untergebenen im Stiele der Peitsche oder des Farrenschwanzes zu sehen gewohnt waren, befürchteten, die Herrschaft der Zügellosigkeit, der rohen Gewalt und der frechen Verletzung aller öffentlichen Ordnung werde unaufhaltsam hereinbrechen; aber Nichts, gar Nichts von Alledem, was sie in ängstlichen Zweifeln über die Wirkung des Unbekannten und Ungewohnten geahnet hatten, geschah; nichts rechtfertigte die bangen Vorhersagungen bedauernswerther

Folgen. Wer könnte, und wer dürfte nun zweifeln, daß die Bevölkerung des Großherzogthums Baden reis sei zu einer ähnlichen, augenblicklichen und von allen andern Beziehungen abgesonderten Reform in ihrer Strafgesetzgebung? —

Die Regierung Sr. Königlichen Hoheit hat ihrem Volke diese Reife zugetraut. Durch Verwerfung ihres Vorschlags, wäre solche möglich, würden Sie, meine Herrn! über unsere Mitbürger das Urtheil aussprechen, daß man ohne Stock sie nicht zu regieren vermöge.

Dazu kommt ferner, daß eine gleiche Abschaffung dieses Strafmittels, jetzt auch in mehreren andern Staaten, namentlich in Weimar, in Hannover und in Baiern, in den Entwürfen ihrer neuen Strafgesetzbücher in Vorschlag ist, und auch in Oesterreich hat der Edle von Zeiler, in der neuesten Zeit seine kräftige Stimme gegen diese Strafart erhoben. Das Wort dieses berühmten Mitglieds der kaiserlichen Gesetzgebungscommission, dem die Gesetzgebung in Oesterreich einen großen Theil ihrer Trefflichkeit verdankt, wird nicht ohne Folgen bleiben.

Zuletzt aber liegt ein weiterer Grund zur völligen Beruhigung darin, daß der Entwurf für die Fälle, in welchen bisher die körperliche Züchtigung statt fand, eine neue Gattung des schärfsten Arrestes, nämlich den Dunkelarrest einführt, welcher so, wie er da bestimmt ist, und wie die Art der Einrichtung und der Anwendung durch nachfolgende reglementarische Anordnungen näher zu bestimmen seyn wird, seinen Zweck nicht verfehlen kann.

Aus diesen Gründen habe ich die Ehre, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfs, wie er von der ersten Kammer mitgetheilt ist, in Vorschlag zu bringen.

Beilage Nr. 3 zum Prot. v. 31. März 1828.

### Commissionsbericht

über den Gesetzworschlag, in Betreff der Gemeindegeldbedürfnisse und deren Bedeckung.

Erstattet von dem Abgeordneten Dr. Kern.

Raum hatten, nach ausgefochtenem Freiheitskriege, die Fürsten des südlichen Deutschlands ihren Staaten das Geschenk einer repräsentativen Verfassung gegeben; so fühlte man auch sogleich bei den ersten Versuchen auf constitutionellem Boden, das große Bedürfniß, daß die neue Gestaltung schon bei der untersten Stufe, von welcher der Mensch aus dem häuslichen Kreise in das bürgerliche Leben hervortritt, ihren Anfang nehmen müsse. Daher haben auch überall die ersten landständischen Versammlungen sich sogleich mit Entwerfung neuer Gemeindeordnungen beschäftigt, und das Ergebnis ihrer Prüfungen und Beschlüsse ist schon längst bei allen, mit einer constitutionellen Verfassung beglückten deutschen Staaten ins Leben getreten. Nur in unserm Vaterlande, in welchem schon seit 10 Jahren die freisinnigste aller deutschen Constitutionen ihren Segen verbreitet, fehlt noch immer in dem schönen Gebäude der Grundstein, und noch werden die Angelegenheiten der Gemeinde, in allen ihren Beziehungen, als Staatsanstalt und Gesellschaftsverein, nicht nach einer festen, auf die

Verfassungsurkunde gegründeten Ordnung, sondern zum großen Theile nur nach höchst verschiedenen, mit der neuen politischen Gestalt wenig übereinstimmenden veralteten Herkommen, und oft sogar nach Willkühr und Eigenmacht geschlichtet. An Vorbereitungen zu einer neuen badischen Gemeindeordnung fehlt es durchaus nicht; drei von der hohen Regierung vorgelegte Entwürfe sind von den Kammern mit größter Genauigkeit und Ausführlichkeit geprüft worden, und die Erörterungen hierüber, die Commissionsberichte und Discussionen füllen ganze Bände der landständischen Verhandlungen. Ob man demungeachtet den hochwichtigen Gegenstand noch nicht reif genug berathen glaubt, oder ob andere — vielleicht sehr nahe liegende Gründe die Sanctionirung und den Vollzug einer allgemeinen Gemeindeordnung nicht räthlich machen, darüber kann Ihre Commission sich kein Urtheil erlauben. So viel ist aber wohl unzweifelhaft, daß wir auch auf dem gegenwärtigen Landtage kein Gesetz über eine neue Gemeindeordnung zu hoffen haben, und daß wir dieses schon so lange zugesicherte und so sehnlich erwartete Geschenk wieder nicht in die Heimath bringen können. Vielmehr scheint die hohe Regierung den andern — vielleicht eben so richtig und schneller zum Ziele führenden Weg gewählt zu haben, mit gänzlicher Abstrahirung von einer vollständigen neuen Gemeindeordnung, nur die wichtigsten, einer Reform am meisten bedürfenden Gegenstände einzeln herauszuheben, und dieselben durch besondere Gesetze zu ordnen.

Sobald aber einmal dieser Weg gewählt wird, werden Sie es gewiß, meine Herrn! sehr billigen, daß die hohe Regierung die Lehre:

„über Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung“

zuerst, und vor allen übrigen, das Gemeindsinteresse berührenden Gegenständen zur Sprache bringt: denn bei keinem andern ist die bisherige Uebung so höchst verschieden — herrscht noch so viele Eigenmacht, Unordnung und Verwirrung — weichen die Ansichten der Gelehrten und Geschäftsmänner noch so sehr auseinander — sind die Interessen der Betheiligten so widersprechend und durchkreuzend. Die Untersuchung und Prüfung nun, ob und in wie ferne diese Verwirrung durch den von der hohen Regierung vorgelegten Gesekentwurf beseitigt werde, ist die von Ihrer Commission zu lösende Aufgabe, von welcher ich zum Organe gewählt worden, um die durch die sorgfältigsten Commissionsprüfungen sich herausstellenden Resultate, der hohen Kammer zur Schlußfassung vorzulegen. Ich fühle wohl das Schwierige solcher Aufgabe, in einer Sache, welche so tief in das innerste Wesen einer Gemeindeverfassung eingreift; eben deswegen muß ich mir auch erlauben, der Prüfung des Gesekvorschlages in seinen einzelnen Bestandtheilen, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist wohl sehr begreiflich, daß der angenommene erste Grundbegriff einer Gemeinde bei seiner sorgerechten Durchführung, nothwendig in allen Theilen der entworfenen Gemeindeverfassung sichtbar hervortreten müsse, und auch die badischen Kammern haben in frühern Jahren schon die Erfahrung gemacht, daß sich eine Gemeindeverfassung ganz verschieden gestalte, je nachdem man die Gemeinde entweder nur

„als eine Staatsanstalt betrachtet, welcher  
„von der früher bestandenen höchsten Staatsgewalt  
„nur so viel Rechte und Verpflichtungen übertra-  
„gen werden, als man zur leichtern Erreichung  
„des Staatshauptzweckes für dienlich erachtet —

»oder als einen Gesellschaftsverein, welcher  
»älter ist als der Staat, sich aber, zur leichtern  
»Erreichung und zur Erweiterung seines Gesell-  
»schaftszweckes, der höchsten Staatsgewalt unter-  
»worfen hat, und hiebei von seiner, in den Staat  
»mitgebrachten ursprünglichen Selbstständigkeit nur  
»so viel zum Opfer brachte, als zu dieser Verei-  
»nigung in einen Staatsverband nothwendig war.«

So wichtig in mancher Hinsicht die obigen, im letz-  
ten Jahrzehend so berühmt gewordenen Streitfragen  
der Publicisten seyn mögen; so scheint doch hier eine  
nähere Erörterung überflüssig, weil solche doctrinelle  
Lehren eigentlich nur die Wechselverhältnisse zwischen  
Staat und Gemeinde, und weniger den innern Ge-  
meindehaushalt berühren. Insbesondere möchte bei  
Festsetzung der Grundsätze über Gemeindsbedürf-  
nisse und deren Bedeckung, die Lehre der Schule  
über den ersten Grundbegriff einer Gemeinde, wenig  
fruchtbar seyn, und es muß wohl ohne Rückblick auf  
den letzteren, und ohne allen Unterschied:

ob die Gemeinde eine bloße Staatsanstalt, oder ein  
gesellschaftlicher Verein, oder beides zugleich sei,  
in Betreff der Gemeindsbedürfnisse, der aus der Natur  
der Sache fließende allgemeine Grundsatz gelten:

»die Kosten müssen von demjenigen ge-  
»tragen werden, welcher von deren Ver-  
»wendung den Nutzen hat.« —

Aber so unbestreitbar auch dieser Grundsatz seyn mag,  
so ist doch die strenge Anwendung desselben nicht immer  
so leicht, und führt gar oft ins Gebiet des Kleinfichen,  
Unausführbaren, rein Unmöglichen. In jedem Falle  
ist zur Beurtheilung und Besprechung dieses obersten  
Grundsatzes eine nähere Erörterung der so höchst ver-

schiedenartigen Gemeindsbedürfnisse erforderlich. Sie lassen sich auf folgende Klassen zurückführen.

1) Auslagen für die ganze Gemarkung, welche also auf allen Bannsgenossen lasten, z. B. Fluß- und Straßenbaukosten.

2) Auslagen für solche Anstalten, welche allen Orts- einwohnern zu gut kommen, z. B. Polizeianstalten, Schulanstalten.

3) Auslagen für Verpflichtungen aller Gemeindsge- nossen, z. B. Capital- und Zinszahlungen von Ge- meindschulden.

4) Auslagen für das Gemeindsseigenthum, welche also auf den Theilnehmern an dem Erträgnisse lasten, z. B. Steuern, Güterbaukosten.

5) Auslagen für besondere, nur einzelnen Klassen zu gut kommende Zwecke, z. B. Wässerungskosten.

Die letztern gehören eigentlich und streng genommen gar nicht unter die Gemeindsbedürfnisse; es sind Unternehmungen Einzelner, oder geschlossener Vereine, lediglich zu ihrem Privatvorthelle, und sie haben die Kosten, ohne Einschreitung der Gemeinde, selbst zu tra- gen. Leistet aber herkömmlich die Communcasse den Vorschuß, so gebührt ihr von den Betheiligten der Rück- ersatz, und die Auslage erscheint in der Gemeinderech- nung als ein bloß durchlaufender Posten. —

Aber freilich darf die ängstliche Untersuchung, ob eine nützliche Auslage auch wirklich ein Gemeinds- bedürfnis sei, und vielleicht nicht in irgend einer Hinsicht nur einzelne Bürgerklassen näher berühre, nicht zu weit gehen, weil eine solche mit schädlicher Zersplitterung der Kräfte verbundene Iso- lirung nicht nur dem Hauptzwecke, zu dessen Erreichung die Familien in den Gemeindsverband zusammengetreten sind,

geradezu widersprechen, sondern auch durch eine zu große Vermehrung getrennter Rechnungen nothwendig eine totale Verwirrung zur Folge haben würde.

Eben diese unverkennbare Schädlichkeit einer übertriebenen Isolirung der Kräfte, mag auch eine Mitursache seyn, daß in dem uns vorgelegten Gesekentwurf die oben unter 2, 3 und 4 aufgeführten Gemeindsauslagen in eine Masse zusammengeworfen, und als eigentliche Gemeindsbedürfnisse nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

In dieser Voraussetzung bleiben also, nach Ausscheidung der Kosten für besondere — nicht der Gemeinde, sondern nur einzelnen Klassen nützliche Zwecke, und nach Vereinigung aller Bedürfnisse für die genußberechtigten Bürger, für die Gemeindsgenossen und für die sämtlichen Ortseinwohner in eine gleich zu behandelnde Kategorie, nur noch Gemeindsbedürfnisse von zweierlei Art, nämlich:

I. Gemarkungslasten — und

II. eigentliche Gemeindslasten.

Es wird nothwendig seyn, beide Gattungen näher zu beleuchten, und bei jeder, hinsichtlich der zu ihrer Bedeckung nöthigen Umlagen die eintretenden Grundsätze aufzustellen und zu erörtern. —

I. Gemarkungsbedürfnisse.

Hierher gehören alle in einer Gemeinde vorkommenden Ausgaben, welche auf die Gemeindsgenossenschaft gar keinen Bezug haben, sondern das liegenschaftliche Eigenthum der ganzen Gemarkung berühren. Solche Gemarkungsbedürfnisse haben daher mit der Persönlichkeit des Besitzers nichts zu thun, und es ist ganz und gar gleichgültig, ob er eine physische oder moralische

Person sey, ob er in der Gemeinde, in deren Gemarkung sein Eigenthum liegt, zugleich Bürgerrecht besitze, und ob er auf seinem Eigenthume das Wohnungsrecht ausübe oder nicht. Die Pflichtigkeit zu den Gemarkungsbedürfnissen hat die Natur einer Reallast, und so wie die Gemeinde an die Person des eigentlichen Ausmärkers gar keine Ansprüche hat, so ist auch umgekehrt jedes liegenschaftliche Eigenthum in ihrer Gemarkung, ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit des Eigenthümers, unzweifelhaft zu den Gemarkungsbedürfnissen pflichtig.

Wenn diese aus der Natur der Sache fließenden Grundsätze richtig sind, so folgt aus denselben schon nothwendig, daß von dieser Pflichtigkeit keine Ausnahme angesprochen werden könne, weil eben Ausnahmen immer nur persönlich, die Gemarkungsbedürfnisse aber als Reallasten nichts mit der Person zu thun haben. Dennoch sind in dem vorgelegten Gesekentwurfe die milden Ortsstiftungen, dann die Ortsgeistlichen und Schullehrer mit ihrer Congrua von jedem Beitrage zu den Gemarkungsbedürfnissen frei erklärt, und Ihre Commission hat sogar einhellig diese Freiheits-Erklärung noch dadurch erweitert, daß man die Beschränkung auf die Congrua der Ortsgeistlichen und Schullehrer aufgehoben wissen will. Diese Ausnahmen streiten eigentlich gegen die aufgestellten Grundsätze, und können strengrechtlich nicht gefordert werden — sie haben aber unverkennbare Billigkeitsgründe für sich.

Denn milde Ortsstiftungen sind ja nur zum Besten der Gemeinde selbst, und es wäre nicht nur eine harte und gehässige, sondern zugleich auch eine ganz vergebliche Speculation, eine mir zgedachte Wohlthat zum Voraus zu besteuern, und dadurch den jährlichen

Genuß um eben so viel zu vermindern, was natürlich für den Nachbar eine Aufforderung zu gleichem Benehmen seyn würde.

Die Schullehrer nur mit demjenigen Theile ihrer Steuercapitalien, welcher die Congrua übersteigt, von ihrer Pflichtigkeit zu den Bemerkungsbedürfnissen freisprechen zu wollen, wird beinahe zum Hohn. Bei dem bedaurungswürdigen Zustande, zu welchem man die Schullehrer im schreienden Widerspruche mit den jährlich steigenden Forderungen an Kenntniß und Bildung noch immer verdammt, können ja aus den elenden Schulgehalten kaum die allerersten Lebensbedürfnisse kümmerlich bestritten werden, und ich wüßte den Schuldienst nicht aufzufinden, bei welchem über den anständigen Unterhalt des Lehrers noch ein freies Steuerobject übrig bleibt. Ohnedem besteht nach meinem Wissen keine gesetzliche Bestimmung der Congrua für Schullehrer, und vermuthlich möchte man aus sehr begreiflichen Gründen eine solche zu geben sich scheuen.

Nicht so selten ist der Fall, daß die Pfarr-Dotationen mehr abwerfen, als die gesetzliche Congrua von 800 fl.; doch dürfte auch hier die Eroberung für die Communcassen durch den Beizug der wenigen fettern Pfründen zu den bloßen Bemerkungslasten sich im Ganzen nur sehr unbedeutend aufstellen. In jedem Falle aber bleibt noch immer das auf keine Art zu entfernende Hauptbedenken, daß nämlich durch die Abrechnung des Pfarrers mit seinen Gemeinden, in welchen er Pfarrgefälle zu beziehen hat, nothwendig Zerwürfnisse und Reibungen aller Art entstehen müssen, welche jeder wohlthätigen Einwirkung des Pfarramtes auf Bildung und Moralität störend entgegengetreten. Wenn es Gründe gibt, aus welchen die Ortspfarrer von allen Umlagen

für eigentliche Gemeinssbedürfnisse, und wenigstens mit ihrer Congrua bei Gemarkungs- lasten, frei belassen werden müssen, so sprechen gewiß dieselben Gründe eben so laut für gänzliche Freilassung von allen Umlagen der Gemeinde und der Gemarkung.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Ausnahme von der allgemeinen Regel nicht gelte von den Privatbesitzungen des Pfarrers oder Lehrers, und nicht für künftige Kriegseistungen, welche nicht hieher gehören, indem zur Ordnung solcher außerordentlichen Verhältnisse wohl unzweifelhaft besondere gesetzliche Bestimmungen zu erwarten sind.

Auch dürfte die für Ortsgeistliche, Lehrer und milde Stiftungen angetragene Befreiung von den sonst für Gemarkungsbedürfnisse aufgestellten, allgemeinen Grundsätzen vielleicht um so weniger auffallen, da ja doch durch frühere Verträge und Declarationen schon andere Ausnahmen stipulirt wurden, deren Aufhebung ohnedem auf keinen Fall in unserm Wirkungskreise liegen kann.

In diesen Voraussetzungen fehlt nun bloß noch die Bestimmung des Begriffes einer Gemarkungslast, und also die Festsetzung, welche Gemeinssauslagen unter die Gemarkungsbedürfnisse gehören. Wenn der Gesetzesvorschlag die letztern bloß allein auf Fluß- und Straßenbauten beschränken will, so ist dieser Begriff, dessen Beschränkung sich übrigens aus den obgedachten früheren Verhandlungen wohl erklären läßt, offenbar viel zu enge, und es gehören zu den Gemarkungslasten noch manche Gemeinssauslagen, welche auf den Fluß- und Straßenbau gar keinen Bezug haben. Vielleicht wäre es schon genügend, in das Gesetz bloß den allgemeinen Begriff aufzunehmen, daß zu den Gemar-

fungslasten alle Auslagen gehören, welche ohne persönliche Rücksicht blos allein für das liegenschaftliche Eigenthum der ganzen Gemarkung gemacht werden. Sollen aber diese Gemarkungsbedürfnisse näher bezeichnet werden, so möchten dieselben in folgenden bestehen:

a) Rückständige Kriegskosten und hiefür aufgelaufene Kriegsschulden.

b) Die Straßen-, Brücken- und Pflasterungskosten, in so ferne dieselben nicht durch das einigen Gemeinden bewilligte Brücken- und Pflastergeld gedeckt werden.

c) Fluß- und Dammbaufkosten, in so ferne dieselben nicht aus der allgemeinen Flußbaucasse oder von besondern Deichvereinen getragen werden, sondern aus der Gemeindscaffe bestritten werden müssen.

d) Die Kosten der Gemarkungspolizei, z. B. Flurschützen, Bannwarte und Markter, in so fern sie nicht von den einzelnen Güterbesitzern, sondern aus der Gemeindecasse bezahlt werden.

e) Die Kosten für Steuerperäuationen, Bannvermessungen, Lagerbücher, Hypothekenbücher.

Dazu kommen dann noch

f) Die Kosten für Kirchen- und Schulgebäulichkeiten, in so ferne dieselben den Kirch- und Schulgemeinden obliegen. Zwar muß ausdrücklich anerkannt werden, daß nach dem für Gemarkungslasten aufgestellten Grundbegriffe der Bauaufwand für Kirche und Schule durchaus nicht unter dieselben gehöre. Nur die zur Kirche und Schule gehörigen Personen und Familien sind baupflichtig; auf die Personen der Ausmärker aber hat die Gemeinde durchaus kein Recht, sie können daher auch nicht zu den Baukosten für Kirche und Schule in's Mitleiden gezogen werden, weil diese

Baufosten schon nach der Natur der Sache nicht als eine Reallast auf dem liegenschaftlichen Eigenthume haften, und also nach rechtlichen Grundsätzen nicht zu den Gemarkungslasten gehören können.

Da aber in dem Baulichkeitsedikte vom Jahre 1808 ausdrücklich verfügt wird, daß die Pflichtigkeit der Gemeinden zu Kirchen- und Schulgebäulichkeiten auf der ganzen Gemarkung hafte, und diese Bestimmung durch spätere Verordnungen, insbesondere durch höchstes Staats-Ministerialrescript vom 7. September 1826 ausdrücklich wiederholt wird; da ferner in den früher vorgelegten Gesekentwürfen einer Gemeindeordnung immer diese Baukosten unter den Gemarkungslasten namentlich aufgeführt, und dieser Theil des Entwurfes nicht nur von der zweiten, sondern auch von der ersten Kammer, welche bei der Lehre über Gemarkungsbedürfnisse vorzüglich theilhaftig ist, ausdrücklich angenommen worden — da endlich die Beitragspflichtigkeit der Standes- und Grundherren zu solchen Kirchen- und Schulbaukosten in den Verträgen und hierüber erfolgten Declarationen und Verordnungen insbesondere aufgeführt wird: so möchte sich doch die hohe zweite Kammer nicht berufen fühlen, ein solches anerkanntes Recht der Gemeinden zu vergeben, und ihre Commission muß daher — zwar nicht nach der Natur der Sache und aus Rechtsprincipien, sondern nach den vorliegenden, ausdrücklichen, gesetzlichen Bestimmungen, so wie nach der bisherigen Anerkennung und Uebung, darauf antragen, daß allerdings auch die den Gemeinden ausliegende Baupflicht zu Kirchen und Schulhäusern als eine Gemarkungslast fortan behandelt werde.

Uebrigens muß man nochmals wiederholen, daß alle

bisher benannten Gemarkungsbedürfnisse nur beispiehsweise aufgeführt worden, und nicht erschöpfend seyen, folglich immer noch der Hauptgrundsatz gesetzlich auszusprechen sey, daß nämlich alle Gemeindsauslagen, welche nach ihrer Natur die ganze Gemarkung berühren, und entweder die Abwendung eines Nachtheils oder die Erzielung eines Vortheils für alle Gemarkungsgenossen zum Zwecke haben, allerdings unter die Gemarkungslasten gehören.

In jedem Falle versteht es sich von selbst, daß alle Gemarkungsbedürfnisse durch Umlagen auf das gesammte Steuercapital der Gemarkung zu bestreiten seyen, und daß außer solchen Umlagen kein anderes Bedeckungsmittel für Gemarkungslasten zulässig sey.

## II. Eigentliche Gemeindsbedürfnisse.

Diese sind die Regel, und alle Gemeindsauslagen, bei welchen die Natur einer auf der ganzen Gemarkung haftenden Reallast nicht ganz unzweifelhaft sich herausstellt, müssen als ein nicht das liegenschaftliche Eigenthum, sondern die Personen berührendes eigentliches Gemeindsbedürfnis angenommen und behandelt werden. Eben deswegen bedarf es auch in dem Gesetze selbst keiner Aufzählung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse, welche, wie dieses schon aus der Natur der Sache fließt, und durch den ersten Anblick jeder Communrechnung erwiesen wird, höchst verschiedenartig sind, sich aber vorzüglich auf folgende Hauptrubriken reduciren:

Kosten für Erhaltung, Administration und Benutzung des Gemeindevermögens;

Verwaltungskosten an Besoldungen und Diäten für die Gemeindsbeamten;

Kosten der Localpolizei in ihrem ganzen Umfange;  
Kosten auf Cultus und Unterrichtsanstalten;  
Kosten auf Mildthätigkeit und auf Versorgung der  
Armen;

überhaupt alle Kosten für solche öffentliche Anstalten,  
welche ein nothwendiges Bedürfnis der Ortseinwohner  
befriedigen, oder zu ihrem Nutzen und Vergnügen  
vorhanden sind.

Es ist begreiflich, daß diese hundertfältigen Bedürf-  
nisse, welche in außerordentlichen Zeiten noch vielfach  
gesteigert werden, zu ihrer Bedeckung große Summen  
erfordern, und es entsteht also die schwierige Frage,  
auf welche Art diese Bedeckung aufzubrin-  
gen sey? Die Bedeckungsquellen sind folgende:

- 1) Das in die Communcasse fließende Erträgnis des  
Gemeindseigenthums.
- 2) Die von der Regierung zeitlich bewilligten Octroi-  
Gefälle.
- 3) Das Einschieszen der Gemeindsnutzungen, welche  
eine bevorrechtete Classe der Gemeindsgeossen zu  
beziehen haben, und
- 4) Umlagen.

Wer annehmen wollte, das Gemeindsvermögen  
sey ein ausschließendes Eigenthum der Ortsbürger,  
an welches die bloßen Hinterlassen und die übrigen  
Gemeindsgeossen keinen Theil haben, der müßte frei-  
lich, um consequent zu bleiben, die Lehre aufstellen,  
daß der Aufwand für das Gemeindegut und die Er-  
trägnisse desselben nicht in die Communcasse gehören,  
sondern eine eigene Verrechnung bilden müssen, und  
daß jeder Nutzen an die vorberechteten Ortsbürger zur  
willkührlichen Disposition abzugeben sey.

Allein wenn gleich bei der Unmöglichkeit einer andern historischen Nachweisung angenommen werden muß, daß das Gemeindegut privatrechtlich erworben worden, so hat doch der gesammte Gemeindegörper als eine moralische Person erworben, und es widerspricht allen Rechtsbegriffen, daß dieses erworbene Gemeindegut ein ausschließendes Eigenthum einer besondern Classe der Bürger seyn soll. Die Ortsbürger können wohl durch Verträge, Herkommen und Statuten auf dasjenige, was der Gesammtgemeinde für ihre Bedürfnisse nicht nöthig ist, gewisse Nutzungsrechte sich eigen machen, aber was durch diese Bürgernutzungen an dem Erträgnisse des Gemeindegutes nicht erschöpft wird, gehört in jedem Falle in die Communcasse, und kommt durch Verwendung zu den Bedürfnissen des Gesammtkörpers allen Gemeindegossen zu gut. — Auch ist es nach meiner Ueberzeugung eine ungeheure, ganz und gar unrechtliche, aber wahrscheinlich auch nirgends bestehende Anmaßung der Ortsbürger, daß dieser bevorrechteten Classe der Gemeindegossen alle Erträgnisse des Communeigenthums zum Voraus gebühren, und dann der Gesammtkörper der Gemeinde seine Bedürfnisse durch Umlagen bedecken möge. Wenigstens ist diese abentheuerliche Lehre in dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe nicht aufgestellt, und nach demselben bilden mit Recht die Erträgnisse des Gemeindeguts die erste Bedeckungsquelle für die Gemeindegbedürfnisse.

Die zweite sind die Gefälle aus einer von der Staatsgewalt bewilligten Dectroi. Es ist hiebei nichts zu erinnern; nur kann die Commission den Wunsch nicht unterdrücken, daß solche Dectroi-Bewilligungen nur höchst selten, und nur bei Stadtgemeinden, deren finanzieller Zustand eine solche außerordentliche, zeitliche

Aushülfe absolut erfordert, eintreten möchten. Denn immer sind solche, in die Hände einer Gemeinde gelegten Consummo-Steuern, besonders wenn die Gegenstände derselben nicht mit großer Umsicht gewählt werden, eine gehässige, den freien Verkehr störende, und überall gegen die öffentliche Meinung anstoßende Maßregel, welche eben deswegen in einem benachbarten Lande nur im förmlichen Wege der Gesetzgebung bewilliget werden darf. Wenn aber einmal die höchste Staatsgewalt einen Theil ihres Besteuerungsrechtes an eine Gemeinde abgetreten und derselben den Bezug einer Octroi gestattet hat, so versteht es sich von selbst, daß diese Gefälle nicht bloß den Gemeindsgenossen und noch vielweniger bloß den Ortsbürgern zu gut kommen dürfen, sondern zum Voraus zur Bedeckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse verwendet werden müssen, bevor von einer Umlage auf die Nichtgenossen die Rede seyn kann.

Bis hierher ist die Lehre über die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung sehr einfach und wenig bestritten; sie wird aber nun im weitern Verfolge und insbesondere bei den beiden letzten Bedeckungsquellen durch Einschließung der Bürger-  
nutzungen und durch Umlagen weit schwieriger.

Wenn nämlich durch das in die Kommunkasse fließende Erträgnis des Gemeindsseigenthums und durch die Gefälle einer bewilligten Octroi, die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse vollständig gedeckt werden; so ist damit die Sache abgethan, man hat nicht nothwendig, auf weitere Bedeckungsquellen zurückzugehen und die Ortsbürger mögen ihre herkömmlichen Bürgergenüsse ungeschmälert beziehen.

Sind aber die eigenthumserträgnisse und die Octroi-  
gefälle nicht hinreichend, und zeigt sich auch nach Ver-

wendung derselben noch ein Defizit; so ist die Frage: ob die genußberechtigten Ortsbürger dasselbe übernehmen, und aus ihren von dem Gemeinds-eigenthum beziehenden Nutzungen, ohne Beiträge der nicht ortsbürgerlichen Einwohner bedecken wollen oder nicht. Im ersten Falle ist die Sache wieder abgethan, und Niemand hat ein Recht, ihre herkömmlichen Genußgerechtigkeiten anzutasten. Im zweiten Falle aber entsteht nun die weitere Frage: ob zur Bedeckung des vorliegenden Defizit sogleich Umlagen auf alle Gemeinds-genossen und Ortseinwohner gemacht werden dürfen, oder ob die Ortsbürger zuvor ihre Präzipualgenüsse einschießen müssen?

Hierüber waren bei den frühern Verhandlungen der Landständischen Kammern in den Jahren 1822 und 1823 die Ansichten und Meinungen höchst verschieden. In dem uns gegenwärtig vorgelegten Entwurfe aber wird verordnet, daß allerdings der Werth der Bürger-nutzungen von den Genußberechtigten wieder in die Kommunkasse eingeschossen werden müsse, bevor von einer Umlage auf die Nichtgenußberechtigten die Rede seyn könne.

Ihre Commission glaubte, sich dieser Ansicht der hohen Regierung anschließen zu müssen — aus Gründen, welche zum Theile schon oben in Betreff des Eigenthums der Gemeinds-güter ausgeführt worden. Unzweifelhaft ist nicht die Klasse der Ortsbürger, sondern der Gesammtkörper, das ganze Institut, die moralische Person der Gemeinde, Eigenthümer des Gemeindegutes, und dieses wie immer durch Vergabung oder privatrechtlich erworbene Eigenthum kann nach der Natur der Sache keinen andern Zweck haben, als

den Gesamtkörper für jene Bedürfnisse zu decken. Es ist begreiflich, daß diese Bedürfnisse in frühern Zeiten geringer waren, und daher über die Bedeckung derselben das Erträgnis des Gemeindsseigenthums noch einen Ueberschuß abwarf, welchen allerdings die damaligen Ortsbürger als Bürgernutzungen sich zueignen durften — mit Ausschluß der Nichtortsbürger — und dieß ist wahrscheinlich der historische Ursprung der Bürgergenüsse. Allein sobald die Gesamtgemeinde bei veränderten Zeitverhältnissen wieder den ganzen Ertrag ihres Eigenthums zur Bedeckung ihrer eigenen Bedürfnisse nothwendig hat; so verschwindet die Voraussetzung, unter welcher die Ortsbürger sich Bürgernutzungen zueignen durften, und sie können unter diesem Titel keinen Ueberschuß ansprechen, weil keiner besteht.

Nach diesen Grundsätzen müssen daher auf den Fall, wenn die in die Kommunkasse fließenden Erträgnisse des Gemeindsseigenthums und die Octroigefälle zur Bedeckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse nicht hinreichen, die Bürgernutzungen von den Gemeindsberechtigten wieder eingeschossen werden, und dann erst, wenn auch diese nicht genügen, kann von Umlagen auf Gemeindsgenossen und Ortseinwohner die Rede seyn.

Bei dieser vierten Gattung der Bedeckungsquellen für die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse, wird nun alles darauf ankommen, nach welchem Fuße die Umlagen zu geschehen, und auf welche Personen sich dieselben zu erstrecken haben?

Ein berühmter Redner der ersten Kammer hat auf eine scharfsinnige Weise gezeigt, daß eigentlich die Gemeindsklassen — eben weil sie zu solchen Zwecken verwendet werden, an welchen alle Genossen ohne Unterschied des Vermögensstandes beiläufig gleichen Theil

nehmen, auf den Personen und Familien haften, und also nicht durch Vermögenssteuer, sondern durch eine Gattung directer Kopfsteuer bedeckt werden sollten — was freilich aus dem an sich allerdings richtigen Grundsatz

„daß bei eigentlichen Gemeindsbedürfnissen die Personen und nicht die Sachen beitragspflichtig sind“

strengrechtlich zu fließen scheint. Indessen würde doch eine solche Kopfsteuer gegen alle in praxi geltende Besteuerungsgrundsätze zu sehr anstoßen — die ärmere Klasse der Gemeindsgenossen ganz darnieder drücken — und durch den schneidenden Gegensatz mit der landesfürstlichen Steuer so viel Verwirrung und Unzufriedenheit verursachen, daß wohl kein andres Mittel übrig bleiben wird, als auch die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse nach dem landesfürstlichen directen Steuerfuße umzulegen, wenn nicht in einer Gemeinde alle Betheiligten einhellig sich auf einen andern Steuerfuß vereinigen.

Wer ist nun bei diesen Umlagen zur Bedeckung der eigentlichen Gemeindsbedürfnisse ins Mitleiden zu ziehen? Der vorgelegte Gesetzworschlag antwortet:

- a) Der Gemeindsgenosse mit seinem ganzen Steuerkapitale,
- b) der bloße Ortseinwohner, welcher ein Gewerbe treibt, ebenfalls mit dem ganzen Steuerkapitale,
- c) der bloße Ortseinwohner, welcher kein Gewerbe treibt, mit der Hälfte seines Steuerkapitals,
- d) der großherzogliche Domänenfiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirksstiftungen und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuerkapitals.

Der erste Satz, welcher die Beitragspflicht der Gemeindegossen ausspricht, kann wohl keinem Anstande unterliegen, und es versteht sich von selbst, daß bei eigentlichen Gemeindegbedürfnissen vor allem die sämtlichen Gemeindegossen, seien sie nun Ortsbürger oder Hinterlassen, mit ihrem ganzen Steuerkapital konkurriren müssen.

Nicht so ganz unzweifelhaft richtig ist bei den bloßen Ortseinwohnern ihre Beitragspflicht zu den Gemeindegumlagen, und wenn man auch hier den ersten Grundbegriff einer Gemeinde, als Staatsanstalt oder gesellschaftlichen Verein, mit Strenge anwenden will; so möchten wohl die bloßen Ortseinwohner von Umlagen für eigentliche Gemeindegbedürfnisse verschont bleiben müssen, weil sie der Gemeinde, in deren Gemarkung sie wohnen, für ihre Person nicht angehören, keine Gossen der Gesellschaft sind, und daher mit Zweck und Mittel, mit Vortheilen und Lasten der Gesellschaft, als bloße Gäste nichts zu thun haben.

Allein sie erfreuen sich doch des nämlichen aus dem Gemeindegverbande entstehenden Rechts — und polizeilichen Schutzes wie die Bürger — sie sind im Mitgenusse aller Gemeindeganstalten für die öffentliche Sicherheit, für Zucht und Ordnung, für den Unterricht, für die Annehmlichkeiten des Lebens — sie sind sogar von der Theilnahme an dem Ertragniß des Gemeindegutes nicht ausgeschlossen, da dasselbe zur Bedeckung der Kosten für solche Gemeindeganstalten verwendet wird, welche dem Ortseinwohner wie dem Bürger zu gut kommen. Es ist daher sehr billig, daß sie auch bei den Lasten konkurriren, und es wäre gegen den für Gemeindegbedürfnisse aufgestellten Hauptgrundsatz:

„daß die Kosten von denjenigen getragen werden müssen, welche den Nutzen haben,“  
ein grober Verstoß, wenn man die bloßen Ortseinwohner von aller Beitragsschuldigkeit frei erklären wollte. Sie können aber durch eine doppelte Weise beigezogen werden, entweder  
durch ein Aversum  
oder  
durch Theilnahme an den Gemeinsumlagen nach ihrem Steuerfuße.

Der erste Weg findet seine großen Vertheidiger und wäre vielleicht der Natur der Sache am angemessensten: allein die Bestimmung solcher Aversen hat ihre eigenen Schwierigkeiten, ist von zu vielen schwankenden Verhältnissen abhängig und würde — wie dieses bei allen nicht nach fixen Normen — sondern bloß nach Billigkeit und relativer Arbitrirung zu bemessenden Leistungen immer der Fall ist, keinen Theil beruhigen. Daher hat auch der uns vorgelegte Gesetzentwurf, in Betreff der Beitragspflicht der Ortseinwohner, von einem zu leistenden Averso abstrahirt, und den zweiten Weg, nämlich die Theilnahme an den Gemeinsumlagen vorgezogen, und zwar auf die Art, daß bloße Ortseinwohner,

wenn sie ein bürgerliches Gewerbe in der Gemeinde treiben, mit ihrem ganzen —  
und wenn sie kein solches treiben, mit ihrem halben Steuer capitale  
bei den Umlagen für eigentliche Gemeinbedürfnisse beigezogen werden sollen.

Auch hier ist zwar nur von einem billigen Durchschnitt die Rede, aber doch nach stehenden, sich immer gleich bleibenden Normen, statt daß das Aversum sich

bei jeder Gemeinde verschieden gestalten, und sogar in derselben Gemeinde gar oft wegen geänderten Verhältnissen aufs Neue zu berechnen seyn würde. — Auch dürften die Gemeinden volle Ursache haben, mit dem durch den Gesekentwurf verordneten Beizuge der Ortseinwohner zu den Gemeinsumlagen zufrieden zu seyn, indem Fremde, welche sich in einer Gemarkung ansiedeln und keine Gewerbe treiben, allerdings eine sehr willkommene Erscheinung sind, und es wohl in dem Interesse der Gemeinde liegen möchte, solche bloß verzehrende Gäste nicht durch zu strenge Behandlung zu verschrecken.

Es bleibt nun bloß noch der Beitrag zu rechtfertigen, welchen der Gesekentwurf auch von den Ausmärkern zu den Umlagen für eigentliche Gemeinbedürfnisse verlangt, indem dieselben mit einer Quart ihres Steuercapitals beigezogen werden sollen. Ich gestehe, daß ich diese Forderung an die Ausmärker nicht in der Natur der Sache begründet finde, und aus den eintretenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht abzuleiten vermag. Ausmärker sind für ihre Person der Gemeinde nicht pflichtig, sie sind nicht Theilnehmer und Benutzer der Gemeinanstalten, und können daher auch nicht zur Mittragung der Lasten hiefür verhalten werden. Nur ihr liegendes Eigenthum gehört — nicht der Gemeinde, sondern der Gemarkung an, und muß eben deswegen die Gemarkungskosten mittragen. Von den eigentlichen Gemeinbedürfnissen aber sollte der Ausmärker, als einer ihm ganz fremden Last, verschont bleiben.

Bloß die Unmöglichkeit, bei dem Vollzuge die aufgestellten allgemeinen Grundsätze streng durchzuführen, kann es vielleicht rechtfertigen, im Wege der Compens-

sation von den Ausmärkern auch für eigentliche Gemeindsbedürfnisse einen kleinen Beitrag zu fordern. Die hier eintretenden Verhältnisse sind in dem mit so viel Vollständigkeit, Scharfsinn und Gründlichkeit abgefaßten Commissionsberichte der ersten Kammer, über die im Jahre 1822 dargelegte dritte Gemeindeordnung, auf eine sehr überzeugende Weise bei Veranlassung der Baukosten für Kirchen und Schulhäuser ausgeführt.

So unzweifelhaft richtig nämlich der Grundsatz ist, daß die Ausmärker zu allen die ganze Gemarkung betreffenden Auslagen beizutragen haben, so findet doch die Anwendung desselben auf jeden einzelnen Posten seine großen Schwierigkeiten. Nicht immer sind die Bedürfnisse für den gesellschaftlichen Verein der Gemeinde und die Bedürfnisse der Gemarkung so scharf geschieden, und gar manche Auslagen gehören beiden Beziehungen an. Ich will beispielsweise nur die Belohnung der Gemeindsbeamten anführen, welche sehr häufig auch Geschäfte für die ganze Gemarkung besorgen müssen. Die verhältnismäßige Ausscheidung bei solchen gemeinschaftlichen Bedürfnissen ist unausführbar — so wie es überhaupt unmöglich ist, für jedes einzelne Bedürfnis eine besondere Beitragserhebung anzuordnen. Es bleibt daher kein anderes Mittel, als nur diejenigen Auslagen, welche unverkennbar schon nach ihrer Natur bloß allein und ausschließend für das liegenschaftliche Eigenthum der ganzen Gemarkung gemacht werden, unter die uneigentlichen Gemeindsbedürfnisse oder Gemarkungslasten aufzunehmen, und dagegen, als Compensation für andere zu sehr in's Kleinliche gehende, oder nur zum Theile die Gemarkung berührenden Verwendungen, die Ausmärker einen verhältnismäßigen, nach billigem Durchschnitte zu be-

stimmenden Beitrag zu den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen leisten zu lassen. Eine solche Compensation hat nun der uns vorgelegte Gesetzentwurf ausgesprochen, und will zu diesem Endzwecke bei Umlagen zu eigentlichen Gemeindsbedürfnissen auch die Ausmärker mit dem Quart ihres Steuercapitals in's Mitleiden ziehen. Ihre Commission kann dagegen nach den obigen Motiven nichts erinnern, und schwerlich dürfte die hohe Kammer in dem Falle seyn, diesen Ausspruch des Gesetzworschlages bedenklich zu finden.

Wenn diese vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen über die Grundbegriffe der Gemeinde und Gemarkung, über die Quellen zur Bedeckung der Bedürfnisse, über die Bestimmung des Gemeindegutes und der Bürgernutzungen, über die Rechtsverhältnisse der Bürger, Ortseinwohner und Ausmärker, über eigentliche Gemeindsbedürfnisse und Gemarkungslasten richtig sind, so kann die Anwendung derselben auf den vorgelegten Gesetzentwurf nicht schwierig seyn, und ich gehe zur Prüfung der einzelnen Artikel desselben über.

ad §. 1.

Wenn man eine Enumeration der Quellen des Gemeind = Einkommens, welche vielleicht eher als eine doctrinelle Lehre in eine publizistische Abhandlung gehört, in das Gesetz aufnehmen will, so versteht sich von selbst, daß doch nur die ständigen und beinahe bei jeder Gemeinde eintretenden Gefälle aufgerechnet, und dagegen selten vorkommende zufällige Einnahmen, z. B. Schenkungen, Vermächtnisse u. nicht beachtet werden konnten. — Uebrigens scheint in jedem Falle bei dem zweiten Satz, aus Versehen des Druckers, ein Wort zu fehlen, und es wird wohl gesagt werden müssen:

„directe Steuern nach dem für die Umlagen der  
„Staatssteuern festgesetzten oder ic.

ad §. 2.

Die Commission muß in jedem Falle wünschen, daß  
in dem Gesetze die uneigentlichen Gemeindsbedürfnisse  
nicht bloß auf Fluß- und Straßenbau beschränkt wer-  
den, weil es unzweifelhaft noch andre Bemerkungs-  
lasten giebt. Nach der Ansicht der Commission sollte  
daher ein allgemeiner Grundsatz vorausgeschickt, und  
dann der Fluß- und Straßenbau nur beispiehsweise  
aufgeführt werden. Dann würde sich folgende Fassung  
des zweiten Satzes ergeben:

„Diese begreifen in sich alle Auslagen, welche die  
„Erzielung eines Vortheils oder die Abwendung  
„eines Nachtheils für alle Bemerkungsgenossen zum  
„Zwecke haben. Dahin gehört vorzüglich der Auf-  
„wand für Damm, Fluß-, Weg-, und Brückenbau.“

Wegen der von der Commission angetragenen gänz-  
lichen Freilassung der Pfarrer und Lehrer muß auf den  
Fall, wenn die hohe Kammer ihre Zustimmung gibt, auch  
der dritte Satz auf folgende Weise abgeändert werden:

„Schullehrer und Ortsgeistliche bleiben mit dem  
„Steuercapitalen ihrer Pfründen und Dienste — so  
„wie die Steuercapitalien der milden Ortsstiftun-  
„gen ganz frei.“

ad §. 3.

In diesem Artikel soll Vorsorge getroffen werden,  
daß die bloßen Ortseinwohner und Ausmärker nicht  
dem Eigennuz und der Willkühr der Gemeinden Preis  
gegeben werden, und zu diesem Endzwecke wird, den  
frühern landständischen Verhandlungen gemäß, in dem

Gesetzesvorschläge verfügt, daß Abgeordnete beider Klassen bei den Beratungen über die Gemeindeforderungen, mit entscheidender Stimme beizuziehen seyen.

Unverkennbar ist eine solche Vorsorge im hohen Grade nothwendig; nur kann Ihre Commission nicht glauben, daß das gewählte Mittel den beabsichtigten Erfolg haben werde.

Einmal werden bei den Beratungen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses — wie dieses die bisherige Erfahrung gelehrt hat, nur sehr selten Abgeordnete der Ausmärker wirklich erscheinen. Dann ist die Frage, ob bei diesen Beratungen die Mehrheit der Stimmen entscheide, oder der Abgeordnete durch sein Veto den Beschluß hindern könne. In dem ersten Falle ist die ganze Vorsicht wirkungslos, weil sich natürlich die Stimme des Abgeordneten spurlos verliert unter den Stimmen der Gemeinderäthe und Ausschüsse. Ist aber die Beistimmung des Abgeordneten absolut nothwendig, und kann ohne dieselbe kein Abschluß gefaßt werden; so möchte es mit Aufstellung des Bedürfnissetats schlimm aussehen, und das eigensinnige Veto des Abgeordneten sehr oft zur leidigen Folge haben, daß gar kein Gemeindefbudget zu Stande gebracht werden kann, oder wenigstens sehr schädliche Verzögerungen und Stockungen eintreten. Ueberhaupt lehrt die allgemeinste Erfahrung, daß solche Vergrößerungen der Beratungsbehörde höchst selten wohlthätig seyen, und beinahe immer auf den ruhigen Gang der Beratung, und auf die Beschleunigung des Geschäftes sehr störend einwirken.

Ihre Commission glaubt daher eine andere Vorsichtsmaßregel substituiren zu dürfen, welche in Folgendem besteht:

a) Der vom Gemeinderath und Ausschuss für das

künftige Rechnungsjahr entworfene Voranschlag oder Gemeinssbedürfnissetat muß mit allen Beilagen, durch 14 Tage in der Rathstube aufgelegt werden, mit der öffentlichen Bekanntmachung, daß nicht nur die Bürger, sondern auch jeder Ortseinwohner und jeder Ausmärker die Einsicht nehmen, den Etat prüfen und seine auffälligen Bemerkungen angeben kann. —

b) Der Beitrag der Ausmärker wird, wie dieses schon gesetzlich verfügt ist, nicht zum Voraus nach dem bloßen Voranschlage für das künftige Jahr berechnet und ausgeschrieben — sondern die Gemeinde leistet den Vorschuß, nach vollendetem Jahre und gestellter Jahresrechnung aber werden die alle Bemerkungsgenossen betreffenden Rechnungsausgabsposten herausgezogen, und nachträglich für das verfloßene Jahr die Beitragspflicht für die Ausmärker berechnet. Auch diese nachträgliche Abrechnung mit allen Beilagen muß nun wieder durch 14 Tage in der Rathstube zur Einsicht, Prüfung und Bemänglung eines jeden Bemerkungsgenossen öffentlich aufgelegt werden. —

Man sollte glauben, daß dieses zweimalige Aussetzen zur Prüfung und Begutachtung des Voran sch lages und der nachträglichen Berechnung das sicherste Mittel sei, um die Betheiligten gegen die Willkühr der Gemeinden in Schutz zu nehmen. In jedem Falle wird nun die hohe Kammer zu bestimmen haben, ob die aus den frühern Verhandlungen in den Gesetzesentwurf aufgenommene Vorsichtsmaßregel, oder der Vorschlag der Commission für angemessener, wirksamer und ausführbarer erachtet werde. Sollte der Vorschlag der Commission die hohe Zustimmung erhalten; so müßte natürlich der dritte Artikel ganz ungeändert werden,

das für Buchst. und Buchst. von Commissionen

und mit Weglassen des bloß Reglementarischen beiläufig folgende Fassung erhalten:

»Sowohl der zu Anfang des Rechnungsjahres entworfenene Gemeinbedürfnis-Etat, oder Voranschlag, als auch die nach vollendetem Etatsjahre aus der gestellten Rechnung nachträglich ausgezogene Abrechnung über die Beitragschuldigkeit der Ausmärker, mit allen dazu gehörigen Beilagen, müssen durch 14 Tage öffentlich aufgelegt werden, damit jeder Ausmärker sich durch Einsicht und Prüfung von der Richtigkeit des ihm zugewiesenen Beitrages überzeugen, oder seine Bedenken anbringen kann.

ad §. 4 und 5.

ist nichts zu erinnern.

ad §. 6.

Hier möchte wohl die Bedingung, daß die Octroi zu bestimmten, gewissen Zwecken verwendet, und die Nothwendigkeit dieses Zweckes nachgewiesen werden müsse, sehr überflüssig seyn; genug, daß die Gemeinbedürfnisse zur Bedeckung der Gemeinbedürfnisse nicht hinreichen, und die Armuth der Bürger und Ortseinsohner nicht gestattet, das Deficit durch Umlagen zu bedecken. Daher sollte die Bedingung unter Lit. b und c ganz hinwegfallen, dagegen bei Lit. d noch beigelegt werden:

»und der Schwierigkeit, den Mangel durch Umlagen beizutreiben.«

ad §. 7 und 8.

ist nichts zu bemerken.

ad §. 9.

Die Absicht des vorgelegten Gesetzentwurfes ist durchaus nicht, privatrechtliche Verhältnisse zu stören. Insbesondere sollen und dürfen die Rechte der Standes- und Grundherren, welche sie durch die abgeschlossenen Verträge und die hierüber erfolgten Declarationen erhalten haben, in keinem Falle alterirt werden. Hier kann also auch die hohe Kammer durch keine Beschlüsse den Stand der Sache verrücken, und der §. 9 des Gesetzentwurfes wird unbedingt angenommen werden müssen.

Was endlich den hochwichtigen Gegenstand der Kriegsschulden betrifft, so gewinnt die Sache eine sehr verschiedene Gestalt, je nachdem von der Zukunft oder von der Vergangenheit die Rede ist. In Betreff der künftigen Verhältnisse ist über Tragung und Vertheilung der Kriegserlittenheiten in allen vorgelegten Gesetzentwürfen einer Gemeindeordnung ein besonderes Gesetz zugesichert worden, und wirklich sind auch die Verhältnisse in Rücksicht auf Tragung und Vertheilung der durch den Krieg entstehenden außerordentlichen Lasten und Bedürfnisse so sehr verschiedenartig, verwickelt und schwierig, daß dieser, die höchsten Interessen berührende, heikle Gegenstand nicht bloß incidenter behandelt werden kann, sondern eines besondern Gesetzes bedarf, welchem wir daher über das Benehmen in künftigen Kriegsverhältnissen, nach der Versicherung der hohen Regierungskommission, noch entgegen zu sehen haben.

Was aber die Vergangenheit betrifft, so gehören die noch rückständigen Kriegskosten, so wie die noch bestehenden Kriegsschulden und Zinse allerdings unter die uneigentlichen Gemeinbedürfnisse, und können unmöglich den Gemeindegossen allein zur Last fallen,

wie dieses auch bei allen früheren Vorlagen und Verhandlungen immer anerkannt worden. Es ist begreiflich, daß man jetzt nicht mehr in die Untersuchung eingehen könne, zu welchen Kriegserlittenheiten die dormal noch bestehenden Kriegsschulden contrahirt worden; eine solche verspätete Untersuchung würde zu endlosen Weiterungen die Veranlassung geben, und doch zu keinem Resultate führen. Ich bin daher mit den im Vortrage der hohen Regierungskommission aufgestellten Grundsätzen dahin einverstanden, daß die Ausmärker gegen die Mittragung der noch bestehenden *liquiden* Kriegsschulden sich nur mit der Einwendung der bereits geleisteten Zahlung schützen können.

Ob übrigens dieser Gegenstand zu einem transitorischen Gesetze sich eignete, ist eine Frage von wenig Bedeutung, indem es am Ende sehr gleichgültig seyn wird, ob die an sich ganz richtige und mit den aufgestellten Grundsätzen, mit den frühern landständischen Verhandlungen und mit den bestehenden Verordnungen vollkommen übereinstimmende Lehre über alte Kriegsschulden in das Gesetz selbst eingeschaltet, oder als transitorischer Anhang beigefügt wird. Hiebei versteht sich von selbst, daß die für Pfarrer auch für uneigentliche Gemeinbedürfnisse ausgesprochene gänzliche Freilassung ihrer Pfründ-Steuercapitalien bei Umlegung der Kriegskosten nicht gelten könne, sondern daß hiebei nur ihre Congrua frei zu bleiben habe. Diese Beschränkung muß in die transitorische Verordnung ausdrücklich aufgenommen werden, und dieselbe wird daher auf folgende Weise umzuändern seyn:

„Die Bedürfnisse zur Verzinsung der vorhandenen  
„Kriegsschulden und zu deren allmählicher Tilgung  
„werden durch Umlagen nach dem directen Staats-

„steuerfüße aufgebracht. Die §§. 2, 3, 7 und 9  
des vorstehenden Gesetzes finden auch hier ihre  
Anwendung; nur ist der Pfarrer mit dem Steuer-  
capital seiner Pfründe, in so ferne dasselbe die  
Congrua übersteigt, mit beizuziehen.“  
Nach dieser Ausführung ist Ihre Commission, deren  
Ansichten ich vorzutragen die Ehre hatte, bei ihren Be-  
rathungen und Beschlüssen von der Ueberzeugung aus-  
gegangen, daß in diesem wichtigen Zweige des Ge-  
meinds-Haushaltes die Festsetzung einer bestimmten  
Ordnung, statt der bisherigen Willkühr und Verwir-  
rung, ein höchst dringendes Bedürfniß sey, und daß  
es nicht in den Pflichten der Commission liegen könne,  
durch festes Bestehen auf solchen minder wesentlichen  
Abänderungen, für welche die Zustimmung der hohen  
Regierung nicht zu erhalten war, ein an sich höchst  
wohlthätiges Gesetz fallen zu machen. Ich muß daher  
im Namen Ihrer Commission den Antrag dahin stellen:  
„der über Gemeindsbedürfnisse und deren Bedeckung  
vorgelegte Gesetzentwurf sei nach seinem vollen In-  
halte mit den wenigen vorgeschlagenen Verbesse-  
rungen von der hohen Kammer anzunehmen.“

Kern.

Beilage Nr. 4. zum Prot. vom 31. März 1828.

---

Commissionsbericht

über

die Staatswirthschaft vom 1. Juni 1824 bis  
dahin 1827.

Erstattet von dem Abgeordneten Frei.

---

In der Sitzung vom 29. Februar abhin hat Ihnen, meine Herrn, der Herr Chef des Großherzogl. hohen Finanzministeriums, in Folge des §. 55 der Verfassungsurkunde, die Nachweisungen über die Staatswirthschaft vom 1. Juni 1824 bis dahin 1827 vorgelegt, und ihre Prüfung ward an die Budgetscommission verwiesen.

Die Auflagen-Bewilligung geschieht immer für die nächste Zukunft, dem Bedarf liegen stets nur Vorschläge zum Grund, und sie hängt also immer fest an der Voraussetzung, daß jener sich verwirkliche.

Mit Recht betrachtete daher Ihre Commission das vorliegende Prüfungsgeschäft als einen wichtigen Theil ihres Berufs, weil es ihr die Ueberzeugung bringen mußte, ob die Vergangenheit die Vorausbestimmungen der Budgets, oder das Vorhergesagte realisirt habe, und in wie weit die erhobenen Gelder ihren Zwecken zugeführt worden seyen?

Mit reger Sorgfalt bearbeitete sie Vergleichen zwischen den Budgetsäzen und den Rechnungsresultaten.

Verschiedene organische Einrichtungen hat die Staatsverwaltung in der Periode von 1824 bis 1826 erfahren, sie zogen zur Folge, Veränderungen und Purifikationen einzelner Etats-Rectifikationen der Budgetsäze, und so verflochten sich mit ihren Arbeiten manche Zweifel und Bedenken; — sie aus dem Stande der Rechnungen schnell und richtig zu lösen, möchte wohl ihre schwerste Aufgabe geworden seyn, hätte die hohe Regierungskommission sie nicht mit Offenheit und Klarheit abgeschlossen.

Zunächst dieser Hülfe dankt es Ihre Commission, wenn wenigstens die Uebersichten, die sie Ihnen, meine Herrn, heute über den Stand der Staatswirthschaft von 1824 — 26 gibt, zu einer stärkern Vollständigkeit gelangt sind.

Die Anlagen enthalten nämlich die vergleichende Darstellung der Budgetsäze und der Ergebnisse der Rechnungen; und zwar sub Lit. A. über die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten, und sub Lit. B. über den eigentlichen Staatsaufwand. Jene und dieser sind zugleich auf Durchschnittssummen von 3 auf 1 Jahr gestellt, um damit zwecklose Weitläufigkeiten zu entfernen. Sie sind also das Resultat jedes einzelnen Rechnungsjahrs.

Nothwendig war, daß auch der Wirthschaftsplan von 1824 — wenn er gleichwohl die Genehmigung der Kammern nicht für sich hat, mit in diese Vergleichen gezogen werden mußte, weil ein anderer Stützpunkt vermißt wurde.

Indem ich, als Organ Ihrer Commission, noch die Bemerkung vorausgehen lasse, daß sie — bloß zur Beseitigung ermüdender Wiederholungen, und fern, den Gang der Discussion im Einzelnen, den Sie — meine Herrn! wie immer beschließen mögen — erschweren oder beschränken zu wollen. — für passender hält, über die Einnahmspositionen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten ihre diesfälligen nähern Ansichten und Anträge erst da zusammen zu fassen, wo der gegenwärtige Vortrag über den Stand der Einnahmen im Ganzen handelt, — übergebe ich zu meiner weitem Aufgabe, nämlich zur speciellen Beleuchtung und Begründung des Prüfungsoperats.

### I. A b t h e i l u n g.

Einnahmen und damit verbundene Lasten und Verwaltungskosten. (Beil. lit. A.)

#### §. 1.

#### Steueradministration.

Die Durchschnittsberechnung lit. A. gibt dreierlei Resultate; sie stellt das Soll der laufenden Einnahme auf . . . . . 5,090,491 10

Der Budgetsatz ist . . . . . 4,724,733 20  
daher Mehreinnahme . . . . . 365,673 17

Das Ausgab.Soll besteht in . . . . . 501,673 17  
verglichen damit den Budgetsatz von 467,766 40  
folgt eine Mehrausgabe von . . . . . 33,906 37

Das Netto-Soll endlich ist . . . . . 4,588,817 53 $\frac{1}{4}$

Der Voranschlag des Budgets . . . . . 4,256,966 40  
gibt eine Mehreinnahme von . . . . . 331,851 13

Die bedeutende Mehreinnahme aus Steuerrevenüen ist die Frucht einer günstigen Finanzperiode.

Namentlich fällt jene

|                                                                                                                                              |         |    |                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----|-------------------|
| a) auf die directe Steuer mit 19,218 fl. 10 fr., oder nach Abschlag eines Minus von 6,008 fl. 51 fr. an der Klassensteuer noch mit . . . . . | 13,207  | 19 |                   |
| sodann                                                                                                                                       |         |    |                   |
| b) auf die indirekten Steuern u. zwar:                                                                                                       |         |    |                   |
| 1) an Accis- u. Ohmgeld                                                                                                                      | 151,862 | 43 |                   |
| 2) an Zollgefällen . . . . .                                                                                                                 | 159,842 | 45 |                   |
| 3) an verschiedenen Ein-                                                                                                                     |         |    |                   |
| nahmen . . . . .                                                                                                                             | 10,866  | 3  |                   |
| 4) an Strafengeld . . . . .                                                                                                                  | 29,979  | —  |                   |
|                                                                                                                                              |         |    | <u>352,550</u> 31 |
|                                                                                                                                              |         |    | 365,757 50        |

Die Mehrausgabe ist zum Theil Folge der Mehreinnahme, sie beruht aber in den Jahren 1824 und 1825 auch auf einem Mehrbetrag auf Steuernachlaß und Abgang, sodann im Jahr 1826 auf dem Aufwand, den die Bildung der Steuerdirection veranlaßt hat. Dieser fand jedoch wieder Ersatz auf dem Etat der Kreisdirectorien.

Ihr stehen daher keine weitere Bedenken zur Seite.  
S. 2.

Salinen-Administration.

|                                                                          |           |    |  |
|--------------------------------------------------------------------------|-----------|----|--|
| Die laufende Rechnung stellt den Durchschnitt der Einnahme auf . . . . . | 1,009,983 | 22 |  |
| Der Budgetsatz beträgt . . . . .                                         | 1,017,933 | 20 |  |
| Also Mindereinnahme                                                      | 7,949     | 58 |  |
| Die Ausgab der laufenden Rechnung besteht in . . . . .                   | 277,871   | 14 |  |
| Budgetsatz . . . . .                                                     | 254,233   | 20 |  |
| daher Mehrausgab                                                         | 23,637    | 54 |  |

|                                  |         |    |
|----------------------------------|---------|----|
| Die Nettoeinnahme ist . . . . .  | 732,112 | 8  |
| Betrag des Budgetsages . . . . . | 763,700 | —  |
| Mindereinnahm                    | 31,587  | 52 |

Aus der Etatsrechnung früherer Jahre resultirt eine fernere Mindereinnahme v. 95,657 46

Im Ganzen stellt sich also die Weniger-einnahme auf . . . . . 127,245 38  
oder während 3 Jahren auf . . . . . 381,736 54

Keineswegs kann dieses Resultat als wirklicher Minderertrag betrachtet werden, es gestaltet sich vielmehr in eine Mehrausgabe, wenn auf den Stand des Betriebsfonds der Salinen zwischen 1. Juni 1825 und 1. Juni 1827 ein vergleichender Rückblick genommen wird.

Bedeutende Verwendungen auf Vollendung der Salinenbauten hatten in jener Periode noch statt; sie wurden aus eigenen Nebenäuen bestritten, und vermehrten den Fond um 387,092 fl. 5¼ fr.

Gibt diese Vermehrung dem Rückschlag der Nettoeinnahme auch eine vollständige Ausgleichung, so ist damit dem laufenden Etat doch immer großer Abbruch geschehen, und Ihre Commission kann sich daher nur für den Wunsch bekennen, daß die Betriebsfonds der Salinen nicht weiter durch neue, von der Nothwendigkeit nicht gebotene Verwendungen noch mehr gesteigert werden mögen.

§. 3.

Postadministration.

|                                                                             |         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------|-----|
| Die wirklichen Einnahmen berechnen sich nach dem Durchschnitt auf . . . . . | 248,234 | 22½ |
| Der Budgetsage ist . . . . .                                                | 237,110 | —   |
| Mehreinnahm                                                                 | 11,124  | 22½ |

|                                        |                       |           |
|----------------------------------------|-----------------------|-----------|
| Die wirkliche Ausgabe betrug . . . . . | 84,692                | 29        |
| Der Budgetsatz . . . . .               | 69,456                | 40        |
|                                        | Mehrausgab            | 15,235 49 |
| Die Netto-Einnahme stand auf . . . . . | 163,541               | 54        |
| Der Budgetsatz . . . . .               | 167,653               | 20        |
|                                        | Somit Wenigereinnahme | 4,111 26  |

Die Mehrausgabe beruht theils auf dem Mehrbetrag der Gebühren der Postämter, auf dem Mehrbetrag auf Gratificationen, auf Reise- und Druckkosten, theils auf einer Zahlung an dem Kaufpreis für das neu aquirirte Lokale der Oberpostdirection.

Es bleibt daher hier nur zu wünschen übrig, daß künftig die einzelnen Positionen der Etats mit mehr Strenge, als in verfloßener Periode, eingehalten werden.

§. 4.

Münzverwaltung.

In den Budgets von 1824 — 26 erscheint kein reiner Ertrag; für 1825 und 1826 wurden 5,000 fl. in Einnahme und so viel in Ausgabe angenommen.

Nach den Erläuterungen der hohen Regierungskommission ward in diesen Jahren die Münze sehr schwach, und wegen des Münzbaues längere Zeit gar nicht betrieben.

In der laufenden Administration folgte in den 3 Budgetsjahren ein Deficit von 5,367 fl. 40 fr. oder im Durchschnitt v. 1,792 fl. 7 fr., das — durch Angriff des Münzfonds gedeckt — eine Verminderung desselben bewirkte.

§. 5.

Justiz und Polizei-Verenüenverwaltung.

|                                                                            |             |           |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|
| Nach der laufenden Rechnung besteht die Durchschnittseinnahme in . . . . . | 746,010     | 8         |
| Der Budgetsatz in . . . . .                                                | 656,666     | 40        |
|                                                                            | Mehreinnahm | 89,343 28 |

|                                                                                                        |         |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|-----|
| Die Durchschnittsausgabe der laufenden Rechnung besagt . . . . .                                       | 208,419 | 34½ |
| Der Budgetsatz . . . . .                                                                               | 145,656 | 40  |
| daher Mehrausgab                                                                                       | 62,752  | 54½ |
| Die Netto-Einnahm beträgt . . . . .                                                                    | 537,590 | 33  |
| Der Budgetsatz . . . . .                                                                               | 511,000 | —   |
| Also Netto-Mehreinnahme                                                                                | 26,590  | 33  |
| Trägt man hinzu, die in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1825 und 1826 liegende reine Einnahme von | 10,211  | 40  |
| so stellt sich die Netto-Mehreinnahme auf . . . . .                                                    | 36,802  | 13  |

Das Ergebnis der Mehreinnahme gehört zunächst dem Umstand an, daß das Budget von 1824 die Erhebung der Theilungs-Commissariatsgebühren durch die Amtscassen nicht vorgesehen hat.

In der Vergütung der nämlichen Gebühren an die Theilungscommissärs, in den Extrahir- und Berechnungsgebühren der Amtsrevisoren erklärt sich dann auch die Mehrausgabe.

§. 6.

Domainenadministration.

|                                                                                                                                      |           |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----|
| Die Einnahme der laufenden Rechnung betrug im Durchschnitt . . . . .                                                                 | 1,659,407 | 32 |
| Davon ab, ein im Budget nicht berücksichtigter durchlaufender Posten für abgegebene und nicht aufgerechnete Naturalien von . . . . . | 76,000    | —  |
|                                                                                                                                      | 1,583,407 | 32 |
| Wird damit der Budgetsatz von                                                                                                        | 1,541,650 | —  |
| verglichen; so erscheint eine Mehreinnahme von . . . . .                                                                             | 41,757    | 32 |

Die Ausgaben bestunden in 667,644 fl.  
 11 fr. oder nach Abzug des bei der Ein-  
 nahm bereits berührten durchlaufenden  
 Postens von 76,000 fl. noch in . . . 591,644 11  
 Der Budgetsatz steht aber auf . . . 612,700 —  
 Also Minderausgabe 21,055 49

Vergleicht man endlich die Netto-Ein-  
 nahme von . . . . . 991,763 21  
 mit dem Budgetsatz von . . . . . 928,950 —  
 so folgt eine Mehreinnahme von . . . 62,813 21

Das Plus der Einnahme fällt auf den Güterertrag durch Verpachtung, oder Selbstbenutzung, auf die Zinsen ab Gütablösungsschuldigkeiten.

Der Zehentertrag hat die Voranschläge der Budgets nicht erreicht, wofür die niedern Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse den Grund abgeben.

Die Minderausgabe ist gewonnen worden, theils durch den Wenigerbetrag der Lasten, theils durch Verminderung der Centralverwaltungskosten.

Uebrigens ist die Mehr- oder Mindereinnahme immer abhängig vom Naturalienerslös, weil nur dieser in Rechnung vorkömmt.

Nach den laufenden Preisen bestund der Werth der  
 Naturalvorräthe am 1. Juni 1824 in . . 541,790 49  
 Am 1. Juni 1827 nur in . . . . . 473,689 42

Er verminderte sich daher um 68,101 7

Bei Vergleichung zwischen den Budgets und den wirklichen Einnahmen fällt ferner in Betracht, die Vermehrung oder Verminderung des Domainensfonds, in ersterer Beziehung durch Auslieferungen an die Amortisationscasse als Grundstocksverwaltung, und in letzterer durch neue Aquisitionen.

Ueber den Stand beider Verhältnisse dürfte der Be-

richt über das Budget der Amortisationscasse von 1828 — 31, und über die Rechnungen derselben von 1824 — 26 nähere Auskunft abgeben.

§. 7.

Forstadministration.

|                                                                                                                                                  |              |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|
| Der Durchschnitt der laufenden Einnahm bestand in . . . . .                                                                                      | 862,853      | 16½        |
| Nach den Boranschlägen des Budgets in . . . . .                                                                                                  | 834,046      | 40         |
|                                                                                                                                                  | Mehreinnahm  | 28,806 36⅓ |
| Die Ausgaben beliefen sich auf . . . . .                                                                                                         | 339,881      | 17⅓        |
| Der Budgetsatz . . . . .                                                                                                                         | 354,386      | 40         |
|                                                                                                                                                  | Minderausgab | 14,505 22⅔ |
| Die Mehreinnahm beträgt daher . . . . .                                                                                                          | 43,311       | 9          |
| oder mit Zuschlag der aus den Etatsrechnungen früherer Jahre von 1825 u. 1826 resultirenden Netto - Einnahme nach dem Durchschnitt von . . . . . | 16,435       | 25         |
|                                                                                                                                                  | Zusammen     | 59,747 24  |

Sie floß aus dem Mehrertrag aus Waldeigenthum, der Beiträge zu den Beförderungskosten, und aus einer vorzüglich durch Einziehung einiger Oberforstämter gewonnenen Verminderung der Administrationskosten, indessen der Jagdertrag, die Forstgerichtsbarkeitsgefälle unter dem Budgetsatze geblieben sind. Die Abnahme der letztern Revenüen stützt sich auf die dormalige Einrichtung, daß die, wegen Armut der Freyer, in Arbeit verwandelt werdenden Strafen, in Einnahm nicht mehr vorkommen.

Wie bei der Domainenadministration, so hier, hat der Zinsbetrag ab den Auflieferungen an die Grundstocksverwaltung noch Einfluß auf die Mehreinnahme;

und eine nähere Nachweisung hierüber ist, wie dort, von dem Berichte über die Nachweisungsrechnungen der Amortisationscasse zu erwarten.

§. 8.

Berg- und Hüttenverwaltung.

|                                                                      |         |    |
|----------------------------------------------------------------------|---------|----|
| Die wirkliche Einnahme des laufenden Jahrs war                       | 140,067 | 20 |
| Der Budgetsatz . . . . .                                             | 108,966 | 40 |
| Mehrertrag                                                           | 31,100  | 40 |
| Die wirklichen Ausgaben standen auf                                  | 25,360  | 22 |
| Der Budgetsatz hat dafür nur ausgesetzt                              | 25,300  | —  |
| Somit Mehrausgabe                                                    | 60      | 22 |
| Abgezogen von der Mehreinnahme zu                                    | 31,100  | 40 |
| stellt sich der Durchschnitt gegen den Budgetsatz höher um . . . . . | 31,040  | 18 |
| Die Netto-Einnahme vom laufenden und den frühern Etatsjahren war . . | 114,480 | 40 |
| Das Netto nach dem Budget . . . .                                    | 83,666  | 40 |
| Also Mehrertrag                                                      | 30,814  | —  |

welcher dem Betriebsfond zugewachsen ist.

Gegen das Innere der Administration haben sich keine Erinnerungen erhoben.

§. 9.

Fluß- und Straßenbau-Verwaltung.

|                                                                                      |        |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------|--------|----|
| Der Durchschnitt der eignen Einnahmen des laufenden Jahrs berechnet sich auf . . . . | 10,040 | 35 |
| Gegengestellt den Budgetsatz von . .                                                 | 7,666  | 40 |
| gibt eine Vermehrung der Einnahme von                                                | 2,373  | 55 |

die sich auch bei Vergleichung mit dem Nettoertrag gleich bleibt, weil keine Ausgaben vorkommen.

In den Etatsrechnungen früherer Jahre liegen aber noch einige weitere Beiträge von . . . . . 2,812 39 die sonach die Einnahme auf . . . . . 12,853 14 und den Mehrertrag auf . . . . . 5,186 34 hinaufstellen.

Die Mehreinnahme lieferte zunächst die Vervollständigung des Regulativs über die Präcipualbeiträge der Gemeinden, wegen der Etterzüge.

§. 10.

Allgemeine Cassenverwaltung.

|                                        |        |    |
|----------------------------------------|--------|----|
| Im Durchschnitt betragen die Einnahmen | 72,723 | 28 |
| Der Budgetsatz . . . . .               | 42,148 | —  |
| Mehrertrag                             | 30,575 | 28 |

|                                             |       |    |
|---------------------------------------------|-------|----|
| Die Ausgaben bestanden in . . . . .         | 2,544 | 56 |
| Für sie hat das Budget ausgesetzt . . . . . | —     | —  |
| daher Mehrausgabe                           | 2,544 | 56 |

|                                         |        |    |
|-----------------------------------------|--------|----|
| Die Netto-Einnahme besteht in . . . . . | 70,178 | 32 |
| der Budgetsatz in . . . . .             | 42,148 | —  |
| Mehreinnahme                            | 28,030 | 32 |

die auf den im außerordentlichen Budget von 1825 und 1826 ihr zugewiesenen Arreragen beruht.

Die Ausgaben, für welche das Budget auf eine Bedeckung nicht abgehoben hat, erscheinen in den Central-Cassenrechnungen als mit der Einnahme verbundener Aufwand, und können daher einem Bedenken nicht ausgesetzt werden.

§. 11.

|                                                                           |           |    |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|----|
| Nach den Rectificationen der Netto-Budgetsätze beträgt das Soll . . . . . | 7,241,411 | 20 |
| Die Netto-Einnahme aber nach dem rectificirten Rechnungs-Soll . . . . .   | 7,604,784 | 30 |

Folglich hat sich im Ganzen eine Mehreinnahme von . . . . . 363,373 10  
oder während den drei Jahren vom 1. Juni  
1824 bis dahin 1827 von . . . . . 1,090,119 30  
ergeben.

Unter Beziehung auf die bei den einzelnen Administrationszweigen bereits abgeführten Nachweisungen und damit verbundenen Wünsche, schlägt Ihnen, meine Herren, Ihre Budgets-Commission vor, die vorliegende Mehreinnahme für ausgewiesen zu erklären; Ihrer Seits wird sie die Resultate der Vergangenheit bei Bearbeitung des Budgets für die Zukunft sorgfältig benützen.

## II. A b t h e i l u n g.

### Eigentlicher Staatsaufwand (Beil. lit. B.).

§. 12.

#### Staatsministerium.

##### Lit. 1. Civilliste, Wittumgehalte und Appanagen.

Die Beil. lit. B stellt den Aufwand auf 1,108,586 5  
dagegen das Budget nur auf . . . 1,108,356 10  
also höher um 220 55

Dieser Mehraufwand ist Folge des Mehrbetrags der Currentpreise gegen die Etatspreise für Fourage und Holz, und Ihre Commission kann daher denselben einer Beanspruchung nicht hingeben.

Tit. 2. Landstände.

|                                     |        |    |
|-------------------------------------|--------|----|
| Der Budgetsatz besteht in . . . . . | 10,866 | 40 |
| der wirkliche Aufwand in . . . . .  | 16,241 | 33 |
| also Mehraufwand                    | 5,374  | 53 |

den der Aufwand des jüngsten Landtags veranlaßt hat.

Tit. 3. Geheimes Cabinet.

|                                                                                                   |        |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----|
| Die Budgets von 18 <sup>24</sup> / <sub>26</sub> haben in Voranschlag gebracht . . . . .          | 14,464 | —  |
| Der wirkliche Aufwand erstieg nur den Betrag von . . . . .                                        | 9,667  | 40 |
| Es wurde daher, und zwar insbesondere auf dem Besoldungsetat, ein Ersparniß gezogen von . . . . . | 4,796  | 20 |

das als solches anerkannt werden muß.

Tit. 4. Staatsministerium.

|                                           |        |    |
|-------------------------------------------|--------|----|
| Die wirkliche Verwendung betrug . . . . . | 23,207 | 18 |
| wofür das Budget nur angenommen hat       | 21,736 | 24 |
| Also Mehraufwand                          | 1,470  | 54 |

Bedenkt man aber, daß der Gehalt eines schon früher zur Ruhe gesetzten, und erst in jüngerer Zeit verbliebenen Mitglieds des Großherzoglichen Staatsministeriums, im Betrag von 4,500 fl. aus den, in den Budgetsacten von 1825 liegenden Motiven nicht auf den Pensionsfond übertragen, sondern durch die ganze Periode von 1824 bis 1. Juni 1827 aus dem laufenden Etat des Staatsministeriums geschöpft ward, so stellt sich auch jener Mehraufwand als gerechtfertiget dar.

Außerordentliche Ausgaben.

Nach Berichtigung der für 1824 zur höchsten Disposition Sr. Königlichen Hoheit gestellten, und unter den

|                                                                                                                                             |            |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----|
| verschiedenen Ausgaben des Großherzoglichen Finanz-<br>ministeriums laufenden 18,000 fl. besteht der Durch-<br>schnittsaufwand in . . . . . | 19,167     | 22 |
| Der Budgetsatz hat ausgesetzt . . . . .                                                                                                     | 20,000     | —  |
| Somit Wenigerausgabe                                                                                                                        | <u>832</u> | 38 |

Stellt man zusammen:

|                                          |              |    |
|------------------------------------------|--------------|----|
| a) den Mehraufwand, Lit. 1 mit . . . . . | 220          | 55 |
| " 2 " . . . . .                          | 5,374        | 53 |
| " 4 " . . . . .                          | 1,470        | 54 |
|                                          | <u>7,066</u> | 42 |

und vergleicht damit

|                                          |            |                 |
|------------------------------------------|------------|-----------------|
| b) die Wenigerausgabe,                   |            |                 |
| Lit. 3 mit . . . . .                     | 4,796      | 20              |
| unter außerordentlichen                  |            |                 |
| Ausgaben mit . . . . .                   | <u>832</u> | 38              |
|                                          |            | <u>5,628</u> 58 |
| so beträgt die Ueberschreitung im Ganzen |            | 1,437 44        |

§. 13.

Ministerium der auswärtigen Angelegen-  
heiten.

Lit. 5. Ministerium.

|                                     |           |    |
|-------------------------------------|-----------|----|
| Der Budgetsatz bewilligte . . . . . | 37,000    | —  |
| Der Bedarf forderte nur . . . . .   | 36,933    | 9  |
| Erspart wurden also                 | <u>66</u> | 51 |

und zwar in dem Besoldungsetat.

Lit. 6. Gesandtschaften.

|                                            |               |           |
|--------------------------------------------|---------------|-----------|
| Die Durchschnittsberechnung bestimmt       |               |           |
| den Aufwand auf . . . . .                  | 121,549       | 28        |
| während der Budgetsatz nur besteht in      | <u>93,000</u> |           |
| Verglichen ergibt sich ein Mehraufwand von |               | 28,549 28 |

Diese Ueberschreitung gehört an, den Jahren 1824 und 1825, und begreift namentlich:

- a) nach der Etatsrechnung früherer Jahre von 1825 einen Gehaltsnachtrag an die Wiener Gesandtschaft, vom Februar 1823 bis 1. Juni 1825, und an abgerechneten Vorschüssen zusammen mit 38,801 15
- b) Die Kosten einer außerordentlichen Sendung nach Petersburg, nach der Rechnung von 1825 5,735 1  
nach der Etatsrechnung früherer Jahre von 1826 49,890 40 55,625 41

- c) Den außerordentlichen Aufwand der Wiener Gesandtschaft nach der Rechnung von 1826 . . . . . 8,878 20

Bei dieser detaillirten Nachweisung und in Erwägung der Wichtigkeit der Staatszwecke der außerordentlichen Sendungen, vermag Ihre Commission nicht, den vorliegenden Mehraufwand zu beanstanden.

### Außerordentliche Ausgaben.

|                                        |                  |
|----------------------------------------|------------------|
| Das Budget hat zur Deckung außerge-    |                  |
| wöhnlichen Aufwandes ausgeschlagen . . | 30,000 —         |
| Berwendet wurden aber . . . . .        | <u>33,875 37</u> |
| Also Mehrausgabe                       | 3,873 37         |

Diesen Mehraufwand veranlaßten

- 1) die Kosten einer Reise der Wiener Gesandtschaft nach Italien mit dem kaiserlichen Hoflager, zu 6,600 —
- 2) Mehrere Missionen in Handelsfachen 1,103 45
- 3) Der außerordentliche Aufwand der Gesandtschaft in Paris, wegen der Krönungsfeierlichkeit in Rheims . . . . 3,614 36

Auch hier wurde Ihrer Commission die Nothwendigkeit des Aufwandes nachgewiesen, und sie kann daher auf eine Beanstandung nicht antragen.

Dieser Abschnitt enthält Mehraufwand,

|                                  |               |          |
|----------------------------------|---------------|----------|
| unter Lit. 6 . . . . .           | 28,549        | 28       |
| unter außerordentlichen Ausgaben | 3,873         | 37       |
|                                  | <u>32,423</u> | <u>5</u> |

sodann Minderausgabe unter Lit. 5 . . . . . 66 51

|                                 |        |    |
|---------------------------------|--------|----|
| Folglich effectiven Mehraufwand | 32,356 | 14 |
|---------------------------------|--------|----|

§. 14.

Justizministerium.

Lit. 7. Ministerium.

|                                            |        |    |
|--------------------------------------------|--------|----|
| Der Budgetsatz stellt den Bedarf auf . . . | 16,200 | —  |
| Der wirkliche Aufwand kostete . . . . .    | 15,872 | 34 |
| Also weniger                               | 327    | 26 |

die als Ersparniß zu betrachten sind.

Lit. 8. Gerichtshöfe.

|                                                        |         |    |
|--------------------------------------------------------|---------|----|
| Der wirkliche Aufwand erstieg den Betrag von . . . . . | 151,820 | 19 |
| Der Budgetsatz ist . . . . .                           | 155,333 | 20 |
| Daher Minderausgabe                                    | 3,513   | 1  |

Diese Minderausgabe ist theils aus dem Besoldungsstat, theils aus dem Bureau-Abersum hervorgegangen, und daher wirkliches Ersparniß.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

|                                         |       |    |
|-----------------------------------------|-------|----|
| Der Budgetsatz hat dafür bestimmt . . . | 1,866 | 40 |
| Der wirkliche Aufwand war . . . . .     | 2,831 | 26 |
| Also Mehrausgabe                        | 964   | 46 |

Allein das Budget hat den jährlichen Miethzins von 1,200 fl., den der Etat des Justizministeriums für das

Locale des Oberhofgerichts und Hofgerichts in Mannheim an den Dom. Fond leisten muß, nicht in Anschlag genommen, und diese nicht vorgesehene Last wiegt nicht nur jenen Mehraufwand auf, sondern zieht vielmehr eine Minderausgabe von 235 fl. 14 Kr.

Hiernach kann sich Ihre Commission für das Daseyn einer wirklichen Ueberschreitung nicht aussprechen.

|                                                     |              |           |
|-----------------------------------------------------|--------------|-----------|
| Der Minderaufwand dieses Abschnittes besteht sohin, |              |           |
| Tit. 7 in . . . . .                                 | 327          | 26        |
| „ 8 „ . . . . .                                     | 3,513        | 1         |
| unter außerordentlichen Ausgaben                    | 235          | 14        |
|                                                     | <u>4,075</u> | <u>41</u> |

|                                         |              |           |
|-----------------------------------------|--------------|-----------|
| wovon jedoch der obenberührte Miethzins |              |           |
| noch in Abzug fällt mit . . . . .       | 1,200        | —         |
| Rest                                    | <u>2,875</u> | <u>41</u> |

§. 15.

Ministerium des Innern.

Tit. 9. Ministerium.

|                                                    |        |    |
|----------------------------------------------------|--------|----|
| Der Aufwand belief sich im Durchschnitt            |        |    |
| auf . . . . .                                      | 97,412 | 21 |
| Die Vergleichung des Budgetsatzes von              | 96,733 | 20 |
| gibt eine Ueberschreitung von . . . . .            | 679    | 1  |
| welche insbesondere in der Position Bureau-Aufwand |        |    |
| statt fand.                                        |        |    |

Unbedeutend ist der Mehraufwand, und ihre Commission hat geglaubt, sich darüber wegsetzen zu dürfen.

Tit. 10. Kreisdirectionen.

|                                      |              |          |
|--------------------------------------|--------------|----------|
| Die Durchschnittsrechnung gibt einen |              |          |
| Aufwand von . . . . .                | 162,005      | 4        |
| Der Budgetsatz ist . . . . .         | 158,700      | —        |
| Sonach Mehraufwand                   | <u>3,225</u> | <u>4</u> |

welcher in dem Mehrbetrage auf Bureau-Aufwand zu suchen ist, und sich insbesondere auf das Jahr 1824 mit . . . . . 2,284 53½ auf das Jahr 1825 mit . . . . . 3,780 23 auf das Jahr 1826 mit . . . . . 3,609 53¼ vertheilt.

Ist die Ueberschreitung an sich auch von keinem großen Belange, so kann sich Ihre Commission doch nur mit dem Wunsche dabei beruhigen, daß die Budgetsätze künftig mit mehr Strenge eingehalten werden mögen.

Tit. 11. Bezirks-Justiz und Polizei.

|                                                |                |           |
|------------------------------------------------|----------------|-----------|
| Der Aufwand betrug . . . . .                   | 765,592        | 13        |
| und im Vergleich zum Budgetsatz von            | <u>709,733</u> | <u>20</u> |
| erhebt sich eine Ueberschreitung von . . . . . | 55,858         | 43        |

Dieser beträchtliche Mehraufwand läuft durch alle Positionen des Etats, er folgte insbesondere im Jahr 1824 mit 53,145 fl. 36½ fr., im Jahr 1825 mit 92,002 fl. 29 fr. und im Jahr 1826 mit 22,428 fl. 34 fr., und berührt vorzüglich die Verwendungen auf Bauten von Amts- und Gefängnißhäuser, sodann von 18<sup>25</sup>/<sub>26</sub> zum Theil auch die Besoldungsraten der Bezirksstellen vom 23. April bis 1. Mai 1826.

Bedarf die letztere Aufrechnung auch keiner weiteren Rechtfertigung, so mußte doch die allein über 20,000 fl. stehende Ueberschreitung auf Bauten Ihrer Commission sehr auffallen.

Die Nachweisungsrechnungen sind allzu gedrängt, enthalten zu wenig Details, geben überhaupt über Umfang und Nothwendigkeit keine Auskunft.

Auch die Erläuterungen, welche Ihre Commission noch einzog, beruhigten sie in dieser Beziehung nicht ganz, und sie kann zur Zeit nur annehmen, daß von

Seiten der hohen Regierungs-Commission in den diesfälligen Discussionen über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der in Frage liegenden Ueberschreitung nähere Aufklärung erfolgen werde.

Tit. 12. Cultus.

|                                                         |        |    |
|---------------------------------------------------------|--------|----|
| An dem Budgetsake von . . . . .                         | 52,700 | —  |
| wurde, da der wirkliche Aufwand nur erreichte . . . . . | 40,174 | 49 |
| ein Ersparniß gezogen von . . . . .                     | 12,525 | 11 |

was sich darin erklärt, daß aus der Dotation für das Erzbisthum Freiburg im Jahr 1825 nur 8,049 fl. 15 fr. und im Jahr 1826 nur 3,627 fl. 33 fr. verwendet werden durften.

Tit. 13. Lehranstalten.

Auch hier hat sich ein Ersparniß gegeben von 1,128 fl. 52 fr., weil der wirkliche Aufwand nur 170,271 fl. 8 fr. betrug, statt daß der Budgetsake 171,400 fl. in Voranschlag genommen hat.

Insbefondere ist dieser Wenigeraufwand hervorgegangen, theils aus dem Wechsel der Preise der Naturalleistungen, theils dadurch, daß die schon für 1825 für das Taubstummen-Institut ausgeschlagenen 3000 fl. erst im Jahr 1826 zum ersten Mal ausgegeben wurden.

Tit. 14. Wasser- und Straßenbau.

|                                                                                                                   |         |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----|
| Die bedeutendste Ueberschreitung des Budgetsakes liegt in dieser Position; der letztere beträgt nämlich . . . . . | 607,666 | 40 |
| indessen der wirkliche Aufwand hinaufstieg auf . . . . .                                                          | 878,525 | 21 |
| Es ergibt sich also ein jährlicher Mehraufwand von . . . . .                                                      | 270,858 | 41 |
| oder auf drei Jahre von . . . . .                                                                                 | 812,576 | 3  |

Ihre Commission fiel in ihren angestellten Untersuchungen auf die unangenehme Bemerkung, daß der Gesamtaufwand nicht bloß den ordentlichen Bedarf, sondern auch außerordentliche Verwendungen, welche die Verheerungen des Jahres 1824 herbeizogen, und nicht weniger die Kosten der Rheinrectification, in ganz un-  
ausgeschiedenen Summen begreife.

Diese Nichtauscheidung des Aufwandes, nach den verschiedenen Bestimmungen der Dotation, versagt den Versuch nach einer richtigen Erörterung der Frage:

Ob und in welchem Betrage die vorliegende Ueberschreitung auf dem ordentlichen oder außerordentlichen Aufwande beruhe, oder zum Theil und in wie weit auf den besondern Fond der Rheinrectification zurückfalle?

Die Rücksprache über diesen Gegenstand mit der hohen Regierungs-Commission gewährte die Auflösung jener Frage nicht in der Weise, welche für das Anerkenntniß der Verwendungen im Ganzen, oder für eine motivirte Beanstandung des Mehraufwandes im Einzelnen, Ihrer Commission rathlich und nothwendig schien.

Indessen hat dieselbe bis zur Eröffnung der Discussion über diesen Gegenstand die Vorlage der näheren Nachweisungen zugesichert, und damit mußte sich Ihre Commission vor der Hand beruhigen.

Aus den vorgelegten Rechnungen resultirt übrigens, daß aus dem Anlehen von 700,000 fl., wegen der Ueberschwemmung vom October 1824, verwendet wurden:

|                                     |            |
|-------------------------------------|------------|
| 1) Für den Fluß- und Straßenbau,    |            |
| a) nach der Rechnung für 1824 . . . | 278,539 12 |
| b) „ „ „ „ 1825 . . .               | 308,004 53 |
| c) „ „ „ „ 1826 . . .               | 17,471 7   |
|                                     | <hr/>      |
|                                     | 604,015 12 |

|                                                   |               |            |
|---------------------------------------------------|---------------|------------|
| Uebertrag . . . . .                               | 604,015       | 12         |
| 2) Für andere Etats und auf Unter-<br>stützungen, |               |            |
| im Jahr 1824 . . . . .                            | 40,070        | 12         |
| „ „ 1825 . . . . .                                | 37,292        | 59         |
| „ „ 1826 . . . . .                                | 8,231         | 1½         |
|                                                   | <u>92,594</u> | <u>12½</u> |
| Zusammen                                          | 696,609       | 24         |

Lit. 15. Landesvermessung.

|                                      |              |          |
|--------------------------------------|--------------|----------|
| Statt des Budgetsatzes von . . . . . | 3,200        | —        |
| wurden verwendet . . . . .           | <u>3,776</u> | <u>3</u> |
| Mehraufwand                          | 576          | 31       |

Derfelbe entstand zum Theil durch einen Zuschuß von 800 fl. an die Großherzogliche Kriegscasse, zum Behuf der Terrainsvermessungen von 1825, theils durch stärkere Diäten- und Bureau-Aufwand.

Diese Auskunst und die Unbedeutenheit der Ueberschreitung überhaupt, treibt Ihre Commission an, anzutragen, den Mehraufwand anerkennen zu wollen.

Lit. 16. Milde Fonds und Armenanstalten.

|                                          |               |          |
|------------------------------------------|---------------|----------|
| Der Aufwand erforderte . . . . .         | 61,915        | 24       |
| Somit gegen den Budgetsatz von . . . . . | <u>55,700</u> | <u>—</u> |
| Mehrausgabe                              | 6,215         | 24       |

Sie gründet sich in den Zuschüssen, welche die Großherzogliche Staatscasse im Jahr 1825 mit 10,928 fl. 18 kr., und im Jahr 1826 mit 6000 fl. an die General-Wittwencasse zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten machen mußte.

Ihre Commission hält daher diesen Mehraufwand für gerechtfertiget.

Zit. 17. Zucht-, Irren- und Siechenhäuser.

|                                             |        |    |
|---------------------------------------------|--------|----|
| Der Durchschnitt des Budgets steht auf      | 76,666 | 40 |
| Jener der Verwendung nur auf                | 76,496 | —  |
| Es hat sich daher ein Ersparniß gegeben von | 170    | 40 |

Damit muß Ihre Commission die Bemerkung verbinden, daß die Nachweisungsrechnungen weder über die Verwendung der Beiträge einzelner Gemeinden zur Einrichtung eines allgemeinen Arbeitshauses, noch über die Kosten der erst in jüngerer Zeit stattgefundenen Verlegung der Irrenanstalt von Pforzheim nach Heidelberg eine Auskunft abgeben, letztere also unter dem hier besprochenen Aufwande nicht begriffen sind.

Zit. 18. Landgestüt.

Hierauf wurde von 18<sup>2</sup>/<sub>26</sub> nicht mehr und nicht weniger, als der Budgetsatz von jährlich 50,000 fl. verwendet.

Außerordentliche Ausgaben.

|                                   |        |    |
|-----------------------------------|--------|----|
| In die Budgets wurden aufgenommen | 20,000 | —  |
| Die Verwendungen betragen . . .   | 30,067 | 59 |
| Mehrausgabe                       | 10,067 | 59 |

Diese Mehrausgabe veranlaßten: der Aufwand auf die Universitäts-Curatel, auf Rhein-Gränzberichtigung, auf Erbauung des Sernadinger Hafens, auf Zuschüsse zu dem Bureau Aversum des Ministeriums und der Kreisdirectorien, und auf Erbauung einer Hängbrücke über die Os bei Lichtenthal.

Diese Aufklärungen bestimmen Ihre Commission zu dem Antrage, die Mehrausgabe für gerechtfertigt zu halten.

Unter gegenwärtigem Abschnitte beträgt nun

|                                       |          |    |
|---------------------------------------|----------|----|
| 1) der Mehraufwand,                   |          |    |
| Tit. 9 . . . . .                      | 679      | 1  |
| » 10 . . . . .                        | 3,225    | 4  |
| » 11 . . . . .                        | 55,858   | 53 |
| » 14 . . . . .                        | 270,858  | 41 |
| » 15 . . . . .                        | 576      | 31 |
| » 16 . . . . .                        | 6,215    | 24 |
| unter außerordentlichen Ausgaben      | 10,067   | 59 |
| Zusammen                              | 347,481  | 33 |
| 2) das Ersparniß,                     |          |    |
| Tit. 12 . . . . .                     | 12,525   | 11 |
| » 13 . . . . .                        | 1,128    | 52 |
| » 17 . . . . .                        | 170      | 40 |
|                                       | 13,824   | 43 |
| Sonach besteht die Ueberschreitung in | 333,656. | 50 |

§. 16.

Kriegsministerium.

In dem ordentlichen Aufwande liegt keine Ueberschreitung, eine solche zieht aber die Position: außerordentliche Ausgaben.

Hierauf ist nämlich in den Budgets von 18<sup>24</sup>/<sub>26</sub> nicht abgehoben, während in den Rechnungen ein Aufwand erscheint von jährlich . . . . . 9,398 27  
oder in drei Jahren von . . . . . 28,195 21

Die Verwendungen sind namentlich

|                                                                           |       |    |
|---------------------------------------------------------------------------|-------|----|
| 1) nach der Rechnung für 1825,                                            |       |    |
| a) Miethzins an die Stadt Mannheim für einen Exercierplatz . . . . .      | 1,000 | —  |
| b) Beitrag an die Stadt Freiburg, wegen Erweiterung der Caserne . . . . . | 1,466 | 31 |

|                                                                                     |        |           |
|-------------------------------------------------------------------------------------|--------|-----------|
| Uebertrag                                                                           | 2,466  | 31        |
| c) Beitrag zur Dotation für die Bundesfestungen                                     | 4,431  | 19        |
| 2) Nach der Rechnung für 1826,                                                      |        |           |
| a) Bezahlung von Mietzinsen für Exercierplätze,                                     |        |           |
| in Mannheim . . .                                                                   | 1,000  | —         |
| „ Bruchsal . . .                                                                    | 454    | 43        |
|                                                                                     | <hr/>  | 1,454 43  |
| b) Vergütung des Mehrbetrags der Preise von Fourage gegen die Etatspreise . . . . . | 15,411 | 29        |
| c) Beitrag zur Dotation für die Bundesfestungen . . . . .                           | 4,431  | 19        |
| Zusammen den obigen Aufwand von                                                     | <hr/>  | 28,195 21 |

Die Betrachtung, daß

- a) für diesen außerordentlichen Aufwand die Aufrechnungen der Budgets sich wirklich nicht vorgesehen haben, und
- b) insbesondere der Beitrag an die Stadt Freiburg, wegen Erweiterung der Caserne, die Folge eines früheren Kammerbeschlusses vom Jahr 1825 sey, sodann
- c) der Zuschuß zur Dotation für die Bundesfestungen auf Verpflichtungen des Staats zum deutschen Bunde beruhen, —

vereinigten Ihre Commission für die Ansicht, daß von Beanstandung der fraglichen Mehrausgabe abstrahirt werden müsse.

§. 17.

Finanzministerium.

Tit. 20. Ministerium mit Branchen.

Der Budgetsatz hat den Bedarf ausge-  
schlagen zu . . . . . 48,033 20  
Legterer ward aber bestritten mit . . . . . 42,928 25  
also mit einem Minderaufwand von . . . . . 5,104 55

Den Ihre Commission als Ersparniß anerkennt, weil das  
Ministerium mit der verausgabten Verwendung alle Ver-  
bindlichkeiten seines Etats erfüllt hat.

Tit. 21. Central-Cassen.

Auch hier erfolgte Minderausgabe.

Der Aufwand betrug nämlich, statt des Budgetsatzes  
von . . . . . 15,400 —  
nur . . . . . 15,216 57

Es erübrigten daher 183 3

Tit. 22. Ober-Rechnungskammer.

Die Durchschnittsberechnung weist nach einen Auf-  
wand von . . . . . 58,544 58  
Verglichen damit den Budgetsatz . . . . . 60,000 —  
gibt eine Minderausgabe von . . . . . 1,455 2

Aus dem laufenden Etat bestritt aber  
die Ober-Rechnungskammer auch den Auf-  
wand für die Retardaten-Revision von 1826  
im Betrag von . . . . . 4,265 2

Das Ersparniß erhöht sich also auf 5,720 4  
das als solches auch anerkannt werden muß.

Lit. 23. Baubehörde und Centralbauaufwand.

|                                                                     |        |    |
|---------------------------------------------------------------------|--------|----|
| Die Verwendungen erreichten im Durchschnitt die Summe von . . . . . | 34,684 | 54 |
| Der Budgetsatz ist nur . . . . .                                    | 34,533 | 20 |
| Mehraufwand                                                         | 150    | 34 |

Lit. 25 und 26. Zur Schuldenzahlung und Entschädigungen.

Ihre Commission glaubte, diese beiden Positionen hier überschlagen zu dürfen, da deren Erörterung den Bericht über die Nachweisungen der Amortisationscasse-Rechnung von 1824—26 angeht.

Lit. 27. Pensionen.

Die unerwartete Ueberschreitung, welche das trockne Resultat der Rechnungen auf dieser Position herausstellt, hat die volle Aufmerksamkeit Ihrer Commission in Anspruch genommen; — Die Anlage sub Lit. C. enthält über diesen Gegenstand eine umständliche Entwicklung aller Verhältnisse, verbunden mit den Ansichten Ihrer Commission, auf welche sie sich hier nun bezieht.

Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben hat das Budget von 1824 50,000 fl., oder nach Abzug der hiervon auf den Etat des Staatsministeriums übertragenen 18,000 fl., noch bestimmt . . . . .

|                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| 32,000                            | —      |
| Hiezu der Budgetsatz von 1825 mit | 30,000 |
| von 1826 mit                      | 34,000 |
| 96,000                            | —      |

|                                                             |        |    |
|-------------------------------------------------------------|--------|----|
| Also im Durchschnitt auf 1 Jahr                             | 32,000 | —  |
| Der wirkliche Aufwand war . . . . .                         | 34,889 | 43 |
| Folglich liegt auch hier eine Ueberschreitung von . . . . . | 2,889  | 43 |
| oder auf 3 Jahre von . . . . .                              | 8,669  | 9  |

Dazu kommen noch, die auf dem Etat der Oberrechnungskammer bereits ver-  
rechnet . . . . . 4,265 2

Der Mehraufwand stellt sich daher auf 12,934 11  
der ausschließlich auf das Jahr 1824 zurückfällt, und  
namentlich aufnimmt:

|                                                            |        |   |
|------------------------------------------------------------|--------|---|
| Mehrbetrag auf Zugskosten . . . . .                        | 800    | — |
| „ auf Prozeßkosten . . . . .                               | 800    | — |
| „ wegen Constituirung der<br>Hof-Domainenkammer . . . . .  | 3,300  | — |
| „ wegen des Landbauwe-<br>sens . . . . .                   | 5,500  | — |
| „ an Zinsen für die Schul-<br>den Tilgungscassen . . . . . | 2,000  | — |
| „ wegen Abhör der alten<br>Rechnungen . . . . .            | 3,000  | — |
|                                                            | <hr/>  |   |
|                                                            | 15,400 | — |

Diese Nachweisung der Verwendung, und die Er-  
läuterungen der hohen Regierungskommission über ihre  
Nothwendigkeit geben der vorliegenden Ueberschreitung  
eine Rechtfertigung.

Der Mehraufwand dieses Abschnitts, einschließlich  
jenes, welchen die Veil. Lit. B. Abschnitt VI. in den  
Positionen 25 und 26 zwar herausstellt, hier aber über-  
gangen werden mußte, — beträgt:

|                                 |        |    |
|---------------------------------|--------|----|
| unter Lit. 23. . . . .          | 151    | 34 |
| „ „ 25. . . . .                 | 1,764  | 3  |
| „ „ 26. . . . .                 | 19,375 | 45 |
| „ „ 27. . . . .                 | 50,395 | 52 |
| „ verschied. Ausgaben . . . . . | 7,154  | 45 |
|                                 | <hr/>  |    |
|                                 | 78,841 | 59 |

|                           |        |       |
|---------------------------|--------|-------|
| Ab: Wenigeraufwand        |        |       |
| Zit. 20.                  | 5,104  | 55    |
| „ 21.                     | 183    | 3     |
| „ 22.                     | 5,720  | 4     |
|                           |        | <hr/> |
|                           | 11,008 | 2     |
| Effektive Ueberschreitung | 67,833 | 57    |

§. 18.

Die Totalsumme des rectificirten Budgets-Soll besteht in . . . . . 7,317,342 6

|                                                                           |           |       |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|-------|
| Die Ausgaben nach der Rechnung . . . . .                                  | 7,731,664 | 54    |
| oder mit Zuschlag der Nachträge v. 1. Juni bis 1. Dezember 1827 . . . . . | 27,484    | 47    |
|                                                                           |           | <hr/> |
|                                                                           | 7,759,149 | 41    |

Der Mehraufwand im Ganzen stellt sich sonach auf . . . . . 441,807 35

Wird aber die Mehrausgabe bei der Position: Wasser- und Straßenbau, im Betrag von 812,567 fl. 2 kr. oder in ihrem Durchschnitt auf 1 Jahr mit 270,858 41

in Abzug gebracht, weil die Ausgaben des Fluß- und Straßenbaus, in Ansehung des außerordentlichen Aufwands von 1824 mit der ordentlichen Dotation nicht verglichen werden dürften; so stellt sich der Mehraufwand herunter auf 170,948 54

§. 19.

Ueber die geheimen Ausgaben, im Gesamtbetrag von 4,567 fl. 12 kr., für welche der §. 55 der Verfas-

sungsurkunde besondere Vorsicht bedingt, sind Ihrer Commission die verfassungsmässigen Legitimationen zur Einsicht aufgelegt worden.

§. 20.

Was Uebrigens den Activ- und Passivstand, oder den Betriebsfond der Verwaltungscassen angeht, so korrespondirt die Darstellung, welche der Herr Chef des Gr. Finanzministeriums desfalls in der Sitzung vom 29. Februar vorgelegt hat, mit den Staatsrechnungen von 1824 — 26 vollkommen.

Die Activa der Generalstaats-, der Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forst- und Amtscassen berechneten sich nämlich nach Abschlag der Passiva,

|                           |           |     |
|---------------------------|-----------|-----|
| auf 1. Juni 1824 auf      | 2,603,734 | 13  |
| auf 1. Juni 1827 aber auf | 2,706,631 | 25½ |

Sie vermehrten sich also um 132,897 12½

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 Art. 4 zum außerordentlichen Budget hat den Betriebsfond der Generalstaats- und der übrigen obgedachten Cassen auf 2,600,000 fl. in der Art festgesetzt, daß der Mehrbetrag, den die Resultate der auf Schluß der Jahre 1824, 1825 und 1826 von der Oberrechnungskammer auf den Grund der Rechnung aufgestellten Bilanz nachweisen werden, der Amortisationscasse in Activreste überwiesen, und von dieser zur Schuldenzahlung verwendet werden soll.

Für diesen Zweck sind also dermal, als Mehrbetrag des gesetzlichen Betriebsfonds, disponibel 136,631 fl. 25½ fr.

Noch in einem stärkern Grad haben sich auch die

Betriebsfonds der Staats-Gewerbcassen, nämlich der Salinen-, Post-, Münz-, Berg-, Hütten-, Holz-, Handlungs- und Schäferei-Administration vermehrt.

Während sie am 1. Juni 1825 nach Abschlag der Passiva auf . . . . . 3,310,690 44 $\frac{3}{8}$  standen; steigen sie bis 1. Juni 1827 auf . . . . . 3,803,764 6

Sie erhöhten sich also um  $\checkmark$  . . . . . 493,073 21 $\frac{3}{8}$

Nach den Verfügungen des allegirten Gesetzes vom 14. Mai 1825 sind die Betriebsfonds der Staats-Gewerbcassen nach dem Stande vom 1. Juni 1825 ihrem Gesamtbetrag nach zu erhalten, und die jeweils disponiblen Fonds bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen.

Indem nun Ihre Commission auf den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmung anträgt; sind nunmehr

a) aus dem Betriebsfond der Staats-, der Domainen-, Steuer-, Forst- und Amtscassen, der Amortisationscasse 136,631 fl. 25 $\frac{1}{2}$  kr. zur Schuldzahlung in Activreste zu überweisen, sodann auch

b) bei ihr aus dem Betriebsfond der Staats-Gewerbcassen die disponiblen Fonds verzinslich anzulegen.

§. 21.

Ueber das Ganze der Staatswirthschaft vom 1. Juni bis dahin 1827 gehen die schließlichen Anträge Ihrer Commission dahin:

I.

Die zweckmäßige Verwendung der erhobenen Gelder, mit Rücksicht auf die bei den einzelnen Positionen ausgesprochenen Wünsche und Anträge, — anerkennen und

II.

Er. Königlichen Hoheit, wegen der auch in diesen Verwaltungsjahren huldvoll beliebten jährlichen Beiträge von 18,000 fl. zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, den ehrerbietigsten Dank im Protokoll der Kammer niederlegen zu wollen.

31



II

Der Königlich Preussische Senat, wegen der auch in diesen  
 Provinzialgesetzen festgesetzten jährlichen Ver-  
 träge von 1800 ff. zur Verrechnung der Staatsbedürfnisse,  
 alle den überbrückten Zahl im Protokoll der Kom-  
 mitte nachzutragen zu werden.

1799

.....

.....

## Vergleichende Darstellung

der Budgetsätze und der Resultate der Rechnungen von 1824—1826, die Einnahmen und damit verbundenen Lasten und Verwaltungskosten betreffend.

| Steueradministration. | Budgetsatz.  | Rechnungs= Soll.                  |         |                                      |                | Summe. |
|-----------------------|--------------|-----------------------------------|---------|--------------------------------------|----------------|--------|
|                       |              | Etatrechnung frü-<br>herer Jahre. |         | Etatrechnung vom<br>laufenden Jahre. |                |        |
| Einnahme.             | fl. fr.      | fl. fr.                           | fl. fr. | fl. fr.                              | fl. fr.        |        |
| 1824                  | 4,641,200 —  | 109,994 12                        |         | 4,721,005 2¼                         | 4,830,999 14¼  |        |
| 1825                  | 4,765,400 —  | 58,805 34½                        |         | 5,192,406 21¼                        | 5,231,211 55¼  |        |
| 1826                  | 4,767,600 —  |                                   |         | 5,358,062 7½                         | 5,358,062 7½   |        |
| Summe                 | 14,174,200 — | * 148,799 46½                     |         | 15,271,473 31                        | 15,420,273 17½ |        |
| Durchschnitt          | 4,724,733 20 | 49,599 56                         |         | 5,090,491 10                         | 5,140,091 6    |        |
| Ausgabe.              | fl. fr.      | fl. fr.                           | fl. fr. | fl. fr.                              | fl. fr.        |        |
| 1824                  | 451,700 —    | 16,816 6¼                         |         | 477,299 50¼                          | 494,115 56½    |        |
| 1825                  | 464,800 —    | 11,895 44¼                        |         | 504,778 12¼                          | 516,673 56½    |        |
| 1826                  | † 486,800 —  |                                   |         | 522,941 48¼                          | 522,941 48¼    |        |
| Summe                 | 1,403,300 —  | 28,711 50½                        |         | 1,505,019 50¼                        | 1,533,731 41¼  |        |
| Durchschnitt          | 467,766 40   | ‡ 9,570 37                        |         | 501,673 17                           | 511,248 54     |        |
| Nettoeinnahme.        | fl. fr.      | fl. fr.                           | fl. fr. | fl. fr.                              | fl. fr.        |        |
| 1824                  | 4,189,500 —  | 93,178 5¼                         |         | 4,243,705 12                         | 4,336,883 17¼  |        |
| 1825                  | 4,300,600 —  | 26,909 50¼                        |         | 4,687,628 9                          | 4,714,537 59¼  |        |
| 1826                  | 4,280,800 —  |                                   |         | 4,835,120 19¼                        | 4,835,120 19¼  |        |
| Summe                 | 12,770,900 — | 120,087 56                        |         | 13,766,453 40¼                       | 13,886,541 36¼ |        |
| Durchschnitt          | 4,256,966 40 | 40,029 19                         |         | 4,588,817 53                         | 4,628,847 12   |        |
| Netto                 | 371,880 32   |                                   |         |                                      | 4,256,966 40   |        |
|                       | 4,628,847 12 |                                   |         |                                      | 371,880 32     |        |

\* Fällt auf 1,951 fl. 26 fr. herab, da unter der Summe von 148,799 fl. 46 fr., 142,945 fl. 28 fr. be-  
griffen sind, welche die Amortisationscasse wegen Erledigung der Steuerbeschwerden bezahlt hat. Die cor-  
respondirenden Ausgaben stehen unter Uneigentlichen.

† Der Budgetsatz war - - - - - 460,800 fl.  
dazu der Aufwand für die, seit 1. Juni 1826 errichtete Steuerrirection mit 26,000 fl.  
486,800 fl.

‡ Verwandelt sich nach † in ein Minus von 7,619 fl. 40 fr.

Hiernach folgt eine vergleichende Darstellung der wirklichen und budgetmäßigen Bruttoeinnahmen der untergeordneten  
Positionen der Steuerrevenüen.

1828. Zweite A. Beilage Nr. 4. zum Pr. v. 31. März.

| Steuerabminifration.               |    | Direkte Steuern mit Stufsbaugebern. |     | Klassensteuer. |        | Kreis und Dymgeb. |     | Sollgefälle. |     | Verfchiebene Einnahmen der indirekten Steuerabminifration. |        | Strafengeb. |       | Summe.     |        |
|------------------------------------|----|-------------------------------------|-----|----------------|--------|-------------------|-----|--------------|-----|------------------------------------------------------------|--------|-------------|-------|------------|--------|
| A.                                 | B. | f.                                  | fr. | f.             | fr.    | f.                | fr. | f.           | fr. | f.                                                         | fr.    | f.          | fr.   | f.         | fr.    |
| Soll der Brutto-Subgete-Einnahme   |    | 1824<br>2,417,000                   | —   | 200,000        | —      | 1,167,000         | —   | 649,000      | —   | 14,000                                                     | —      | 194,200     | —     | 4,641,200  | —      |
|                                    |    | 1825<br>2,518,200                   | —   | 200,000        | —      | 1,190,000         | —   | 649,000      | —   | 14,000                                                     | —      | 194,200     | —     | 4,765,400  | —      |
|                                    |    | 1826<br>2,520,400                   | —   | 200,000        | —      | 1,190,000         | —   | 649,000      | —   | 14,000                                                     | —      | 194,200     | —     | 4,767,600  | —      |
| Summe                              |    | 7,455,600                           | —   | 600,000        | —      | 3,547,000         | —   | 1,947,000    | —   | 42,000                                                     | —      | 582,600     | —     | 14,174,200 | —      |
| Durchschnitt                       |    | 2,485,200                           | —   | 20,000         | —      | 1,182,333         | 20  | 649,000      | —   | 14,000                                                     | —      | 194,200     | —     | 4,724,753  | 20     |
| Soll der Brutto-Rechnungs-Einnahme |    | 1824<br>2,405,109                   | 8   | 191,377        | 11     | 1,128,642         | 24  | 768,047      | 27  | 18,832                                                     | 27 1/4 | 208,996     | 25    | 4,721,005  | 2 1/4  |
|                                    |    | 1825<br>2,542,060                   | 28  | 196,723        | 35 1/4 | 1,383,403         | 37  | 812,560      | 41  | 28,966                                                     | 30     | 228,691     | 30    | 5,192,406  | 21 1/2 |
|                                    |    | 1826<br>2,566,078                   | 55  | 193,872        | 40 1/2 | 1,490,542         | 9   | 845,920      | 6   | 26,799                                                     | 10 1/2 | 234,849     | 6 1/2 | 5,358,062  | 7 1/2  |
| Summe                              |    | 7,513,248                           | 31  | 581,973        | 26 3/4 | 4,002,588         | 10  | 2,426,528    | 14  | 74,598                                                     | 7 3/4  | 672,537     | 1 1/2 | 15,271,473 | 31     |
| Durchschnitt                       |    | 2,504,416                           | 10  | 193,991        | 9      | 1,334,196         | 3   | 808,842      | 45  | 24,866                                                     | 3      | 224,179     | 1 1/2 | 5,090,491  | 10     |
| Soll der Brutto-Rechnungs-Einnahme |    | 2,504,416                           | 10  | 193,991        | 9      | 1,334,196         | 3   | 808,842      | 45  | 24,866                                                     | 3      | 224,179     | 1 1/2 | 5,090,491  | 10     |
| Subgete . . . . .                  |    | 2,485,200                           | —   | 20,000         | —      | 1,182,333         | 20  | 649,000      | —   | 14,000                                                     | —      | 194,200     | —     | 4,724,733  | 20     |
| Steuereinnahme . . . . .           |    | 19,216                              | 10  | 6,008          | 51     | 151,862           | 43  | 159,842      | 45  | 10,866                                                     | 3      | 29,979      | 1/2   | 365,757    | 50     |
| Steuereinnahme . . . . .           |    | 19,216                              | 10  | 6,008          | 51     | 151,862           | 43  | 159,842      | 45  | 10,866                                                     | 3      | 29,979      | 1/2   | 365,757    | 50     |

1  
c  
1

Bergleitung.  
a. Brutto-Rechnungs-Einnahme  
b. Subgete . . . . .  
Steuereinnahme . . . . .  
Steuereinnahme . . . . .

Die Subgete und die Brutto-Rechnungs-Einnahme von 1824 bis 1826 sind durch die Steuerabminifration . . . . .

|                           |           |    |         |        |           |    |           |    |        |        |         |       |            |        |
|---------------------------|-----------|----|---------|--------|-----------|----|-----------|----|--------|--------|---------|-------|------------|--------|
| 1824                      | 2,417,000 | —  | 200,000 | —      | 1,167,000 | —  | 649,000   | —  | 14,000 | —      | 194,200 | —     | 4,641,200  | —      |
| 1825                      | 2,518,200 | —  | 200,000 | —      | 1,190,000 | —  | 649,000   | —  | 14,000 | —      | 194,200 | —     | 4,765,400  | —      |
| 1826                      | 2,520,400 | —  | 200,000 | —      | 1,190,000 | —  | 649,000   | —  | 14,000 | —      | 194,200 | —     | 4,767,600  | —      |
| Summe                     | 7,455,600 | —  | 600,000 | —      | 3,547,000 | —  | 1,947,000 | —  | 42,000 | —      | 582,600 | —     | 14,174,200 | —      |
| Durchschnitt              | 2,485,200 | —  | 20,000  | —      | 1,182,333 | 20 | 649,000   | —  | 14,000 | —      | 194,200 | —     | 4,724,753  | 20     |
| 1824                      | 2,405,109 | 8  | 191,377 | 11     | 1,128,642 | 24 | 768,047   | 27 | 18,832 | 27 1/4 | 208,996 | 25    | 4,721,005  | 2 1/4  |
| 1825                      | 2,542,060 | 28 | 196,723 | 35 1/4 | 1,383,403 | 37 | 812,560   | 41 | 28,966 | 30     | 228,691 | 30    | 5,192,406  | 21 1/2 |
| 1826                      | 2,566,078 | 55 | 193,872 | 40 1/2 | 1,490,542 | 9  | 845,920   | 6  | 26,799 | 10 1/2 | 234,849 | 6 1/2 | 5,358,062  | 7 1/2  |
| Summe                     | 7,513,248 | 31 | 581,973 | 26 3/4 | 4,002,588 | 10 | 2,426,528 | 14 | 74,598 | 7 3/4  | 672,537 | 1 1/2 | 15,271,473 | 31     |
| Durchschnitt              | 2,504,416 | 10 | 193,991 | 9      | 1,334,196 | 3  | 808,842   | 45 | 24,866 | 3      | 224,179 | 1 1/2 | 5,090,491  | 10     |
| Brutto-Rechnungs-Einnahme | 2,504,416 | 10 | 193,991 | 9      | 1,334,196 | 3  | 808,842   | 45 | 24,866 | 3      | 224,179 | 1 1/2 | 5,090,491  | 10     |
| Subgete                   | 2,485,200 | —  | 20,000  | —      | 1,182,333 | 20 | 649,000   | —  | 14,000 | —      | 194,200 | —     | 4,724,733  | 20     |
| Steuereinnahme            | 19,216    | 10 | 6,008   | 51     | 151,862   | 43 | 159,842   | 45 | 10,866 | 3      | 29,979  | 1/2   | 365,757    | 50     |

| Benennung der Administration. | Budgetsäg. | Rechnungs-Soll.                   |         |                                      |           | Summe. |           |     |
|-------------------------------|------------|-----------------------------------|---------|--------------------------------------|-----------|--------|-----------|-----|
|                               |            | Staatsrechnung<br>früherer Jahre. |         | Staatsrechnung<br>v. laufenden Jahr. |           |        |           |     |
|                               | fl.        | kr.                               | fl.     | kr.                                  | fl.       | kr.    | fl.       | kr. |
| <b>Salinenadministration.</b> |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| Einnahme.                     |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| 1824                          | 600,000    | —                                 |         |                                      | 60,000    | —      | 600,000   | —   |
| 1825                          | 1,226,900  | —                                 | 3,004   | 21                                   | 1,171,485 | 48½    | 1,174,490 | 9½  |
| 1826                          | 1,226,900  | —                                 |         |                                      | 1,258,464 | 19     | 1,258,464 | 19  |
| Summe                         | 3,053,800  | —                                 | 3,004   | 21                                   | 3,029,950 | 7½     | 3,032,954 | 28½ |
| Durchschnitt                  | 1,017,933  | 20                                | 1,001   | 27                                   | 1,009,983 | 22     | 1,010,984 | 49½ |
| Ausgabe.                      |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| 1824                          | —          | —                                 |         |                                      |           |        |           |     |
| 1825                          | 381,400    | —                                 | 289,977 | 38½                                  | 586,216   | 52¼    | 876,194   | 30¾ |
| 1826                          | 381,300    | —                                 |         |                                      | 247,396   | 51     | 247,396   | 51  |
| Summe                         | 762,700    | —                                 | 289,977 | 38½                                  | 833,631   | 43¼    | 1,123,591 | 21¾ |
| Durchschnitt                  | 254,233    | 20                                | 96,659  | 13                                   | 277,871   | 14¾    | 374,530   | 27¼ |
| Nettoeinnahme.                |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| 1824                          | 600,000    | —                                 |         |                                      | 600,000   | —      | 600,000   | —   |
| 1825                          | 845,500    | —                                 | 286,973 | 17½                                  | 585,268   | 56¾    | 298,295   | 38¾ |
| 1826                          | 845,600    | —                                 |         |                                      | 1,011,067 | 28     | 1,011,067 | 28  |
| Summe                         | 2,291,100  | —                                 | 286,973 | 17½                                  | 2,196,336 | 24¼    | 1,909,363 | 6¾  |
| Durchschnitt                  | 763,700    | —                                 | 95,657  | 46                                   | 732,112   | 8      | 636,454   | 22¼ |
| Netto                         | 127,245    | 38                                |         |                                      |           |        | 763,700   | —   |
|                               |            |                                   |         |                                      |           |        | 127,245   | 37¼ |
| <b>Postadministration.</b>    |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| Einnahme.                     |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| 1824                          | 238,130    | —                                 |         |                                      | 247,471   | 22½    | 247,471   | 22½ |
| 1825                          | 236,600    | —                                 |         |                                      | 239,468   | 55     | 239,468   | 55  |
| 1826                          | 236,600    | —                                 |         |                                      | 257,762   | 50     | 257,762   | 50  |
| Summe                         | 711,330    | —                                 |         |                                      | 744,703   | 7½     | 744,703   | 7½  |
| Durchschnitt                  | 237,110    | —                                 |         |                                      | 248,234   | 22½    | 248,234   | 22½ |
| Ausgabe.                      |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| 1824                          | 69,170     | —                                 |         |                                      | 84,385    | 37     | 84,385    | 37  |
| 1825                          | 69,600     | —                                 |         |                                      | 79,468    | 55     | 79,468    | 55  |
| 1826                          | 69,600     | —                                 |         |                                      | 90,222    | 54     | 90,222    | 54  |
| Summe                         | 208,370    | —                                 |         |                                      | 254,077   | 26     | 254,077   | 26  |
| Durchschnitt                  | 69,456     | 40                                |         |                                      | 84,692    | 29     | 84,692    | 29  |
| Nettoeinnahme.                |            |                                   |         |                                      |           |        |           |     |
| 1824                          | 168,960    | —                                 |         |                                      | 163,085   | 45½    | 163,085   | 45½ |
| 1825                          | 167,000    | —                                 |         |                                      | 160,000   | —      | 160,000   | —   |
| 1826                          | 167,000    | —                                 |         |                                      | 167,539   | 56     | 167,539   | 56  |
| Summe                         | 502,960    | —                                 |         |                                      | 490,625   | 41½    | 490,625   | 41½ |
| Durchschnitt                  | 167,653    | 20                                |         |                                      | 163,541   | 54     | 163,541   | 54  |
|                               | 4,111      | 26                                |         |                                      |           |        | 167,653   | 20  |
|                               | 163,541    | 54                                |         |                                      |           |        | 4,111     | 26  |

| Benennung der Administration.                                                          | Budgetsag. |     | Rechnungs-Soll.                   |                  |                                      |                  | Summe.    |                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|-----------------------------------|------------------|--------------------------------------|------------------|-----------|------------------------|
|                                                                                        |            |     | Staatsrechnung<br>früherer Jahre. |                  | Staatsrechnung<br>v. laufenden Jahr. |                  |           |                        |
|                                                                                        | fl.        | kr. | fl.                               | kr.              | fl.                                  | kr.              | fl.       | kr.                    |
| <b>Münzverwaltung.</b>                                                                 |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| Einnahme.                                                                              |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1824                                                                                   | 5,000      | —   |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1825                                                                                   | 5,000      | —   | 1,564                             | 28               | 4,095                                | 23 $\frac{3}{4}$ | 5,659     | 51 $\frac{3}{4}$       |
| 1826                                                                                   | 5,000      | —   |                                   |                  | 1,313                                | 7 $\frac{3}{4}$  | 1,313     | 7 $\frac{3}{4}$        |
| Summe                                                                                  | 15,000     | —   | 1,564                             | 28               | 5,408                                | 31 $\frac{1}{2}$ | 6,972     | 59 $\frac{1}{2}$       |
| Durchschnitt                                                                           | 5,000      | —   |                                   |                  |                                      |                  | 2,324     | 20                     |
| Ausgabe.                                                                               |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1824                                                                                   | 5,000      | —   |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1825                                                                                   | 5,000      | —   | * 89                              | 20               | 5,438                                | 34 $\frac{1}{4}$ | 5,527     | 54 $\frac{1}{4}$       |
| 1826                                                                                   | 5,000      | —   |                                   |                  | 3,924                                | 15 $\frac{1}{2}$ | 3,924     | 15 $\frac{1}{2}$       |
| Summe                                                                                  | 15,000     | —   | 89                                | 20               | 9,362                                | 49 $\frac{1}{4}$ | 9,452     | 9 $\frac{3}{4}$        |
| Durchschnitt                                                                           | 5,000      | —   |                                   |                  |                                      |                  | 3,150     | 43                     |
| Nettoeinnahme.                                                                         |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1824                                                                                   |            |     |                                   |                  | † 1,422                              | 2                | 1,422     | 2                      |
| 1825                                                                                   |            |     | 1,475                             | 8                | ‡ 1,343                              | 10 $\frac{1}{2}$ | 131       | 57 $\frac{1}{2}$       |
| 1826                                                                                   |            |     |                                   |                  | ‡ 2,611                              | 7 $\frac{3}{4}$  | 2,611     | 7 $\frac{3}{4}$        |
| Summe                                                                                  |            |     | 1,475                             | 8                | 5,376                                | 20 $\frac{1}{4}$ | 3,901     | 12 $\frac{1}{2}$       |
| Durchschnitt                                                                           |            |     |                                   |                  | 1,792                                | 7                |           |                        |
| Zu und ab, die in der Rechnung der uneigent-<br>lichen Einnahmen u. Ausgaben gehörigen |            |     |                                   |                  |                                      |                  | 1,475     | 8                      |
| Gibt wieder die Abnahme des Fonds                                                      |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           | 5,376 20 $\frac{1}{4}$ |
| <b>Justiz- u. Polizeireven. Verwaltung.</b>                                            |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| Einnahme.                                                                              |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1824                                                                                   | 562,000    | —   | 63,736                            | 25 $\frac{3}{4}$ | 713,367                              | 34 $\frac{3}{4}$ | 777,104   | $\frac{1}{8}$          |
| 1825                                                                                   | 704,000    | —   | 35,198                            | 53               | 731,901                              | 18 $\frac{1}{8}$ | 767,100   | 11 $\frac{1}{8}$       |
| 1826                                                                                   | 704,000    | —   |                                   |                  | 792,761                              | 29 $\frac{3}{4}$ | 792,761   | 29 $\frac{3}{4}$       |
| Summe                                                                                  | 1,970,000  | —   | 98,935                            | 18 $\frac{3}{4}$ | 2,238,030                            | 23               | 2,336,965 | 41 $\frac{3}{4}$       |
| Durchschnitt                                                                           | 656,666    | 40  | 32,978                            | 26               | 746,010                              | 8                | 778,988   | 34                     |
| Ausgabe.                                                                               |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1824                                                                                   | 51,000     | —   | 28,854                            | 37 $\frac{1}{2}$ | 180,537                              | 59 $\frac{1}{4}$ | 209,392   | 36 $\frac{3}{4}$       |
| 1825                                                                                   | 193,000    | —   | 39,445                            | 28 $\frac{1}{4}$ | 189,791                              | 50 $\frac{3}{4}$ | 229,237   | 19                     |
| 1826                                                                                   | 193,000    | —   |                                   |                  | 254,928                              | 53 $\frac{1}{2}$ | 254,928   | 53 $\frac{1}{2}$       |
| Summe                                                                                  | 437,000    | —   | 68,300                            | 5 $\frac{3}{4}$  | 625,258                              | 43 $\frac{1}{2}$ | 693,558   | 49 $\frac{1}{4}$       |
| Durchschnitt                                                                           | 145,666    | 40  | 22,766                            | 42               | 208,419                              | 34 $\frac{1}{2}$ | 231,186   | 16                     |
| Nettoeinnahme.                                                                         |            |     |                                   |                  |                                      |                  |           |                        |
| 1824                                                                                   | 511,000    | —   | 34,881                            | 48 $\frac{1}{4}$ | 532,829                              | 35 $\frac{1}{8}$ | 567,711   | 23 $\frac{3}{8}$       |
| 1825                                                                                   | 511,000    | —   | 4,246                             | 35 $\frac{1}{4}$ | 542,109                              | 28 $\frac{1}{2}$ | 537,862   | 52 $\frac{1}{8}$       |
| 1826                                                                                   | 511,000    | —   |                                   |                  | 537,822                              | 36 $\frac{1}{4}$ | 537,832   | 36 $\frac{1}{8}$       |
| Summe                                                                                  | 1,533,000  | —   | 30,635                            | 13               | 1,612,771                            | 39 $\frac{1}{2}$ | 1,643,406 | 52 $\frac{1}{8}$       |
| Durchschnitt                                                                           | 511,000    | —   | 10,211                            | 44               | 537,590                              | 33               | 547,802   | 17                     |
|                                                                                        | 36,802     | 17  |                                   |                  |                                      |                  | 511,000   | —                      |
|                                                                                        | 547,802    | 17  |                                   |                  |                                      |                  | 36,802    | 17                     |

\* Gehören in die Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.  
 † V. die besondere Münzcasrechnung von 1824.  
 ‡ » » » » » » 1825.  
 ‡ » » » » » » 1826.

| Benennung der Administration. | Budgetsfaß.        | Rechnungs-Soll.                           |                                             |                                             |         | Summe.  |  |
|-------------------------------|--------------------|-------------------------------------------|---------------------------------------------|---------------------------------------------|---------|---------|--|
|                               |                    | Staatsrechnung<br>früherer Jahre.         |                                             | Staatsrechnung<br>v. laufenden Jahr.        |         |         |  |
|                               | fl. fr.            | fl. fr.                                   | fl. fr.                                     | fl. fr.                                     | fl. fr. | fl. fr. |  |
| <b>Domänenadministration.</b> |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| <b>Einnahme.</b>              |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| 1824                          | 1,563,210 —        | 139,689 45                                | 1,676,221 24 $\frac{1}{8}$                  | 1,815,911 9 $\frac{1}{8}$                   |         |         |  |
| 1825                          | 1,533,870 —        | 141,651 53 $\frac{1}{8}$                  | 1,626,786 31 $\frac{3}{8}$                  | 1,768,438 4 $\frac{7}{8}$                   |         |         |  |
| 1826                          | 1,527,870 —        |                                           | 1,675,214 39 $\frac{3}{8}$                  | 1,675,214 39 $\frac{3}{8}$                  |         |         |  |
| <b>Summe</b>                  | <b>4,624,950 —</b> | <b>281,341 18<math>\frac{1}{8}</math></b> | <b>4,978,222 35<math>\frac{3}{8}</math></b> | <b>5,259,563 53<math>\frac{1}{2}</math></b> |         |         |  |
| <b>Durchschnitt</b>           | <b>1,541,650 —</b> | <b>93,780 26</b>                          | <b>1,659,407 32</b>                         | <b>1,753,187 58</b>                         |         |         |  |
| <b>Ausgabe.</b>               |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| 1824                          | 622,400 —          | 167,789 56 $\frac{3}{4}$                  | 682,622 4 $\frac{7}{8}$                     | 850,412 7 $\frac{7}{8}$                     |         |         |  |
| 1825                          | 611,900 —          | 169,588 24                                | 661,270 11 $\frac{1}{8}$                    | 830,858 35 $\frac{3}{8}$                    |         |         |  |
| 1826                          | * 605,800 —        |                                           | 659,040 17 $\frac{3}{8}$                    | 659,040 17 $\frac{3}{8}$                    |         |         |  |
| <b>Summe</b>                  | <b>1,838,100 —</b> | <b>337,378 20<math>\frac{1}{4}</math></b> | <b>2,002,932 33<math>\frac{3}{8}</math></b> | <b>2,340,310 54<math>\frac{1}{8}</math></b> |         |         |  |
| <b>Durchschnitt</b>           | <b>612,700 —</b>   | <b>112,459 27</b>                         | <b>667,644 11</b>                           | <b>780,103 38</b>                           |         |         |  |
| <b>Nettoeinnahme.</b>         |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| 1824                          | 940,810 —          | 28,100 11 $\frac{3}{8}$                   | 993,599 20 $\frac{1}{8}$                    | 965,499 8 $\frac{3}{8}$                     |         |         |  |
| 1825                          | 921,970 —          | 27,936 50 $\frac{1}{8}$                   | 965,516 20 $\frac{1}{8}$                    | 937,579 29 $\frac{3}{8}$                    |         |         |  |
| 1826                          | 924,070 —          |                                           | 1,016,174 21 $\frac{1}{8}$                  | 1,016,174 21 $\frac{1}{8}$                  |         |         |  |
| <b>Summe</b>                  | <b>2,786,850 —</b> | <b>56,037 2<math>\frac{1}{8}</math></b>   | <b>2,975,290 2</b>                          | <b>2,919,252 59<math>\frac{3}{8}</math></b> |         |         |  |
| <b>Durchschnitt</b>           | <b>928,950 —</b>   | <b>18,679 1</b>                           | <b>991,765 21</b>                           | <b>973,084 20</b>                           |         |         |  |
|                               | 44,134 20          |                                           |                                             | 928,950 —                                   |         |         |  |
|                               | 973,084 20         |                                           |                                             | 44,134 20                                   |         |         |  |
| <b>Forstadministration.</b>   |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| <b>Einnahme.</b>              |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| 1824                          | 830,380 —          | 102,877 25 $\frac{1}{2}$                  | 948,999 3 $\frac{3}{8}$                     | 1,051,876 29 $\frac{1}{8}$                  |         |         |  |
| 1825                          | 835,880 —          | 157,171 25 $\frac{1}{8}$                  | 892,846 23 $\frac{3}{8}$                    | 1,050,017 49                                |         |         |  |
| 1826                          | 835,880 —          |                                           | 746,714 22 $\frac{1}{8}$                    | 746,714 22 $\frac{1}{8}$                    |         |         |  |
| <b>Summe</b>                  | <b>2,502,140 —</b> | <b>260,048 51<math>\frac{1}{8}</math></b> | <b>2,588,559 49<math>\frac{1}{8}</math></b> | <b>2,848,608 40<math>\frac{1}{4}</math></b> |         |         |  |
| <b>Durchschnitt</b>           | <b>834,046 40</b>  | <b>86,682 57</b>                          | <b>862,853 16<math>\frac{3}{8}</math></b>   | <b>949,536 13</b>                           |         |         |  |
| <b>Ausgabe.</b>               |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| 1824                          | 351,830 —          | 96,040 44 $\frac{1}{2}$                   | 342,542 11 $\frac{1}{8}$                    | 438,582 36 $\frac{3}{4}$                    |         |         |  |
| 1825                          | 355,665 —          | 114,701 51 $\frac{1}{4}$                  | 347,489 22 $\frac{1}{2}$                    | 462,191 14 $\frac{1}{8}$                    |         |         |  |
| 1826                          | 355,665 —          |                                           | 329,612 17 $\frac{3}{8}$                    | 329,612 17 $\frac{3}{8}$                    |         |         |  |
| <b>Summe</b>                  | <b>1,063,160 —</b> | <b>210,742 36<math>\frac{1}{4}</math></b> | <b>1,019,643 52</b>                         | <b>1,230,386 28<math>\frac{1}{8}</math></b> |         |         |  |
| <b>Durchschnitt</b>           | <b>354,386 40</b>  | <b>70,247 32</b>                          | <b>339,881 17<math>\frac{1}{8}</math></b>   | <b>410,128 49</b>                           |         |         |  |
| <b>Nettoeinnahme.</b>         |                    |                                           |                                             |                                             |         |         |  |
| 1824                          | 478,550 —          | 6,836 41                                  | 606,456 51 $\frac{1}{8}$                    | 613,293 32 $\frac{3}{4}$                    |         |         |  |
| 1825                          | 480,215 —          | 42,469 33 $\frac{3}{8}$                   | 545,357 7 $\frac{7}{8}$                     | 587,826 34 $\frac{1}{4}$                    |         |         |  |
| 1826                          | 480,215 —          |                                           | 417,102 4 $\frac{3}{8}$                     | 417,102 4 $\frac{3}{8}$                     |         |         |  |
| <b>Summe</b>                  | <b>1,438,980 —</b> | <b>49,306 14<math>\frac{1}{8}</math></b>  | <b>1,568,915 57<math>\frac{1}{8}</math></b> | <b>1,618,222 12</b>                         |         |         |  |
| <b>Durchschnitt</b>           | <b>479,660 —</b>   | <b>16,435 25</b>                          | <b>522,971 59</b>                           | <b>539,407 24</b>                           |         |         |  |
|                               | 58,747 24          |                                           |                                             | 479,660 —                                   |         |         |  |
|                               | 539,407 24         |                                           |                                             | 59,747 24                                   |         |         |  |

\* Der Budgetsfaß ist - - - - - 610,900 fl.  
 Auf den Etat des Finanzminist. überwiesen, a. Befoldungen 2,500 fl.  
 b. Bureaukosten 600 fl.  
 c. Diäten 4,000 fl.  
 7,100 fl.  
 Rest 603,800 fl.

| Benennung der Administration.          | Budgetsaß.   | Rechnungs = Soll.                 |     |                                      |     | Summe.  |     |
|----------------------------------------|--------------|-----------------------------------|-----|--------------------------------------|-----|---------|-----|
|                                        |              | Staatsrechnung<br>früherer Jahre. |     | Staatsrechnung<br>v. laufenden Jahr. |     |         |     |
|                                        |              | fl.                               | kr. | fl.                                  | kr. |         |     |
| <b>Berg- und Hüttenverwaltung.</b>     |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
| Einnahme.                              |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1824         | 80,000                            | —   |                                      |     | 80,000  | —   |
|                                        | 1825         | 126,300                           | —   | 215                                  | 1½  | 194,106 | 9¼  |
|                                        | 1826         | 120,600                           | —   |                                      |     | 146,095 | 50½ |
|                                        | Summe        | 326,900                           | —   | 215                                  | 1½  | 420,201 | 59¼ |
|                                        | Durchschnitt | 108,966                           | 40  | 71                                   | 40  | 140,067 | 20  |
| Ausgabe.                               |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1824         |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1825         | 38,500                            | —   | 893                                  | 54  | 35,306  | 57  |
|                                        | 1826         | 37,400                            | —   |                                      |     | 40,774  | 8½  |
|                                        | Summe        | 75,900                            | —   | 893                                  | 54  | 76,081  | 5½  |
|                                        | Durchschnitt | 25,300                            | —   | 297                                  | 58  | 25,360  | 22  |
| Nettoeinnahme.                         |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1824         | 80,000                            | —   |                                      |     | 80,000  | —   |
|                                        | 1825         | 87,800                            | —   | 678                                  | 52½ | 158,799 | 12¼ |
|                                        | 1826         | 83,200                            | —   |                                      |     | 105,321 | 42  |
|                                        | Summe        | 251,000                           | —   | 678                                  | 52½ | 344,120 | 54¼ |
|                                        | Durchschnitt | 83,666                            | 40  | 226                                  | 17½ | 114,706 | 58  |
|                                        |              | 30,814                            | —   |                                      |     |         |     |
|                                        |              | 114,480                           | 40  |                                      |     |         |     |
|                                        |              |                                   |     |                                      |     | 30,814  | —   |
| <b>Fluß- und Straßenbauverwaltung.</b> |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
| Einnahme.                              |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1824         | 7,000                             | —   | 6,617                                | 10  | 5,613   | 46  |
|                                        | 1825         | 8,000                             | —   | 1,820                                | 47  | 12,173  | 21  |
|                                        | 1826         | 8,000                             | —   |                                      |     | 12,334  | 38  |
|                                        | Summe        | 23,000                            | —   | 8,437                                | 57  | 30,121  | 45  |
|                                        | Durchschnitt | 7,666                             | 40  | 2,812                                | 39  | 10,040  | 35  |
| Ausgabe.                               |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1824         |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1825         |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1826         |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | Summe        |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | Durchschnitt |                                   |     |                                      |     |         |     |
| Nettoeinnahme.                         |              |                                   |     |                                      |     |         |     |
|                                        | 1824         | 7,000                             | —   | 6,617                                | 10  | 5,613   | 46  |
|                                        | 1825         | 8,000                             | —   | 1,820                                | 47  | 12,173  | 21  |
|                                        | 1826         | 8,000                             | —   |                                      |     | 12,334  | 38  |
|                                        | Summe        | 23,000                            | —   | 8,437                                | 57  | 30,121  | 45  |
|                                        | Durchschnitt | 7,666                             | 40  | 2,812                                | 39  | 10,040  | 35  |
|                                        |              | 5,186                             | 34  |                                      |     |         |     |
|                                        |              | 12,853                            | 14  |                                      |     |         |     |
|                                        |              |                                   |     |                                      |     | 7,666   | 40  |
|                                        |              |                                   |     |                                      |     | 5,186   | 34  |

| Benennung der Administration.       | Budgetsfaß. | Rechnungs = Soll.                 |             |                                      |         | Summe. |  |
|-------------------------------------|-------------|-----------------------------------|-------------|--------------------------------------|---------|--------|--|
|                                     |             | Staatsrechnung<br>früherer Jahre. |             | Staatsrechnung<br>v. laufenden Jahr. |         |        |  |
|                                     | fl. fr.     | fl. fr.                           | fl. fr.     | fl. fr.                              | fl. fr. |        |  |
| <b>Allgemeine Cassenverwaltung.</b> |             |                                   |             |                                      |         |        |  |
| <b>Einnahme.</b>                    |             |                                   |             |                                      |         |        |  |
| 1824                                | 28,344 —    | 21,235 35                         | 36,312 47¼  | 57,548 22¼                           |         |        |  |
| 1825                                | 51,800 —    | 6,629 7¼                          | 87,809 1½   | 94,438 8¼                            |         |        |  |
| 1826                                | 46,300 —    |                                   | 66,183 52   | 66,183 52                            |         |        |  |
| Summe                               | 126,440 —   | 27,864 42¼                        | 190,305 41¼ | 218,170 23¼                          |         |        |  |
| Durchschnitt                        | 42,148 —    |                                   |             | 72,723 28                            |         |        |  |
| <b>Ausgabe.</b>                     |             |                                   |             |                                      |         |        |  |
| 1824                                |             | 7,113 28¼                         | 28 21       | 7,142 49¼                            |         |        |  |
| 1825                                |             | 210 33                            | 79 41½      | 290 14½                              |         |        |  |
| 1826                                |             |                                   | 202 43½     | 202 43½                              |         |        |  |
| Summe                               |             | 7,324 1¼                          | 310 46      | 7,634 47¼                            |         |        |  |
| Durchschnitt                        |             |                                   |             | 2,544 56                             |         |        |  |
| <b>Nettoeinnahme.</b>               |             |                                   |             |                                      |         |        |  |
| 1824                                | 28,344 —    | 14,122 6¼                         | 36,284 26¼  | 50,406 33¼                           |         |        |  |
| 1825                                | 51,800 —    | 6,418 34¼                         | 87,729 20   | 94,147 54¼                           |         |        |  |
| 1826                                | 46,300 —    |                                   | 65,981 8½   | 65,981 8½                            |         |        |  |
| Summe                               | 126,444 —   | 20,540 41                         | 189,994 55¼ | 210,335 36¼                          |         |        |  |
| Durchschnitt                        | 42,148 —    |                                   |             | 70,178 32                            |         |        |  |
|                                     | 28,030 32   |                                   |             | 42,148 —                             |         |        |  |
|                                     | 70,178 32   |                                   |             | 28,030 32                            |         |        |  |

### Zusammenstellung der Einnahmen.

| Benennung der Administration.                    | Netto-Budgets-<br>Säße. |     | Netto-Durch-<br>schnittseinnahme. |              |
|--------------------------------------------------|-------------------------|-----|-----------------------------------|--------------|
|                                                  | fl.                     | fr. | fl.                               | fr.          |
| I. Steueradministration                          | 4,256,966               | 40  | 4,628,847                         | 12           |
| II. Salinenadministration                        | 763,700                 | —   | 636,454                           | 22¼          |
| III. Postadministration                          | 167,653                 | 20  | 163,541                           | 54           |
| IV. Münzverwaltung                               | —                       | —   | 826                               | 23           |
| V. Justiz- und Polizeirevenüen-Verwaltung        | 511,000                 | —   | 547,802                           | 17           |
| VI. Domänenadministration                        | 928,950                 | —   | 973,084                           | 20           |
| VII. Forstadministration                         | 479,660                 | —   | 539,407                           | 24           |
| VIII. Berg- und Hüttenverwaltung                 | 83,666                  | 40  | 114,480                           | 40           |
| IX. Fluß- und Straßenbauverwaltung               | 7,666                   | 40  | 12,853                            | 14           |
| X. Allgemeine Cassenverwaltung                   | 42,148                  | —   | 70,178                            | 32           |
|                                                  | 7,241,411               | 20  | 7,685,823                         | 32¼          |
|                                                  |                         |     | 81,039                            | 2            |
| Ab, nach den Rectificationen des Rechnungs=Solls |                         |     | Rest                              | 7,604,784 30 |



| Zusammenstellung der Einkünfte  |        | Einkünfte                       |        | Einkünfte                       |        | Einkünfte                       |        |
|---------------------------------|--------|---------------------------------|--------|---------------------------------|--------|---------------------------------|--------|
| Art                             | Betrag | Art                             | Betrag | Art                             | Betrag | Art                             | Betrag |
| I. Einkünfte aus dem Vermögen   | 100,00 | II. Einkünfte aus dem Vermögen  | 100,00 | III. Einkünfte aus dem Vermögen | 100,00 | IV. Einkünfte aus dem Vermögen  | 100,00 |
| 1. Zinsen                       | 50,00  |
| 2. Dividenden                   | 50,00  |
| III. Einkünfte aus dem Vermögen | 100,00 |
| 1. Zinsen                       | 50,00  |
| 2. Dividenden                   | 50,00  |
| IV. Einkünfte aus dem Vermögen  | 100,00 |
| 1. Zinsen                       | 50,00  |
| 2. Dividenden                   | 50,00  |





Zum Commissions-Bericht vom 31. März 1828  
über die Staatswirthschaft vom 1. Juni 1824 bis dahin  
1827 in Specie die Verwendungen auf Pensionen  
betreffend.

**U**nter dem Titel: Pensionen — erblicken Sie, meine Herren, auf der Beilage Lit. B. Abschnitt VI. einen Durchschnittsaufwand von . . . . . 900,395 fl. 52 kr.  
Der Budgetsatz hatte denselben über-  
schlagen zu . . . . . 850,000 fl. —

Verglichen, ergibt sich ein Mehrauf-  
wand von . . . . . 50,395 fl. 52 kr.  
oder während drei Jahren von . . . . . 151,187 fl. 56 kr.

Unter allen Ueberschreitungen der Budgetsätze, welche ich, Namens Ihrer Commission, in meinem Vortrag vom Heutigen nachzuweisen und zu erläutern die Ehre hatte, wird und muß Ihnen die vorliegende zunächst auffallen.

Sie werden mit Ihrer Commission beklagen, sehen zu müssen, daß die Vergangenheit die Erwartungen der gesetzlichen Budgets nicht verwirklichte; — daß also die Bürde, die den Staat schon so tief drückt, die die Aufmerksamkeit der Ständerversammlung schon so oft erwog, sich nicht minderte, nicht einmal gleich blieb, vielmehr bedeutend mehrte.

Sie werden überhaupt die Ueberschreitung, die in Frage liegt, um so höher in Anschlag nehmen müssen, weil sie die Staatskasse nicht bloß vorübergehend in Anspruch genommen hat, sondern ihre Wirkung sich auf eine Reihe von Jahren verbreitet.

Um so eifriger werden Sie sich sehnen, nach einer richtigen Nachweisung derselben, so wie nach näherer Beleuchtung ihrer Veranlassungen.

1828. Zweite K. Beilage Nr. 4. z. Pr. v. 31. März. 5

Gelingt Ihrer Commission, Ihnen über diesen wichtigen und so viel besprochenen Gegenstand wenigstens einige, die harten Rechnungsergebnisse mildernde Veränderungen liefern zu können, so freut sie sich auch hier, anerkennen zu müssen, dafür den Materialien zunächst in der Unumwundenheit und Offenheit begegnet zu haben, mit welchen die hohe Regierungs-Commission alle ihre Forschungen begünstigte.

Zuvörderst schöpfte Ihre Commission aus den, ausser den Nachweisungsrechnungen, zur Einsicht und Prüfung erhaltenen Akten die Ueberzeugung, daß beinahe alle Rubriken des Etats der ältern Pensionen, mit kleinen Abweichungen eingehalten worden, und nur die Pensionen der seit Einführung des Dienerechts von 1819 neu zur Ruhe versetzten Staatsdiener gegen alle Erwartung in der vergangenen Periode von 1824 bis 1826 angewachsen sind.

Nothwendig ist also eine nähere Darstellung der Resultate der Listen dieser Pensionärs, schon, weil sie zugleich die Quellen der unverhältnißmäßigen Vermehrung aufdecken, und auf die Mittel leiten dürfte, wenigstens für die Zukunft ähnlichen Ergebnissen vorzubeugen.

Von dem in der Beilage Lit. B. nach dem Rechnungs = Soll von 1824 bis 1826. gezogenen Aufwand von . . . . . 2,701,187 fl. 36 kr. müssen zunächst abgeschlagen werden, die darunter laufenden Nachträge vom 1. Juni bis 1. December 1827., weil sie eigentlich dem Rechnungsjahr 1827. angehören mit . . . . . 5,086 fl. 35½ kr.

Der wirkliche Aufwand stellt sich  
sodrin herab auf . . . . . 2,696,101 fl. ¾ kr.

Nach dem Budget sollte er betragen nur . . . . . 2,550,000 fl. —

Also Mehraufwand . . . 146,101 fl. ¾ kr.

In der That irrt man aber sehr, wenn gerade diese Summe als das Resultat neu bewilligter, den budgetmäßigen Betrag überschreitender Pensionen betrachtet werden wollte.

Von jener Summe gehören nämlich 50,040 fl. 23 $\frac{1}{2}$  Kr. der Etatsrechnung früherer Jahre an. Sie wurden theils bezahlt, um alle Pensionen, welche, wie die Besoldungen auf den 23. April, Juli, Oktober und Jänner fällig waren, bis auf den 1. künftigen Monats zu berichtigen, sie sind also eine Ausgabe, die nicht wiederkehrt, und sich allmählig wieder ersetzt, theils sind sie Folgen von Reclamationen über Verkürzungen rechtlicher Ansprüche.

Auf diesen Aufwand ward bei Aufstellung der Budget nicht abgehoben.

Die Ausgabe-summe in der Etatsrechnung der laufenden Jahre beträgt 2,646,060 fl. 37 $\frac{1}{2}$  Kr. und nur mit ihr kann der Budgetsatz von . . . 2,550,000 fl. —

verglichen werden. Aber hieraus erhebt sich wieder ein Mehraufwand von . . . 96,060 fl. 37 $\frac{1}{2}$  Kr.

Auch diese Summe läßt sich ihrem vollen Betrag nach, nicht als Ueberschreitung des Budgets behandeln; unter ihr laufen noch Ausgaben, die ebenso in demselben nicht berücksichtigt werden konnten, nämlich die Gratualquartalien an die Relikten der verstorbenen Pensionärs; sie betragen nach (1) . . . . . 19,389 fl. 24 $\frac{3}{4}$  Kr.

Also nur der Rest von . . . 76,671 fl. 12 $\frac{1}{2}$  Kr. kann als Mehraufwand gegen das Budget angesehen werden.

Dieses Ergebnis verändert sich indessen nochmals, in einer Vergleichung des Pensionsstandes nach den Büchern und den Budgets.

Die Totalsumme der Pensionen nach den Büchern beträgt mit 31. May 1827. . . . 859,650 fl. 29 Kr.  
5 \*

|                                       |                     |                    |
|---------------------------------------|---------------------|--------------------|
|                                       | Uebertrag           | 859,650 fl. 29 fr. |
| Das Budget hat sie in Vorschlag gezo- |                     |                    |
| gen zu . . . . .                      | 825,210 fl. —       |                    |
| oder nach Abschlag der Summe,         |                     |                    |
| um welche der budgetmäßige            |                     |                    |
| Stand pro 1825 erhöht wor-            |                     |                    |
| den, von . . . . .                    | † 23,501 fl. 53 fr. |                    |
|                                       | <hr/>               |                    |
|                                       |                     | 801,708 fl. 7 fr.  |

Es ergibt sich daher gegen das Budget ein Plus von . . . . . 57,942 fl. 22 fr.

Dieser Mehrbetrag liegt in dem Ab- und Zugang, und die eigentliche Ueberschreitung durch neue Anweisungen kann also nur aus einer nähern Betrachtung dieser beiden Positionen unter sich — klar hervorgehen.

a) Der Abgang betrug in den Jahren 1824 — 26 nach den Büchern . . . . . 211,508 fl. 29 fr.  
Nach dem Budget erwartete man . . . . . 206,906 fl. —

Die Erwartung wurde übertroffen um 4,602 fl. 30 fr.  
(im Durchschnitt jährl. 1534 fl. 10 fr.)

Hiezu die obige Ueberschreitung von 57,942 fl. 22 fr. folgt eine solche durch neue Anweisungen von . . . . . 62,544 fl. 52 fr.

b) Der Zugang betrug in der nämlichen Periode nach den Büchern . . . . . 186,046 fl. 47 fr.  
Nach dem Budget sollte er nur betragen . . . . . 123,516 fl. —

es erscheint also eine Ueberschreitung von . . . . . 62,530 fl. 47 fr.  
(oder im Durchschnitt 20,843 fl. 35½ fr.) — ganz übereinstimmend mit den Uebersichten sub a. bis auf den Betrag von 14 fl. 4 fr., der darauf beruht, daß nach den Rechnungen der Stand pro ultimo Mai 1824 war . . . . . 885,112 fl. 11 fr.  
im Budget aber angenommen wurde zu 885,098 fl. 7 fr.

Differenz . . . . . 14 fl. 4 fr.

Sonach ist also die Summe von 62,530 fl. 47 fr. die wahre und eigentliche Ueberschreitung.

†) Der budgetmäßige richtige Stand war . . . . . 850,678 fl. 7½ fr.  
nach dem wirklichen Stand rectificirt auf 874,108 fl. —  
Erhöhung . . . . . 23,501 fl. 53½ fr.

Indem die Anlage (1) die Nachweisung derselben nach Gattung der Pensionen bereits abgibt, dürften die folgenden weitern Erläuterungen ganz an ihrer Stelle seyn.

Unabhängig von aller Einwirkung der Verwaltung ist der Abgang; er war theils höher, theils niedriger; bedarf keiner weitern Beleuchtung, da bereits nachgewiesen worden, daß er im Durchschnitt den budgetmäßigen Betrag um 1534 fl. 10 kr., oder während drei Jahren um 4602 fl. 30 kr. überstiegen hat.

Die Ueberschreitung beruht daher blos auf Zugang über den budgetmäßigen Voranschlag.

Während der Zugang in den Listen der alten Pensionen durchaus niedriger war, als der Budgetsatz denselben anzog, nämlich im Durchschnitt um 1174 fl. 50 kr., oder in den drei Rechnungsjahren um 3524 fl. 30 kr. stellte sich der Zugang in den Listen der neuen Pensionen durchaus höher, als ihn das Budget vorausgesetzt hatte, blos sind ausgenommen:

a) die Pensionen der Militärdiener = Relicten (Position 8.) zur Gleichstellung mit den Civildiener = Relicten.

Sie betragen im Durchschnitt 117 fl. 56 kr. weniger, als der Budgetsatz.

b) Die Pensionen der Kirchendiener = Relicten (Position 10.) da für sie ein Uebersum besteht.

Die Ueberschreitung der ersten Position der neuen Pensionen steht im Durchschnitt auf 19,589 fl. 57½ kr. und in 3 Jahren auf 58,769 fl. 52½ kr. also nur 3876 fl. weniger, als die Summe aller Ueberschreitungen.

Für diese Position waren im Budget angenommen und zwar:

|                    |                               |                            |
|--------------------|-------------------------------|----------------------------|
| 1824.              | 18,000 fl. der Aufwand betrug | 33,820 fl. 13½ kr.         |
| 1825.              | 24,000 fl. „ „ „              | 35,801 fl. 39 kr.          |
| 1826.              | 24,000 fl. „ „ „              | 55,148 fl. — kr.           |
|                    | <u>66,000 fl.</u>             | <u>124,769 fl. 52½ kr.</u> |
|                    |                               | 66,000 fl. — kr.           |
|                    |                               | <u>58,769 fl. 52½ kr.</u>  |
| und nach Abzug von | . . . . .                     | 1,656 fl. 28 kr.           |

welche auf Berichtigung der Bücher beruhen, noch . . . . . 57,113 fl. 24½ kr.

Die gesetzlichen Pensionen der Civildiener Relicten (Pos 5.) wurden im Durchschnitt um 450 fl. 35¾ kr. überschritten.

Ihre Größe ist abhängig von den größern oder mindern Sterblichkeit der Diener.

Den Zugang unter Position 6. nämlich an Wittwenbeneficial-Pensionen im Betrag von 797 fl. 53 kr. konnte das Budget nicht vorsehen, da diese Klasse erst im März 1826. zu Gunsten jener Dieners-Wittwen neu geschaffen wurde, deren Ehemänner, wegen des von Seite des Großherzoglichen Aerars verweirten Zuschusskapitals für die Wittwen-Kasse, in diese nicht immatrikulirt worden.

Die Gnadenpensionen der Civildiener-Relicten haben den Budgetsatz im Durchschnitt um 23 fl. 42 kr., und jene der Militärdiener-Relicten um 66 fl. 40 kr. überschritten.

Eine stärkere Ueberschreitung zeigt dagegen die Position 12., nämlich die Sustentationspensionen an die Familien entlassener, oder entsetzter Diener; sie beträgt auf jedes Jahr 1140 fl. 53 $\frac{1}{2}$  kr.

Hiermit sind die Ueberschreitungen nach den einzelnen Positionen, in welche sie zerfallen, aufgeklärt.

Allein wenn der ständische Commissionsbericht über das Pensionswesen von 1825 das Bedenkliche der damals schon erforschten unverhältnismäßigen Vermehrung der neuern Pensionen hervorhob, und insbesondere einen Vorschlag verband, den Sie meine Herrn, wie die andre Kammer vollkommen theilten, nämlich den Vorschlag, „einem jeden Ministerium nach dem Besoldungsstand einen verhältnismäßigen Theil der Summe, welche für die Pensionen dieser Klasse ausgesetzt worden, als Maximum auszuscheiden, und die Pensionen nach Ministerien, verzeichnen zu lassen, in der Hoffnung, eine solche Specialität werde den Chef jedes Ministerii mehr anziehen, zur Sorgfalt bei der Wahl der Diener, zur Aufmerksamkeit auf ihre Dienstsührung und auf die Moralität ihres Wandels;“ — so werden Sie noch wünschen, zu erfahren, wie eben dieser, damals von der hohen Regierung zugesagte Vorschlag ins Leben getreten sey; — Sie werden weiter verlangen; eine genauere Rechtfertigung der Ueberschreitung der Summen, welche für Pensionirungen in dem Budget ausgesetzt worden.

Den ersten Wunsch gewährt Ihnen die Anlage (2) indem sie die Uebersicht gibt, über die nach dem Besoldungsstand der Ministerien und ihrer Branchen durchgeführte Theilung der Summen, welche die Budgets von 1824. 1825. und 1826. für Pensionen zur Ruhe gesetzter Diener ausgeschlagen hatten, verbunden mit einer Vergleichung der wirklich darauf assignirten Beträge.

Namentlich fallen von den , unter der ersten Position der neuern Pensionen — als Ueberschreitung bezeichneten 58,769 fl. 52½ fr., oder nach Abzug der auf Berichtigung der Bücher beruhenden 1656 fl. 28 fr., noch von 57,113 fl. 24½ fr. auf folgende Ministerien:

|                                                                 |                    |
|-----------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) auf das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten          | 1,267 fl. — fr.    |
| 2) „ „ Justizministerium . . .                                  | 13,074 fl. 15 fr.  |
| 3) „ „ Ministerium des Innern . . .                             | 27,060 fl. 3½ fr.  |
| 4) „ „ Finanzministerium . . .                                  | 17,022 fl. 6 fr.   |
|                                                                 | <hr/>              |
|                                                                 | 58,423 fl. 24½ fr. |
| Ab: die beim Staatsministerium disponibel gebliebenen . . . . . | 1,310 fl. — fr.    |
|                                                                 | <hr/>              |
| Siebt obige Ueberschreitung von                                 | 57,113 fl. 24½ fr. |

Was übrigens den wesentlichern und wichtigeren Punkt, nämlich die Rechtfertigung der Gesamtüberschreitung angeht, so werden Sie meine Herrn über den vorliegenden Gegenstand eine andre, als allgemeine Rechtfertigung nicht erwarten, weil nicht am Ort seyn möchte, einzelne Personen, ihre physischen, und moralischen Eigenschaften, oder die speziellen Ursachen ihrer Zurufbesetzung zur Sprache zu bringen.

Sie werden sich vielmehr beruhigen, wenn Ihre Commission — wie anmit geschieht — im Allgemeinen die Versicherung ausspricht, daß sie die Pensionlisten sorgfältig durchgegangen, geprüft, und jede Aufklärung, die ihr nöthig schien, von Seite der hohen RegierungsCommission erhalten habe, und auf diesem Wege zur Ueberzeugung der Nothwendigkeit und zum Theil der Nützlichkeit der eingetretenen Ueberschreitungen gelangt sey.

Sie fügt dieser Versicherung insbesondere bei, daß aus einzelnen Pensionirungen unmittelbare Ersparnisse für andre Etats folgten, weil die Stellen, welche die dormaligen Pensionärs begleiteten, nicht wieder besetzt wurden, andre aber wegen Alter und nachgewiesener Gebrechlichkeit, oder Kränklichkeit nicht zu umgehen waren.

Uebrigens sind die Ueberschreitungen auf den Positionen — Civildieners-Relicten zu 450 fl. 35½ fr. — Gnadenpensionen der Civil- und Militärdieners-Relicten zu 23 fl. 42 fr. und 66 fl. 40 fr. nur ganz unbedeutende Abweichungen von den Budgetsätzen; — jene auf der Position: Wittwenbenefizialpensionen zu 797 fl. 53 fr. werden Sie als eine Handlung der

Gerechtigkeit erkennen, dagegen in Bezug auf die — der Position: Sustentationspensionen an die Familien entlassener, oder entsetzter Diener — den Wunsch Ihrer Commission theilen, daß fortdauernd eine strenge Aufsicht über die Beamten geübt werde, damit die Veranlassung zu derlei Unterstützungen bald ganz aufhören möge.

Ueberhaupt fühlt sie sich zu dem fernern nachdrücklichen Wunsch gedrungen, daß für die Zukunft das bisher ganz unverhältnißmäßig ausgedehnte Pensionssystem — soweit die veranlassenden Ursachen der seitherigen Pensionirungen immer beseitiget werden können, möglichst beschränkt werde, selbst wenn dazu die strengsten Masregeln nothwendig werden sollten; den sittlichen, rechtlichen und thätigen Diener trafen sie nicht, und sie werden sogar den auf Irrweg gerathenen zu seinem eianen, und zum Wohl seiner Familie wieder der Ordnung und Pflicht zurückgeben.

Was schließlich auch die eifrigsten Wünsche Ihrer Commission ungelohnt ließ, nämlich Sie mit der Nachricht einer stärkern Herabstimmung der in Frage liegenden Ueberschreitung überraschen zu können; — dies vollendete zum Theil bis 1. Dezember 1827. die Herrschaft der Sterblichkeit.

Die Heimfälle aus den von 1824. bis 1826. ergebener Pensionen betragen bis zu jener Zeit auf dem Etat

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| des Justizministeriums . . . . .    | 2,918 fl. 30 fr. |
| „ Ministeriums des Innern . . . . . | 7,081 fl. 45 fr. |
| „ „ der Finanzen . . . . .          | 3,861 fl. 48 fr. |
|                                     | <hr/>            |
|                                     | 13,862 fl. 3 fr. |

Um diesen Betrag mäßiget die Zukunft die Last des dermaligen Mehraufwands.

Frey.



### Vergleichende Darstellung

des höhern und niederern Durchschnittsstandes des Abgangs, Zugangs und Betrags der Pensionen nach den Büchern der Kassen-Commission gegen das Budget von den Jahren 1824, 1825 und 1826.

| I. Alte Pensionen.                                                                            | Der Durchschnittsbetrag des wirklichen Abgangs ist gegen den budgetmäßigen |           |              |            | Der Durchschnittsbetrag des wirklichen Zugangs ist gegen den budgetmäßigen |            |              |           | Durchschnittsbetrag |            |                  |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|-----------|--------------|------------|----------------------------------------------------------------------------|------------|--------------|-----------|---------------------|------------|------------------|-----------|
|                                                                                               | höher                                                                      |           | niederer     |            | höher                                                                      |            | niederer     |           | der Erhöhung        |            | der Verminderung |           |
|                                                                                               | fl.                                                                        | fr.       | fl.          | fr.        | fl.                                                                        | fr.        | fl.          | fr.       | fl.                 | fr.        | fl.              | fr.       |
| 1. Nach dem Buche der alten Pensionen an einzelne Personen . . .                              | —                                                                          | —         | 2,824        | 19½        | —                                                                          | —          | 278          | 24½       | 2,545               | 55         | —                | —         |
| 2. Zur rheinpfälzischen Concurrenz-Kasse . . . . .                                            | —                                                                          | —         | 967          | 25         | —                                                                          | —          | 896          | 25½       | 71                  | —          | —                | —         |
| 3. Beiträge zu andern Kassen . . . . .                                                        | —                                                                          | —         | 48           | 15         | —                                                                          | —          | —            | —         | 48                  | 15         | —                | —         |
| <b>Totalsumme der alten Pensionen</b>                                                         | —                                                                          | —         | <b>3,839</b> | <b>59½</b> | —                                                                          | —          | <b>1,174</b> | <b>50</b> | <b>2,665</b>        | <b>10</b>  | —                | —         |
| <b>II. Neue Pensionen.</b>                                                                    |                                                                            |           |              |            |                                                                            |            |              |           |                     |            |                  |           |
| 4. Der in Ruhestand versetzten Diener . . . . .                                               | 4,585                                                                      | 22½       | —            | —          | 19,589                                                                     | 57½        | —            | —         | 15,004              | 35         | —                | —         |
| 5. Geseftliche Pensionen der Relicten der Staatsdiener . . . . .                              | 159                                                                        | 27½       | —            | —          | 450                                                                        | 35½        | —            | —         | 293                 | 8          | —                | —         |
| 6. Pensionen an solche statt des Wittwenbeneficiums . . . . .                                 | —                                                                          | —         | —            | —          | 797                                                                        | 53         | —            | —         | 797                 | 53         | —                | —         |
| 7. Gnadenpensionen an dieselbe . . . . .                                                      | —                                                                          | —         | 200          | 6½         | 23                                                                         | 42         | —            | —         | 223                 | 48½        | —                | —         |
| 8. Pensionen an Militärdiener-Relicten zur Gleichstellung mit denen der Civildiener . . . . . | —                                                                          | —         | 27           | 7          | —                                                                          | —          | 117          | 56        | —                   | —          | 90               | 49        |
| 9. Gnadenpensionen an diese . . . . .                                                         | 5                                                                          | 20        | —            | —          | 66                                                                         | 40         | —            | —         | 61                  | 20         | —                | —         |
| 10. Beitrag zur Pensionirung der Kirchendiener-Relicten . . . . .                             | —                                                                          | —         | —            | —          | —                                                                          | —          | —            | —         | —                   | —          | —                | —         |
| 11. Pensionen, die mit erloschenen Apanagen angefallen . . . . .                              | —                                                                          | —         | 152          | 40         | 66                                                                         | 40         | —            | —         | 219                 | 20         | —                | —         |
| 12. Sustentations-Pensionen an die Familien entsetzter, oder entlassener Diener . . . . .     | 1,005                                                                      | 54        | —            | —          | 1,140                                                                      | 53½        | —            | —         | 135                 | —          | —                | —         |
| <b>Totalsumme der neuen Pensionen</b>                                                         | <b>5,754</b>                                                               | <b>2½</b> | <b>379</b>   | <b>52½</b> | <b>22,136</b>                                                              | <b>21½</b> | <b>117</b>   | <b>56</b> | <b>16,735</b>       | <b>4½</b>  | <b>90</b>        | <b>49</b> |
| <b>Summe aller Pensionen</b>                                                                  | <b>5,754</b>                                                               | <b>3½</b> | <b>4,219</b> | <b>53</b>  | <b>22,136</b>                                                              | <b>21½</b> | <b>1,292</b> | <b>46</b> | <b>19,400</b>       | <b>14½</b> | <b>90</b>        | <b>49</b> |
|                                                                                               | 4,219                                                                      | 53        |              |            | 1,292                                                                      | 46         |              |           | 90                  | 49         |                  |           |
|                                                                                               | 1,534                                                                      | 10        |              |            | 20,843                                                                     | 35½        |              |           | 19,309              | 25½        |                  |           |
|                                                                                               |                                                                            |           |              |            | 1,534                                                                      | 10         |              |           |                     |            |                  |           |
|                                                                                               |                                                                            |           |              |            | 19,309                                                                     | 25½        |              |           |                     |            |                  |           |

\* Nota: Rechnet man zu diesen — aus dem Ab- und Zugang hervorgegangenen Summe von . . . . . 19,309 25½  
den nach der vergleichenden Darstellung höher als im Budget angenommenen Stand am Anfang des Jahrs mit . . . . . 61½ 49½  
so ergibt sich, wie es bis in der untenmähigen Darstellung mit  
berechnete Erhöhung des Standes. . . . . 19,925 15

## U e b e r s i c h t

über die nach dem Befoldungsstand der Ministerien und ihrer Branchen durchgeführte Theilung der Summen, welche die Budget von 1824, 1825 und 1826 für Pensionen zur Ruhe gesetzter Diener ausgeschlagen hatten, verbunden mit einer Vergleichung der wirklich darauf assignirten Beträge.

| Ministerial-Branchen.                                                                                                                                                                                              | Befoldungsstand        |    |                      |   | Für Pensionen<br>zur<br>Disposition. |     | Vom 1. Juni<br>1824 bis dahin<br>1827 angewie-<br>sene Pensionen. |     | Ist noch<br>Disponibel<br>bis |     | Die Disposi-<br>tionssumme ist<br>überschritten. |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|----|----------------------|---|--------------------------------------|-----|-------------------------------------------------------------------|-----|-------------------------------|-----|--------------------------------------------------|-----|
|                                                                                                                                                                                                                    | einzelner<br>Branchen. |    | im Ganzen<br>(rund). |   | fl.                                  | fr. | fl.                                                               | fr. | fl.                           | fr. | fl.                                              | fr. |
| <b>I. Staatsministerium.</b>                                                                                                                                                                                       |                        |    |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 1. Landstände                                                                                                                                                                                                      | 1,300                  | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 2. Großherzogl. geheimes Cabinet                                                                                                                                                                                   | 7,125                  | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 3. Staatsministerium                                                                                                                                                                                               | 22,019                 | 12 |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
|                                                                                                                                                                                                                    | 30,444                 | 12 | 30,450               | — | 1,310                                | —   | —                                                                 | —   | 1,310                         | —   | —                                                | —   |
| <b>II. Ministerium der Auswärtigen.</b>                                                                                                                                                                            |                        |    |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 4. Ministerium                                                                                                                                                                                                     | 33,947                 | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 5. * Gesandtschaften                                                                                                                                                                                               | 32,600                 | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 6. Auswärtige Commissionen                                                                                                                                                                                         | 7,000                  | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 7. Postadministration                                                                                                                                                                                              | 46,698                 | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
|                                                                                                                                                                                                                    | 120,245                | —  | 120,250              | — | 5,170                                | —   | 6,437                                                             | —   | —                             | —   | 1,267                                            | —   |
| * Alle Gehalte über 4000 fl. wurden auf 4000 fl. reduzirt.                                                                                                                                                         |                        |    |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| <b>III. Justizministerium.</b>                                                                                                                                                                                     |                        |    |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 8. * Ministerium                                                                                                                                                                                                   | 17,100                 | —  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| 9. † Gerichtshöfe                                                                                                                                                                                                  | 148,500                | 5  |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
|                                                                                                                                                                                                                    | 165,600                | 5  | 165,600              | — | 7,110                                | —   | 20,184                                                            | 15  | —                             | —   | 13,074                                           | 15  |
| * Die auf dem Extraordinarium des Großherzogl. Staatsministeriums laufenden 2000 fl. wurden hier beigeschlagen, da im Fall der Pensionirung die Pension dem Großherzogl. Justizministerium zur Last gesetzt wurde. |                        |    |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| † Die Relationsgebühren und die auf dem Bureauversum stehenden Befoldungen wurden mit in Anschlag gebracht.                                                                                                        |                        |    |                      |   |                                      |     |                                                                   |     |                               |     |                                                  |     |
| —                                                                                                                                                                                                                  | 316,259                | 17 | 316,300              | — | 13,590                               | —   | 26,621                                                            | 15  | 1,310                         | —   | 14,341                                           | 15  |

| Ministerial-Branchen.                | Besoldungsstand |     |           |     | Für Pensionen |     | Vom 1. Juni    |     | Ist noch       |     | Die Disposi-   |     |
|--------------------------------------|-----------------|-----|-----------|-----|---------------|-----|----------------|-----|----------------|-----|----------------|-----|
|                                      | einzelner       |     | im Ganzen |     | zur           |     | 1824 bis dahin |     | Disponibel     |     | tionssumme ist |     |
|                                      | Branchen.       |     | (rund).   |     | Disposition.  |     | 1827 angewie-  | bis | überschritten. |     |                |     |
|                                      | fl.             | fr. | fl.       | fr. | fl.           | fr. | fl.            | fr. | fl.            | fr. | fl.            | fr. |
| Uebertrag . . . . .                  | 316,289         | 17  | 316,300   | —   | 13,590        | —   | 26,621         | 15  | 1,310          | —   | 14,341         | 15  |
| <b>IV. Ministerium des Innern.</b>   |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 10. Ministerium . . . . .            | 42,240          | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 11. Evangelische Kirchensection .    | 21,600          | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 12. Katholische . . . . .            | 26,857          | 52  |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 13. General-Landesarchiv . . . .     | 15,760          | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 14. Staatsankalten-Commission .      | 12,927          | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| (incl. der Kassebeamten)             |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 15. * Kreisdirectorien . . . . .     | 128,360         | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 16. Bezirks-, Justiz- und Polizei .  | 410,685         | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| (incl. des Stempelpersonals)         |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 17. Kultus . . . . .                 | —               | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 18. Lehranstalten . . . . .          | —               | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 19. Wasser- und Straßenbau . . .     | 30,013          | 45  |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 20. Landesvermessung . . . . .       | 1,200           | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 21. Rheingrenzberichtigung . . . .   | 1,450           | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 22. Zucht-, Irren-, u. Siechenhäuser | 26,141          | 8   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| 23. Maschinenbaumeister . . . . .    | 700             | —   |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
|                                      | 717,932         | 45  | 718,000   | —   | 30,850        | —   | 57,910         | 3½  | —              | —   | 27,060         | 3½  |
| * Unter der Besoldung der Kreis-     |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| directorien wurden auch die          |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| auf dem Bureauversum lie-            |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| genden Gehalte der Kanzlisten        |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
| und Kanzleidiener genommen.          |                 |     |           |     |               |     |                |     |                |     |                |     |
|                                      | 1,034,222       | 2   | 1,034,300 | —   | 44,440        | —   | 84,531         | 18½ | 1,310          | —   | 41,401         | 18½ |

18

| Ministerial-Branchen.             | Befoldungsstand  |           |                  |          | Für Pensionen |          | Vom 1. Juni    |            | Ist noch     |          | Die Disposi-   |            |
|-----------------------------------|------------------|-----------|------------------|----------|---------------|----------|----------------|------------|--------------|----------|----------------|------------|
|                                   | einzelner        |           | im Ganzen        |          | zur           |          | 1824 bis dahin |            | Disponibel   |          | tionssumme ist |            |
|                                   | Branchen.        |           | (rund).          |          | Disposition.  |          | 1827 angewie-  |            | bis          |          | überschritten. |            |
|                                   | fl.              | kr.       | fl.              | kr.      | fl.           | kr.      | fl.            | kr.        | fl.          | kr.      | fl.            | kr.        |
| Uebertrag . . . . .               | 1,034,222        | 2         | 1,034,300        | —        | 44,440        | —        | 84,531         | 18½        | 1,310        | —        | 41,401         | 18½        |
| <b>V. Finanzministerium.</b>      |                  |           |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 24. Ministerium . . . . .         | 15,450           | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 25. Fiscalat . . . . .            | 9,840            | 41        |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 26. Kassen-Commission . . . . .   | 9,166            | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 27. Amortisationskasse . . . . .  | 6,310            | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 28. Centralkasse . . . . .        | 9,032            | 5         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 29. Oberrechnungskammer . . . . . | 48,850           | 30        |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 30. Landbauwesen . . . . .        | 15,305           | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 31. Steueradministration          |                  |           |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| a. Central . . . . .              | 18,925.          | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| b. Bezirks . . . . .              | 82,777.          | —         | 101,702          | —        |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 32. Salinenadministration         |                  |           |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| a. Central . . . . .              | 3,050.           | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| b. Bezirks . . . . .              | 6,600.           | —         | 9,650            | —        |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 33. Münzverwaltung . . . . .      | 2,638            | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 34. Kameraldom-Administration     |                  |           |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| a. Central . . . . .              | 22,950.          | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| b. Bezirks . . . . .              | 68,140.          | —         | 91,090           | —        |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 35. Forstdomänen-Administration   |                  |           |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| a. Central . . . . .              | 20,086.          | 48        |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| b. Bezirks . . . . .              | 138,475.         | 20        | 158,562          | 8        |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 36. Berg- und Hüttenverwaltung    |                  |           |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| a. Central . . . . .              | 8,760.           | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| b. Bezirks . . . . .              | 12,427.          | —         | 21,187           | —        |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 37. Finanz-Inspectionen . . . . . | 2,200            | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| 38. Maschinenbaumeister . . . . . | 700              | —         |                  |          |               |          |                |            |              |          |                |            |
| <b>Summa</b> —                    | <b>501,683</b>   | <b>24</b> | <b>501,700</b>   | <b>—</b> | <b>21,560</b> | <b>—</b> | <b>38,582</b>  | <b>6</b>   | <b>—</b>     | <b>—</b> | <b>17,022</b>  | <b>6</b>   |
|                                   | <b>1,535,905</b> | <b>26</b> | <b>1,536,000</b> | <b>—</b> | <b>66,000</b> | <b>—</b> | <b>123,113</b> | <b>24½</b> | <b>1,310</b> | <b>—</b> | <b>58,423</b>  | <b>24½</b> |